

- [www.ecoda.de](http://www.ecoda.de)



ecoda  
GmbH & Co. KG  
Niederlassung:  
Zum Hiltruper See 1  
48165 Münster

Fon 02501 264238-1  
Fax 0231 586995-19  
[ecoda@ecoda.de](mailto:ecoda@ecoda.de)  
[www.ecoda.de](http://www.ecoda.de)

- **Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP-Stufe II)**  
zum Genehmigungsverfahren des Windenergieprojekts „Finnentrop-Frettertal“ mit fünf geplanten Windenergieanlagen  
(Gemeinde Finnentrop, Kreis Olpe)

Bearbeiter:

Dr. Michael Quest, Dipl.-Landschaftsökologe

Münster, 09. August 2022

Auftraggeberin:

STAWAG Energie GmbH  
Lombardenstraße 12-22  
52070 Aachen

Auftragnehmerin:

ecoda GmbH & Co. KG  
Ruinenstr. 33  
44287 Dortmund

Fon 0231 / 5869-5690  
Fax 0231 / 5869-9519

ecoda GmbH & Co. KG / Sitz der Gesellschaft: Dortmund / Amtsgericht Dortmund HR-A 18994  
Steuernummer: 315 / 5804 / 1074  
USt-IdNr.: DE331588765

persönlich haftende Gesellschafterin: ecoda Verwaltungsgesellschaft mbH / Amtsgericht Dortmund HR-B 31820 / Geschäftsführung: Dr. Frank Bergen und Johannes Fritz

# Inhaltsverzeichnis

Seite

Kartenverzeichnis

Tabellenverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>01</b>
1.1	Anlass und Prüfungsinhalt	01
1.2	Gesetzliche Grundlagen	01
1.3	Datengrundlage	04
1.4	Kurzdarstellung des Untersuchungsraums	05
<b>2</b>	<b>Darstellung von Art und Umfang des Vorhabens</b>	<b>07</b>
2.1	Windenergieanlagen	07
2.2	Fundamente	07
2.3	Transformatoren	08
2.4	Kranstell-, Montage- und Lagerflächen	08
2.5	Erschließung	09
2.6	Drainagen und Wasserschutzmaßnahmen	10
2.7	Kabelverlegung	11
2.8	Abrissarbeiten und Rückbaumaßnahmen	11
2.9	Flächenübersicht	11
<b>3</b>	<b>Wirkfaktoren und Wirkprozesse des Vorhabens</b>	<b>13</b>
3.1	Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse	13
3.1.1	Flächeninanspruchnahme (-> Lebensraumverlust / -veränderung)	13
3.1.2	Barrierewirkung / Zerschneidung	13
3.1.3	Zerstörung, Verletzung und Tötung von Individuen	13
3.1.4	Beunruhigung des nahen bis mittleren Umfeldes (-> Lebensraumverlust / -veränderung)	13
3.2	Anlagebedingte Wirkprozesse	14
3.2.1	Flächeninanspruchnahme (-> Lebensraumverlust / -veränderung)	14
3.2.2	Barrierewirkung / Zerschneidung	14
3.3	Betriebsbedingte Wirkprozesse	14
3.3.1	Beunruhigung des nahen bis mittleren Umfeldes	14
3.3.2	Verletzungs- bzw. Tötungsrisiko	15
<b>4</b>	<b>Bestand und Bewertung der Vorkommen</b>	<b>16</b>
4.1	Fledermäuse	16
4.1.1	Ergebnisse der Fledermauserfassungen im Jahr 2013	16
4.1.2	Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Vorprüfung	17

4.1.3	Ergebnisse der Messtischblattabfrage.....	18
4.1.4	Daten aus dem Atlas der Säugetiere NRW.....	18
4.1.5	Ergebnisse der Erfassung des Quartierpotenzials für Fledermäuse .....	19
4.2	Vögel.....	19
4.2.1	Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Vorprüfung.....	19
4.2.2	Ergebnisse der avifaunistischen Erfassungen im Jahr 2013 .....	19
4.2.3	Ergebnisse der Raumnutzungsanalyse für den Schwarzstorch im Jahr 2016.....	20
4.2.4	Ergebnisse der avifaunistischen Erfassungen im Jahr 2017 .....	20
4.2.5	Ergebnisse der avifaunistischen Erfassungen im Jahr 2020 .....	20
4.3	Weitere planungsrelevante Arten.....	25
4.3.1	Säugetiere (exkl. Fledermäuse) .....	25
4.3.2	Amphibien und Reptilien .....	25
4.3.3	Weichtiere, Schmetterlinge, Käfer, Libellen.....	26
4.3.4	Farn- und Blütenpflanzen und Flechten.....	26
<b>5</b>	<b>Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.....</b>	<b>27</b>
5.1	Säugetiere .....	27
5.1.1	Fledermäuse .....	27
5.1.2	Haselmaus.....	29
5.1.3	Wildkatze.....	30
5.2	Vögel.....	33
5.2.1	Bau- und anlagebedingte Auswirkungen .....	41
5.2.2	Betriebsbedingte Auswirkungen .....	49
5.3	Weitere planungsrelevante Arten.....	61
<b>6</b>	<b>Vermeidungsmaßnahmen.....</b>	<b>62</b>
6.1	Fledermäuse .....	62
6.1.1	Vermeidung baubedingter Tötungen und Verletzungen.....	62
6.1.2	Maßnahmen zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos .....	62
6.2	Weitere Säugetierarten .....	63
6.2.1	Haselmaus.....	63
6.2.2	Wildkatze.....	65
6.3	Vögel.....	66
6.3.1	Maßnahmen zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen.....	66
6.3.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für Waldschnepfen .....	69
<b>7</b>	<b>Zusammenfassung.....</b>	<b>70</b>
	<b>Abschlussklärung und Hinweise</b>	
	<b>Literaturverzeichnis</b>	
	<b>Anhang</b>	

## Kartenverzeichnis

	Seite
<u>Kapitel 1:</u>	
Karte 1.1:	Räumliche Lage der geplanten WEA sowie weiterer Anlagen im Umfeld.....06
<u>Kapitel 2:</u>	
Karte 2.1:	Bauflächen zur Anlage der notwendigen Infrastruktur für die Errichtung und den Betrieb der geplanten Windenergieanlagen..... 12
<u>Kapitel 5:</u>	
Karte 5.1:	Nachweise bzw. Reviere der Art Habicht, Sperlingskauz, Neuntöter, Heidelerche und Baumpieper im Jahr 2020.....48
Karte 5.2:	Horste bzw. Reviere von Rotmilanen und Schwarzstörchen in den Jahren 2016, 2017 und 2020.....58

## Tabellenverzeichnis

	Seite
<u>Kapitel 2:</u>	
Tabelle 2.1:	Übersicht der durch die geplanten WEA, die Nebenanlagen sowie die Zuwegung beanspruchten Flächen ..... 11
<u>Kapitel 4:</u>	
Tabelle 4.1:	Bewertung der Bedeutung des Untersuchungsraums für die nachgewiesenen Fledermausarten ..... 17
Tabelle 4.2:	Fledermausarten, zu denen nach den Daten des LANUV (2022) Hinweise auf ein Vorkommen aus dem Umfeld der geplanten WEA vorliegen ..... 18
Tabelle 4.3:	Fledermausarten, zu denen nach Daten der AG SÄUGETIERKUNDE IN NRW (2022) Hinweise auf ein Vorkommen aus dem Umfeld der Potenzialfläche vorliegen ..... 18
Tabelle 4.4:	Übersicht über die artspezifische Bedeutung des Untersuchungsraums für Brutvögel (inkl. Gastvögel) und bedeutende Lebensraumelemente .....22
<u>Kapitel 5:</u>	
Tabelle 5.1:	Durch die Baufeldfreimachung voraussichtlich beeinträchtigte Biotope und möglicherweise bau- und anlagebedingte Betroffenheit von planungsrelevanten Vogelarten.....35
Tabelle 5.2:	Abschichtung der zu berücksichtigenden planungsrelevanten Vogelarten bezüglich einer möglichen baubedingten oder betriebsbedingten Empfindlichkeit / Betroffenheit.....38

Kapitel 6:

Tabelle 6.1:	Durch die Baufeldfreimachung voraussichtlich beeinträchtigte Biotope und möglicherweise bau- und anlagebedingte Betroffenheit von planungsrelevanten Vogelarten.....	67
Tabelle 6.2:	Brut- und Nestlingszeiträume von möglicherweise betroffenen Großvögeln und Höhlenbrütern nach LANUV (2022).....	68
Tabelle 6.3:	Brut- und Nestlingszeiträume von möglicherweise betroffenen gehölzbrütenden bzw. am Boden nistenden Kleinvogelarten nach LANUV (2022).....	69

# 1 Einleitung

## 1.1 Anlass und Prüfungsinhalt

Anlass des vorliegenden Fachbeitrags ist die geplante Errichtung und der Betrieb von fünf Windenergieanlagen (WEA) im Windpark Frettertal nordwestlich der Ortslage Serkenrode (Gemeinde Finttentrop, Kreis Olpe; vgl. Karte 1.1). Bei den geplanten WEA handelt es sich um Anlagen des Typs General Electric GE 5.5-158 mit einer Nabenhöhe von 161 m und einem Rotorradius von 79 m. Die Gesamthöhe der geplanten WEA beträgt somit 240 m. Die Nennleistung der Anlagen wird vom Hersteller mit 5,5 MW angegeben.

Antragstellerin und Auftraggeberin des vorliegenden Gutachtens ist die STAWAG Energie GmbH, Aachen.

Im vorliegenden Fachbeitrag werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt (Hinweis: Die artenschutzrechtlichen Regelungen bezüglich der „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt).

Darüber hinaus werden ggf. die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Die Prüfung, ob durch die Errichtung und den Betrieb der WEA eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne der Eingriffsregelung (§ 14f BNatSchG) eintreten könnte, erfolgt im Landschaftspflegerischen Begleitplan.

## 1.2 Gesetzliche Grundlagen

Die in Bezug auf den besonderen Artenschutz relevanten Verbotstatbestände finden sich in § 44 Abs. 1 BNatSchG. Demnach ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten i. V. m § 44 Abs. 5 BNatSchG.

Danach liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Bei Eingriffsvorhaben gelten diese Verbote lediglich für alle FFH-Anhang I-Arten und für alle europäischen Vogelarten.

Die Definition, welche Arten als besonders bzw. streng geschützt anzusehen sind, ergibt sich aus den Begriffserläuterungen des § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG. Demnach gelten alle europäischen Vogelarten als besonders geschützt und unterliegen so dem besonderen Artenschutz des § 44 Abs. 1. Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG.

Zu den streng geschützten Arten werden „besonders geschützte Arten“ gezählt, die „[...]

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (für Vögel irrelevant),
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 aufgeführt sind.“

Für die Planungspraxis ergibt sich ein Problem, da die aus Art. 5 VS-RL resultierenden Verbote für alle europäischen Vogelarten und somit auch für zahlreiche „Allerweltsarten“ gelten. Vor diesem Hintergrund hat das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalens eine naturschutzfachlich begründete Auswahl der planungsrelevanten Arten getroffen (KIEL 2015, MKULNV 2015, LANUV 2021).

Planungsrelevante Arten sind eine durch das LANUV auf der Grundlage naturschutzfachlicher Kriterien getroffene Auswahl unionsrechtlich geschützter Arten, die bei der ASP im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Die übrigen FFH-Anhang-IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in NRW ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen



die Verbote des § 44 (1) BNatSchG verstoßen wird. Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten werden dennoch berücksichtigt (vgl. ASP-Protokoll A).

Bei den FFH-Anhang-IV-Arten wurden nur solche Arten berücksichtigt, die seit dem Jahr 2000 mit rezenten, bodenständigen Vorkommen in Nordrhein-Westfalen vertreten sind, sowie Arten, die als Durchzügler und Wintergäste regelmäßig in Nordrhein-Westfalen auftreten. Bezüglich der europäischen Vogelarten sind alle Arten planungsrelevant, die in Anhang I der EU-VSRL aufgeführt sind, ausgewählte Zugvogelarten nach Art. 4 (2) EU-VSRL sowie gemäß EG-Artenschutzverordnung streng geschützte Arten. Planungsrelevant sind außerdem europäische Vogelarten, die in der Roten Liste des Landes Nordrhein-Westfalens einer Gefährdungskategorie zugeordnet wurden sowie alle Koloniebrüter (KIEL 2015, MKULNV 2015).

Zur Standardisierung der Verwaltungspraxis sowie zur rechtssicheren Planung und Genehmigung von WEA wurde von MKULNV & LANUV im Jahr 2013 der Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ herausgegeben. Dieser Leitfaden wurde am 10.11.2017 aktualisiert (MULNV & LANUV 2017). Der Fokus dieses Leitfadens liegt auf den *„spezifischen, betriebsbedingten Auswirkungen von WEA“*.

Der Leitfaden unterscheidet drei betriebsbedingte Auswirkungen von WEA für verschiedene Vogel- und Fledermausarten, die im Zusammenhang mit den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG relevant sind:

- letale Kollisionen einschließlich der Tötung durch Barotrauma, sofern sich hierdurch ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die Individuen ergibt.
- erhebliche Störwirkungen, sofern sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern kann.
- Meideverhalten bei Flügen und Nahrungssuche, sofern hierdurch Fortpflanzungs- und Ruhestätten beeinträchtigt werden können.

Bezüglich der spezifischen betriebsbedingten Auswirkungen enthält der Anhang 2 des Leitfadens eine Liste von WEA-empfindlichen Arten (MULNV & LANUV 2017). Zu den bau- und anlagebedingten Auswirkungen von WEA verweist der Leitfaden auf die sonst üblichen Prüfmethode und -verfahren (siehe MKULNV 2016).

Die methodische Abarbeitung der vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP II) zu den betriebsbedingten Auswirkungen erfolgt nach den Vorgaben des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MULNV & LANUV 2017).

Die Protokolle zur artbezogenen Prüfung der relevanten Belange sind im Anhang beigefügt.

### 1.3 Datengrundlage

Für die Prognose und die Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf planungsrelevante Arten werden folgende Quellen verwendet:

- Ergebnisse von avifaunistischen und fledermauskundlichen Erhebungen, die im Jahr 2013 durchgeführt wurden (ECODA 2022a, b). Da diese Daten nach dem aktuell gültigen Leitfaden als veraltet gelten, werden diese Daten nur berücksichtigt, wenn Sie relevante Erkenntnisgewinne liefern (z. B. auf regelmäßig genutzte Fortpflanzungs- / Ruhestätten (vgl. MULNV & LANUV 2017)).
- Ergebnisse einer Raumnutzungsanalyse für den Schwarzstorch aus dem Jahr 2016 (ECODA 2022e)
- Ergebnisse von avifaunistischen Erhebungen, die im Jahr 2017 durchgeführt wurden (ECODA 2022c) (nur für WEA-empfindliche Großvogelarten, da der im Jahr 2017 untersuchte Raum im Umkreis von 500 m für zwei inzwischen nicht mehr verfolgte WEA-Standorte nicht den Umkreis von 500 m um die vorliegende Planung umfasste)
- Abfragen (im Jahr 2016 sowie aktualisiert 2019) zu Vorkommen von WEA-empfindlichen Arten im Umkreis von bis zu 6 km um die geplanten WEA, die im Rahmen der ASP I beim Fundortkataster des LANUV, bei den Unteren Naturschutzbehörden, Kommunen, Biologischen Stationen und Stellen des ehrenamtlichen Naturschutzes durchgeführt wurden (ECODA 2022g, h)
- Ergebnisse von avifaunistischen Erhebungen, die im Jahr 2020 durchgeführt wurden (ECODA 2022d)
- Erfassung des Quartierpotenzials für Fledermäuse im Jahr 2022 (ECODA 2022f)
- Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens (AG SÄUGETIERKUNDE IN NRW 2022)
- Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands (DGHT 2022)

## 1.4 Kurzdarstellung des Untersuchungsraums

Der Untersuchungsraum befindet sich an der Nordwestgrenze des Kreises Olpe auf dem Gebiet der Gemeinde Finnentrop (vgl. Karte 1.1). Der geplante Windpark Frettertal liegt in der naturräumlichen Untereinheit „Homertrücken“, der zur naturräumlichen Haupteinheit „Südsauerländer Bergland“ zählt. Der Homertrücken ist ein aus parallel verlaufenden Bergrücken gebildeter, walddreicher Mittelgebirgsraum.

Das Umfeld von 1.000 m um die geplanten WEA (im Folgenden: UR<sub>1000</sub>) umfasst im Wesentlichen die bewaldeten Höhenrücken des Serkenroder Homert. Das Gebiet wird von Fichtenforsten (z. T. auch Douglasie) dominiert, in denen stellenweise größere Kalamitätsflächen existieren. Auch Weihnachtsbaumkulturen nehmen größere Flächen im Untersuchungsraum ein (vgl. Karte 1.1 und 2.1). Die Höhenlagen reichen von ca. 350 m ü. NHN in den Tallagen bis zu den höchsten Erhebungen von Kathenberg (581 m ü. NHN), Kaßhömberg (572 m ü. NHN) und Brandenburg (559 m ü. NHN). Durch den Untersuchungsraum verlaufen die Fließgewässer von Salwey, Giebelscheider Bach und Hemkesiepen sowie einige Nebenbäche. Vereinzelt finden sich auch Fischteiche im Untersuchungsraum. Die Siedlungsstrukturen im UR<sub>1000</sub> beschränken sich auf die Gemeindeteile Kuckuck, Steinsiepen und Klingelborn. Im Umland der Siedlungen finden sich - überwiegend in den Randbereichen des UR<sub>1000</sub> - grünlandgeprägte Offenlandgürtel. Erschlossen wird der Untersuchungsraum durch die Kreisstraßen K 23 und K 29 sowie einem Netz aus Forst- und Feldwegen.

Das Umfeld um die geplanten WEA im Umkreis von 3.000 m um die geplanten WEA (im Folgenden: UR<sub>3000</sub>) ist in seinen Landschaftsstrukturen ähnlich ausgeprägt wie der UR<sub>1000</sub>. Insbesondere im südlichen und östlichen Teil ist der UR<sub>3000</sub> stärker von Offenland geprägt als der UR<sub>1000</sub>.

Der Untersuchungsraum befindet sich im Naturpark Sauerland-Rothaargebirge, ein Großteil der Untersuchungsraumfläche wird von Landschaftsschutzgebieten bedeckt. FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden.




● **Fachbeitrag zur vertiefenden  
Artenschutzprüfung (ASP-Stufe II)**

zum Genehmigungsverfahren des  
Windenergieprojekts „Finnentrop-  
Frettertal“ mit fünf geplanten  
Windenergieanlagen  
(Gemeinde Finnentrop, Kreis Olpe)

Auftraggeberin: STAWAG Energie GmbH, Aachen

● **Karte 1.1**

Räumliche Lage der geplanten WEA sowie  
weiterer Anlagen im Umfeld

-  Standort einer geplanten WEA
-  Standort einer bestehenden WEA
-  Stadt- bzw. Gemeindegrenze

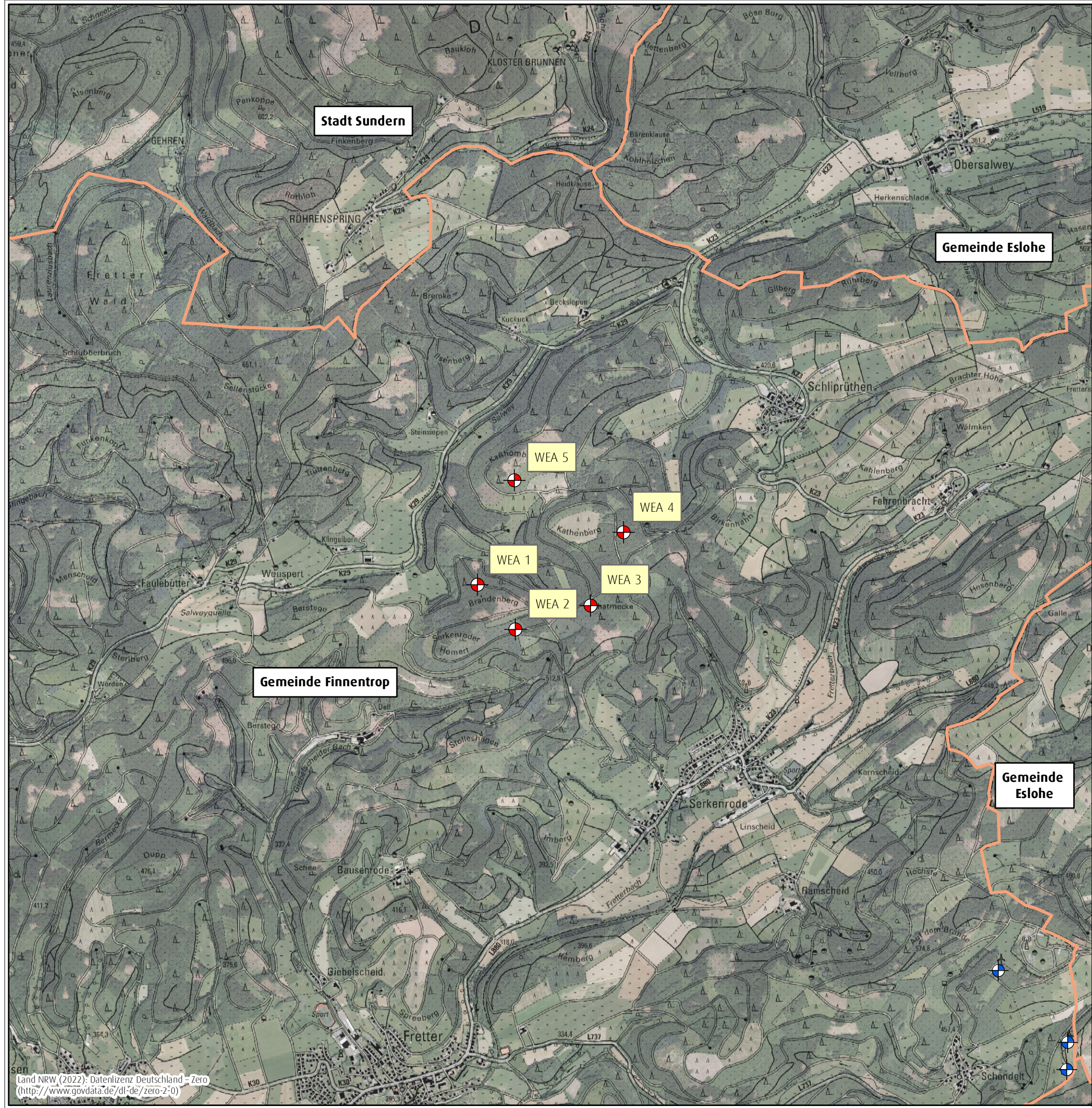
● bearbeiteter Ausschnitt der Digitalen  
Topographischen Karte 1 : 25.000 (DTK 25)

Bearbeiter: Dr. Michael Quest, 09. August 2022

0 1.250 m



Maßstab 1 : 25.000 @ DIN A3



## 2 Darstellung von Art und Umfang des Vorhabens

In den folgenden Unterkapiteln 2.1 bis 2.9 werden die für den Bau und den Betrieb der geplanten WEA erforderlichen Baumaßnahmen und dadurch beanspruchte Flächen (vgl. Karte 2.1) beschrieben. Zur Unterscheidung der Dauerhaftigkeit werden die Begriffe „temporär“ (= während der Bauphase) und „dauerhaft“ (= während der Bau- und Betriebsphase) verwendet.

### 2.1 Windenergieanlagen

Geplant sind die Errichtung und der Betrieb von fünf Windenergieanlagen des Typs General Electric GE 5.5-158 mit einer Nabenhöhe von 161 m und einem Rotorradius von 79 m. Die Gesamthöhe der geplanten WEA beträgt somit 240 m. Die Nennleistung der Anlagen wird vom Hersteller mit 5,5 MW angegeben.

Eine WEA vom Typ General Electric GE 5.5-158 besitzt einen Dreiblattrotor, ein Rotorblattverstellungssystem und eine automatische Windnachführung. Die Anlagen werden auf einem Beton-Stahlrohr-Hybridturm errichtet. Zur Vermeidung von Lichtreflexen sind bei den WEA die Rotorblätter sowie die Maschinenhäuser mit einem matten Grauton beschichtet.

Die WEA sind mit einem Blitzschutzsystem ausgestattet. Überwachungssysteme sorgen bei schwerwiegenden Störungen für die Abschaltung der Anlagen. Jede der Anlagen verfügt zudem über ein eigenständiges Eisansatzerkennungssystem (Weidmüller BLADEcontrol), das bei Eisansatz an den Rotorblättern den Betrieb der WEA aussetzt und dadurch sicherstellt, dass Eisstücke nicht abgeworfen werden.

Alle Bauwerke mit einer Höhe von über 100 m über Grund erhalten im Hinblick auf die Flugsicherheit eine Kennzeichnung. Die geplanten WEA erhalten neben farblichen Markierungen am Turm und an den Rotorblättern (Tageskennzeichnung) auch eine sogenannte „Befuerung“ an den Gondeln sowie am Turm (Nacht Kennzeichnung). Die Vorgaben zu den Kennzeichnungen sind in der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ vom 24.04.2020 dargestellt.

Eine Synchronisierung der Blinkfolge ist nach der Verwaltungsvorschrift verpflichtend. Die Art der Tages- und Nacht Kennzeichnung wird im Rahmen der vom Hersteller vorgegebenen Varianten gemäß den Auflagen des BImSchG-Genehmigungsbescheids erfolgen. Nach § 9 Abs. 8 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) sind Betreiber von Windenergieanlagen an Land ab dem 31. Dezember 2022 verpflichtet, die Anlagen mit einer Einrichtung zur bedarfsgesteuerten Nacht Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen auszustatten. Diese Pflicht kann auch durch eine Einrichtung zur Nutzung von Signalen von Transpondern von Luftverkehrsfahrzeugen erfüllt werden. Es ist vorgesehen, die Anlagen mit einer bedarfsgesteuerten Nacht Kennzeichnung auszustatten. Zudem werden Sichtweitenmessgeräte installiert, um die Befuerungsintensität an die gegebenen Sichtweiten anzupassen und somit zu reduzieren.

## 2.2 Fundamente

Das Betonfundament einer Anlage des Typs General Electric GE 5.5-158 ist kreisförmig und wird unterirdisch angelegt. Als Gründung ist eine Flachgründung mit einem Durchmesser von 27 m erforderlich. Der Bodenaushub der Fundamentgruben wird nach Fertigstellung der Fundamente z. T. wieder angeschüttet. Durch das Fundament wird im Untergrund eine Fläche von insgesamt etwa 573 m<sup>2</sup> pro Anlage vollständig versiegelt. Durch die Errichtung der fünf WEA wird somit insgesamt eine Fläche von ca. 2.865 m<sup>2</sup> versiegelt.

## 2.3 Transformatoren

Der Transformator befindet sich bei dem geplanten Anlagentyp im Turm der WEA. Separate Trafostationen sind nicht erforderlich, so dass ein zusätzlicher Flächenverbrauch vermieden wird.

## 2.4 Kranstell-, Montage- und Lagerflächen

Die zur Errichtung der Anlagen benötigten Kranstellflächen werden benachbart zu den Fundamenten auf den forstwirtschaftlich genutzten Flächen dauerhaft angelegt. Die Größe der Kranstellfläche beträgt an den einzelnen Standorten zwischen 2.202 und 2.369 m<sup>2</sup>, insgesamt beträgt der Flächenbedarf für die Kranstellflächen 11.390 m<sup>2</sup>.

Der Gehölzbestand muss auf diesen Flächen gerodet und die verbleibenden Wurzelstümpfe entfernt werden. Der Oberboden wird daraufhin auf diesen Flächen abgeschoben und das Gelände so modelliert, dass eine ebene Fläche hergestellt wird. Weist das abgetragene Material keine ausreichende Tragfestigkeit auf, kann dieses mit Kalk-Zement gemischt und anschließend wieder eingebaut werden. Die Tragschicht wird bei Bedarf mit geeignetem Schottermaterial so aufgebaut, dass sie genügend Festigkeit für die Errichtung des Krans bei gleichzeitiger Versickerungsmöglichkeit für Regenwasser bietet. Die Kranstellflächen müssen nach der Spezifikation des Anlagenherstellers eine Flächenlast von 260 kN / m<sup>2</sup> aufnehmen können (GE RENEWABLE ENERGY 2021).

Durch die Geländemodellierung im Bereich der Kranstellflächen und der Fundamente entstehen dauerhafte Böschungen. Die Böschungen werden zur Erhöhung der Stabilität durch Durchwurzelung und Erosionsminderung begrünt. Die dauerhaft angelegten Böschungsbereiche an den WEA-Standorten nehmen insgesamt etwa 3.201 m<sup>2</sup> ein.

Zur Montage und Lagerung beanspruchte Flächen werden z. T. temporär befestigt (z. B. durch temporäre Schotterung oder mobile Platten) und nach Inbetriebnahme der WEA wiederaufgeforstet. Zur Montage der Einzelteile des Hauptkran-Auslegers (Gittermast) wird an jedem WEA-Standort eine Kranauslegerfläche angelegt. Die Lager- und Montageflächen sowie die Kranauslegerflächen werden nach Abschluss der Baumaßnahmen wiederaufgeforstet.

Zusätzlich müssen im Umfeld der Bauflächen temporär hindernisfreie Arbeitsbereiche hergestellt werden. Die Arbeitsbereiche werden gerodet, der Mutterboden wird abgetragen. Die Arbeitsbereiche werden von den Baufahrzeugen befahren. Bei Bedarf wird das Gelände modelliert, zur Befestigung von temporär angelegten Flächen (v. a. Lager- und Montageflächen) können auch temporäre Böschungen angelegt werden, die nach Beendigung der Baumaßnahmen wieder geländeangepasst zurückgebaut werden. Auch die Zwischenlagerung von Erdaushub findet innerhalb der hindernisfreien Arbeitsbereiche statt.

Die temporär gehölzfreien Bereiche, zu denen die Lager- und Montageflächen und die hindernisfreien Arbeitsbereiche einschließlich temporärer Böschungen zählen, nehmen eine Fläche von insgesamt etwa 34.694 m<sup>2</sup> ein. Nach Inbetriebnahme der WEA werden diese Flächen wiederaufgeforstet.

Hinzu kommt eine Baustelleneinrichtungsfläche, die südlich des WEA-Standorts 4 auf einer Wildwiese angelegt wird. Diese nimmt eine Fläche von 519 m<sup>2</sup> ein und wird temporär geschottert oder mit Stahlplatten befestigt. Nach Abschluss der Baumaßnahmen wird die Fläche wieder als Wildwiese rekultiviert.

## 2.5 Erschließung

Die Erschließung des Windparks soll von Nordwesten ausgehend von der Kreisstraße K 29 nordöstlich von Weuspert erfolgen. Zur Herstellung der windparkexternen Zuwegung bis zum Erreichen des forstlichen Wegenetzes werden zur Anlieferung der Großkomponenten ggf. weitere Ausbaumaßnahmen, Gehölzrückschnitte oder -fällungen an den zu passierenden Straßen erforderlich, die im Rahmen eines separaten Genehmigungsverfahrens beantragt werden.

Die parkinterne Zuwegung greift in großen Teilen auf das bestehende forstliche Wegenetz, das geschotterte oder unbefestigte Wege von meist ca. 2,5 m Breite aufweist, zurück. Die vorhandenen Wege müssen - wo erforderlich - auf eine Breite von 4,5 m auf gerader Strecke ausgebaut werden, wobei vorwiegend die angrenzenden Wegbankette überbaut werden. In drei Teilbereichen sind neue Kurven von jeweils ca. 60 m durch neue Wegabschnitte zu ergänzen. Zudem sind z. T. Kurvenradien auszubauen. Der Flächenbedarf für dauerhaft neu zu schotternde Zuwegungsflächen (Wegverbreiterung, neue Wegabschnitte, Kurvenausrundungen, WEA-Zufahrten) beträgt insgesamt 16.983 m<sup>2</sup>. Für die Zuwegung werden vorwiegend geschotterte Wege genutzt und z. T. ertüchtigt, auf 95 m<sup>2</sup> ist die Schotterung eines bestehenden unbefestigten Waldwegs erforderlich. Für die Wegausbauten wird Schottermaterial verwendet. Die Ausbauten erfolgen in vergleichbarer Weise wie die Anlage der Kranstellflächen. Während der gesamten Betriebsphase muss sichergestellt sein, dass die einzelnen WEA für Reparaturen oder Servicearbeiten mit Kranfahrzeugen und LKW erreicht werden können.

Im nördlichen Zuwegungsabschnitt ist die Anlage von zwei temporären Ausweichbuchten für den Bauverkehr vorgesehen, die insgesamt eine Fläche von 316 m<sup>2</sup> einnehmen. Die Ausweichbuchten werden geschottert und nach Abschluss der Baumaßnahmen rückgebaut.

Durch die Wegverbreiterungen, Kurvenausbauten und Neuanlage von Wegen ist die Herstellung von Wegböschungen erforderlich. Für diese wird ein Flächenbedarf von 4.627 m<sup>2</sup> vorgesehen.

Entlang der Zuwegung sind in einzelnen Bereichen Gehölze zu entfernen, in Kurven sind z. T. überschwenkbare Bereiche zu roden. Diese Überschwenkbereiche können mit standortgerechten Sträuchern und Bäumen 2. Ordnung aufgeforstet werden, um einen Waldinnenrandcharakter zu fördern. Sollten die Überschwenkbereiche während der Betriebsphase, beispielsweise zur Befahrung durch Großfahrzeuge im Rahmen umfangreicher Reparaturmaßnahmen, wieder als gehölzfreie Flächen benötigt werden, werden die gepflanzten Sträucher auf den Stock gesetzt. Der Rodungsbedarf für Überschwenkbereiche beträgt insgesamt 2.701 m<sup>2</sup>.

Zur Herstellung des Lichtraumprofils ist es darüber hinaus an angrenzenden Waldflächen ggf. notwendig, Bäume und Sträucher zurückzuschneiden oder in Einzelfällen zu entnehmen. Die vorliegende Planung geht von einer Maximalbreite von 10,5 m auf gerader Strecke aus. Hieraus ergibt sich ein Flächenbedarf für das Lichtraumprofil in Höhe von 17.541 m<sup>2</sup>. Das Lichtraumprofil wird durch Rückschnitt bei Beginn der Bauphase hergestellt. Nach Abschluss der Bauphase können im Bereich des Lichtraumprofils wieder Gehölze aufwachsen. Sollte eine Herstellung des Lichtraumprofils (z. B. für den Großkomponententausch) erforderlich werden, ist das Lichtraumprofil durch Rückschnitt wiederherstellbar.

## 2.6 Drainagen und Wasserschutzmaßnahmen, Löschwasserzisterne

Zur Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers ist laut BJÖRNSSEN BERATENDE INGENIEURE (2022) vorgesehen, an den WEA-Standorten jeweils eine Überlaufmulde anzulegen, in die die Turmdrainage entwässert.

Vor Baubeginn wird an der Außenkante des Eingriffsbereichs an allen WEA-Standorten ein Schutzwall aus Bodenmaterial errichtet. Während der Bauphase wird für den Bedarfsfall eines Starkregenereignisses eine temporäre Wasserhaltung als Sumpfung innerhalb des Schutzwalls vorgehalten. Mit dieser geregelten Bauplatzentwässerung werden der Auswaschung und Abspülung von Sediment- und Nährstoffen sowie im Havariefall von wassergefährdenden Stoffen vorgebeugt (vgl. Fachbeitrag Boden- und Gewässerschutz (BJÖRNSSEN BERATENDE INGENIEURE 2022)).

Zur Gewährleistung einer ausreichenden Löschwasserversorgung für den Brandfall in umgebenden Wäldern (die Anlagen verfügen über eine automatische Löscheinrichtung) ist vorgesehen, an WEA-Standort 3 einen Löschwasserbehälter zu installieren. Die Löschwasserzisterne ist mit mindestens 50 m<sup>3</sup>



Fassungsvermögen auszustatten und muss die Vorgaben der DIN 14230 erfüllen (JANSSEN 2022). Die Löschwasserkisterne wird eine Fläche von maximal 20 m<sup>2</sup> einnehmen.

## 2.7 Kabelverlegung

Die parkinterne und -externe Verkabelung ist Gegenstand eines eigenständigen Genehmigungsverfahrens. Nach derzeitigem Planungsstand ist vorgesehen, die Kabeltrasse nach parkinterner Anbindung ausgehend von der geplanten WEA 4 über bestehende Forstwege in östliche Richtung zu führen. Zielort der Kabeltrasse ist eine bestehende Hochspannungstrasse östlich von Schliprüthen, wo voraussichtlich eine Übergabestation zur Einspeisung des durch die WEA erzeugten Stroms errichtet wird.

## 2.8 Abrissarbeiten und Rückbaumaßnahmen

Im Vorfeld der Baumaßnahmen sind Rodungsmaßnahmen in den beanspruchten Waldbereichen erforderlich. Abrissarbeiten von Gebäuden sind darüber hinaus nicht notwendig.

Nach Beendigung des Betriebs werden die WEA (inklusive Fundamente, Kranstellflächen u. a.) zurückgebaut. Hierzu wird die bei der Errichtung der Anlagen hergestellte Infrastruktur genutzt. I. d. R. wird ein Recycling der einzelnen Anlagenteile – soweit möglich – angestrebt.

## 2.9 Flächenübersicht

In Tabelle 2.1 wird eine Übersicht der beanspruchten Flächen dargestellt.

Tabelle 2.1: Übersicht der durch die geplanten WEA, die Nebenanlagen sowie die Zuwegung beanspruchten Flächen

Flächennutzung	Flächengröße (m <sup>2</sup> )
<i>Dauerhaft genutzte Flächen (Betriebsphase)</i>	
Fundamente	2.865
Kranstellflächen	11.390
Böschungen WEA	3.201
Böschungen Zuwegung	4.627
Verbreiterung bestehender Wege, Kurvenausbauten, WEA-Zufahrten	16.983
Schotterung eines bestehenden unversiegelten Weges	95
Löschwasserkisterne	20
<i>Temporär genutzte Flächen (Bauphase)</i>	
Baufelder der WEA (Montage- und Lagerflächen, Kranauslegerflächen, hindernisfreie Arbeitsbereiche)	34.694
Baustelleneinrichtung	519
Temporäre Ausweichbuchten	316
Überschwenkbereiche um Kurvenausbauten	2.701
Lichttraumprofil	17.541
<i>Flächensummen</i>	
Summe dauerhaft beanspruchte Flächen	39.181
Summe temporär beanspruchte Flächen	55.771
Summe gesamt	94.952

**Fachbeitrag zur vertiefenden  
Artenschutzprüfung (ASP-Stufe II)**

zum Genehmigungsverfahren des  
Windenergieprojekts „Finnentrop-  
Frettertal“ mit fünf geplanten  
Windenergieanlagen  
(Gemeinde Finnentrop, Kreis Olpe)

Auftraggeberin: STAWAG Energie GmbH, Aachen

**Karte 2.1**

Bauflächen zur Anlage der notwendigen  
Infrastruktur für die Errichtung und den Betrieb der  
geplanten Windenergieanlagen

Bauflächen

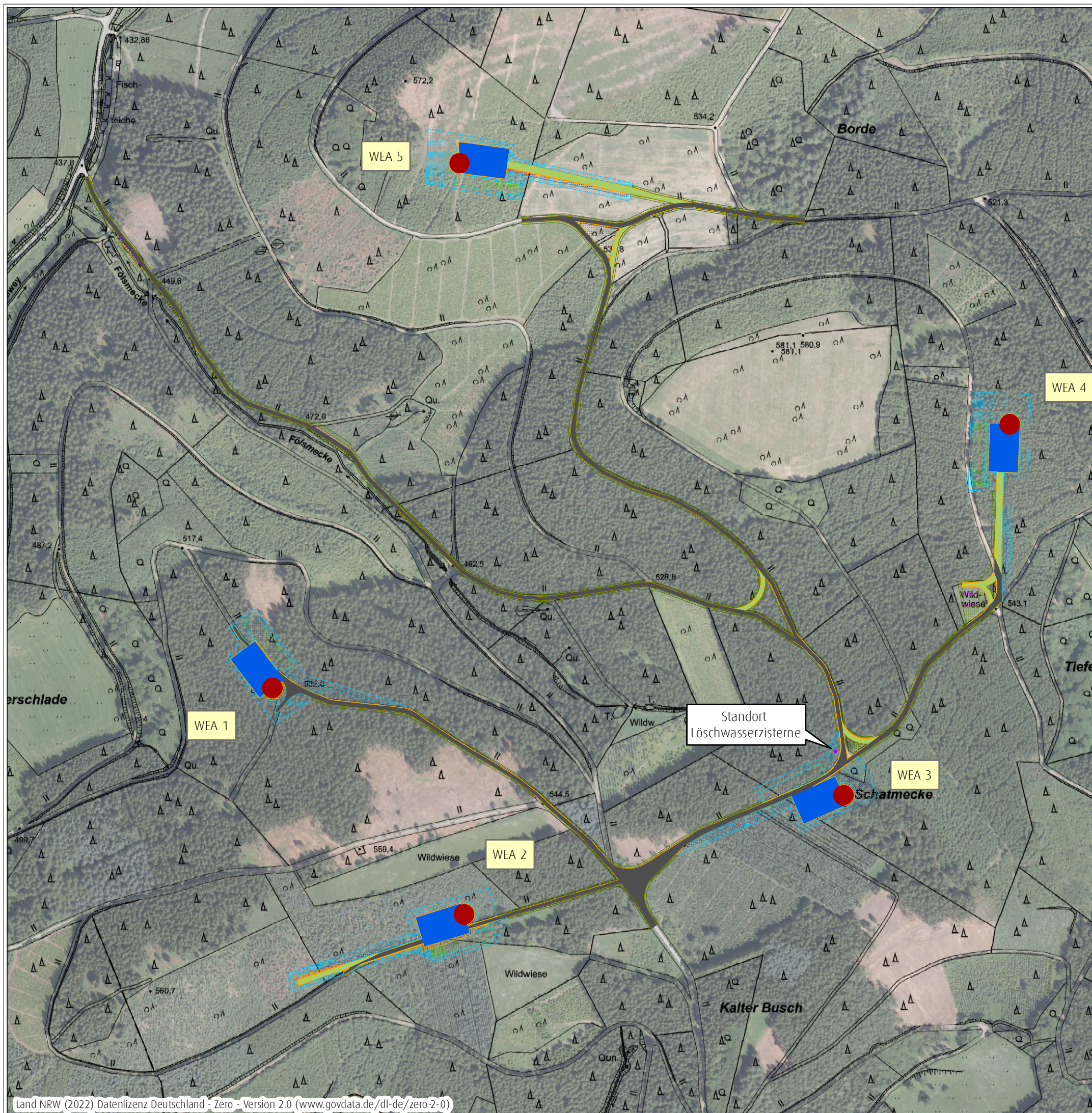
-  Fundament (dauerhaft, vollversiegelt)
-  Kranstellfläche (dauerhaft, teilversiegelt)
-  Fläche zur Kranauslegermontage (dauerhaft, unversiegelt)
-  Lager- und Montagefläche (temporär befestigt)
-  hindernisfreie Bereiche / Überschwenkbereiche (temporär gehölzfrei)
-  Böschung (dauerhaft, unversiegelt)
-  Löschwasserzisterne (dauerhaft, vollversiegelt)
-  Neu- bzw. Ausbau eines Wegs bzw. eines Kurvenbereichs (dauerhaft, teilversiegelt)
-  Ausbau eines bestehenden Wegs (dauerhaft, teilversiegelt)
-  Lichtraumprofil bzw. Überschwenkbereich (temporär, gehölzfrei)
-  Ausweichbucht (temporär, teilversiegelt)
-  Baustelleneinrichtung (temporär, teilversiegelt)

● bearbeiteter Ausschnitt der digitalen Allgemeinen Basiskarte  
1 : 5.000 (ABK) sowie des Digitalen Orthophotos (DOP)

Bearbeiter: Dr. Michael Quest, 09. August 2022

0  250 Meter

Maßstab 1 : 5.000 @ DIN A3



### **3 Wirkfaktoren und Wirkprozesse des Vorhabens**

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die zu Beeinträchtigungen der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten führen können.

#### **3.1 Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse**

Die im Folgenden aufgeführten Wirkfaktoren sind nur für den Zeitraum der Bauphase der geplanten WEA zu erwarten.

##### **3.1.1 Flächeninanspruchnahme (-> Lebensraumverlust / -veränderung)**

Während des Baus werden im näheren Umfeld der geplanten WEA temporär Bodenmieten sowie Lagerflächen angelegt. Für Floren- und Faunenelemente gehen an diesen Standorten Lebensräume verloren, die nach Fertigstellung kurzfristig wieder besiedelt werden können.

##### **3.1.2 Barrierewirkung / Zerschneidung**

Eine Barrierewirkung / Zerschneidung von Lebensräumen während des Baus der geplanten WEA ist nicht zu erwarten.

##### **3.1.3 Zerstörung, Verletzung und Tötung von Individuen**

Im Zuge der Rodungs- und Baumaßnahmen besteht ein grundsätzliches Risiko, dass Tiere der planungsrelevanten Arten durch Baufahrzeuge zu Tode kommen können.

##### **3.1.4 Beunruhigung des nahen bis mittleren Umfeldes (-> Lebensraumverlust /-veränderung)**

Das Befahren der Baustellen mit Baufahrzeugen sowie die Bautätigkeiten führen über Lärmimmissionen und optische Störungen zu einer Beunruhigung des Umfeldes. Diese Beeinträchtigungen erstrecken sich über die gesamte Bauphase und werden in Abhängigkeit der jeweiligen Tätigkeiten und Entfernungen in unterschiedlichem Maße wirksam sein.

## 3.2 Anlagebedingte Wirkprozesse

### 3.2.1 Flächeninanspruchnahme (-> Lebensraumverlust / -veränderung)

Durch die Fundamente, Kranstellflächen sowie die Zuwegung werden Flächen dauerhaft verloren gehen. Die beanspruchten Flächen werden versiegelt (Fundament) bzw. teilversiegelt (Kranstellflächen, Zuwegung).

In den Bereichen der Fundamente kommt es zur Versiegelung des Bodens. Diese Beeinträchtigung ist aus bautechnischen Gründen unvermeidbar. Der Boden verliert dort seine Funktion als Lebensraum für Flora und Fauna sowie als Grundwasserspender und -filter. Zum großen Teil wird der Bodenaushub zur Abdeckung des Fundaments wiederverwendet, so dass der Bodenverlust auf ein Minimum reduziert wird. Auf der Fundamentfläche kann anschließend Lebensraum für Flora und Fauna neu entstehen. Die Kranstellflächen sowie die Einbiegebereiche werden nicht vollständig versiegelt und bleiben somit teildurchlässig.

### 3.2.2 Barrierewirkung / Zerschneidung

Die geplanten WEA werden als Bauwerke mit vergleichsweise geringem Durchmesser am Boden keine Hinderniswirkung darstellen. Darüber hinaus haben die teilversiegelten Flächen (Kranstellflächen, Zuwegung) ein vergleichsweise geringes Ausmaß, so dass in der Regel nicht von einer nennenswerten Barrierewirkung für planungsrelevante Tierarten ausgegangen wird. Daher ist anlagebedingt weder mit einer Barrierewirkung noch mit einer Zerschneidung von Lebensräumen zu rechnen.

## 3.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Bei den betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens handelt es sich um die Beunruhigung des nahen bis mittleren Umfelds (Lärmimmissionen und optische Störungen durch den Betrieb der WEA (Schattenwurf, Drehung der Rotoren) sowie durch den Wartungsverkehr) sowie um eine mögliche Kollisionsgefahr für Arten, die den freien Luftraum nutzen.

### 3.3.1 Beunruhigung des nahen bis mittleren Umfelds

Beunruhigungen des Umfeldes werden verursacht durch Lärm (Schallimmissionen der WEA) und optische Störungen (Schattenwurf, Rotorbewegungen) sowie in geringem Maße durch den Wartungsverkehr. Da die Auswirkungen des Wartungsverkehrs aufgrund des seltenen Erscheinens als vernachlässigbar eingestuft werden können, verbleiben die Schallimmissionen der WEA sowie deren optische Wirkungen. Diese Auswirkungen können insbesondere für die Tiergruppe Vögel von Bedeutung sein. Im aktuell gültigen Leitfaden des MULNV & LANUV (2017) werden die Arten benannt, die in NRW derzeit als stöempfindlich gegenüber WEA angesehen werden. Dabei handelt es sich ausnahmslos um Vögel:

- Brutvögel: Bekassine, Großer Brachvogel, Haselhuhn, Kiebitz, Kranich, Rohrdommel, Rotschenkel, Schwarzstorch, Uferschnepfe, Wachtelkönig, Waldschnepfe, Ziegenmelker, Zwergdommel
- Rastvögel: Blässgans, Goldregenpfeifer, Kiebitz, Kranich, Kurzschnabelgans, Mornellregenpfeifer, Saatgans, Singschwan, Weißwangengans, Zwerggans, Zwergschwan
- Fledermäuse: nicht bekannt

### 3.3.2 Verletzungs- bzw. Tötungsrisiko

Für Tierarten, die den Luftraum nutzen, besteht ein gewisses Risiko, mit den drehenden Rotoren zu kollidieren oder ein Barotrauma zu erleiden und dabei verletzt oder getötet zu werden. Diese Auswirkungen können insbesondere für die Tiergruppen Vögel und Fledermäuse von Bedeutung sein. Im aktuell gültigen Leitfaden des MULNV & LANUV (2017) werden die Arten benannt, die in NRW derzeit an WEA als kollisionsgefährdet angesehen werden. Dabei handelt es sich um Arten aus den Tiergruppen der Vögel und Fledermäuse:

- Brutvögel: Baumfalke, Fischadler, Flusseeeschwalbe, Grauammer, Heringsmöwe, Kornweihe, Lachmöwe, Mittelmeermöwe, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzkopfmöwe, Schwarzmilan, Seeadler, Silbermöwe, Sturmmöwe, Sumpfohreule, Trauerseeschwalbe, Uhu, Wanderfalke, Weißstorch, Wespenbussard, Wiesenweihe
- Rastvögel: nicht bekannt
- Fledermäuse: Abendsegler, BreitflügelFledermaus, Kleinabendsegler, Mückenfledermaus, Nordfledermaus, Rohhautfledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus

## 4 Bestand und Bewertung der Vorkommen

Avifaunistische und fledermauskundliche Erfassungen aus dem Jahr 2013 gelten nach dem aktuell gültigen Leitfaden als veraltet. Diese Daten werden deshalb nur berücksichtigt, wenn Sie relevante Erkenntnisgewinne liefern (z. B. auf regelmäßig genutzte Fortpflanzungs- / Ruhestätten liefern (vgl. MULNV & LANUV 2017)).

Im Jahr 2016 wurden Daten zur Raumnutzung von Schwarzstörchen erhoben (ECODA 2022e).

Im Jahr 2017 wurden ergänzende Brutvogelkartierungen durchgeführt (ECODA 2022c). Aus dieser Erhebung werden nur Daten zu WEA-empfindliche Großvogelarten berücksichtigt, da der im Jahr 2017 untersuchte Raum im Umkreis von 500 m (Brutvogelkartierung von Kleinvögeln) für zwei inzwischen nicht mehr verfolgte WEA-Standorte nicht den Umkreis von 500 m um die vorliegende Planung umfasste.

Zum räumlichen Auftreten von Brutvögeln wurden im Jahr 2020 avifaunistische Erhebungen durchgeführt (ECODA 2022d).

Im Jahr 2022 wurde eine Höhlenbaumkartierung mit dem Ziel durchgeführt, das Quartierpotenzial auf den geplanten Bauflächen sowie im Umfeld von 100 m um die geplanten WEA zu ermitteln (ECODA 2022f).

Die Ergebnisse sind in den entsprechenden Ergebnisberichten (ECODA 2022a, b, c, d, e, f) ausführlich dargestellt. Darüber hinaus werden Hinweise zu weiteren planungsrelevanten Arten aus den im Kapitel 1.3 dargestellten Quellen berücksichtigt.

### 4.1 Fledermäuse

#### 4.1.1 Ergebnisse der Fledermauserfassungen im Jahr 2013

Die Untersuchung zu Fledermäusen im Jahr 2013 durch ECODA (2022a) führte zu folgenden Ergebnissen: *„Mit mindestens neun Arten kann das im Jahr 2013 im Untersuchungsraum nachgewiesene Artenspektrum als durchschnittlich bewertet werden.*

*Die im Rahmen der Detektorbegehungen mit Abstand am häufigsten nachgewiesene Art war die Zwergfledermaus mit ca. 86 % aller Nachweise. Die im Rahmen der Horchkistenuntersuchung festgestellte Fledermausaktivität wird insgesamt als gering bewertet, es gab nur einzelne Nächte mit überdurchschnittlicher Aktivität.*

*Quartiernutzungen der nachgewiesenen Arten wurden nicht festgestellt, sind aber in den Ortschaften und Laubbaumbeständen des Untersuchungsraums nicht auszuschließen.*

*Die Nachweisdichte und die festgestellte Aktivität waren so gering, dass keine Funktionsräume für die Arten abgegrenzt wurden. Dem Untersuchungsraum wurde für die nachgewiesenen Arten jeweils eine geringe oder allgemeine artspezifische Bedeutung beigemessen.*

*Laubwaldstrukturen verfügen über ein gewisses Quartierpotenzial für die im Gebiet regelmäßige festgestellten baumhöhlenbewohnende Arten (u. a. Große Abendsegler, die Fransenfledermaus, dem Braunen Langohr sowie als Männchenquartier für die Zwergfledermaus). Aufgrund der Quartiereignung wird diesen Strukturen vorsorglich eine allgemeine bis besondere Bedeutung beigemessen.*

*Die Ergebnisse der Detektorbegehungen, der Horchkistenuntersuchung und der Sichtbeobachtungen vor Sonnenuntergang deuten nicht darauf hin, dass der Untersuchungsraum während der Zugzeiten in relevantem Maße von ziehenden Fledermäusen überflogen wurde“.*

Die Lebensraumbedeutung für die festgestellten Arten ist in Tabelle 4.1 zusammengefasst.

Tabelle 4.1: Bewertung der Bedeutung des Untersuchungsraums für die nachgewiesenen Fledermausarten

Art	Bewertung der Bedeutung des Untersuchungsraums
Große / Kleine Bartfledermaus	geringe Bedeutung
Fransenfledermaus	geringe Bedeutung
Großes Mausohr	geringe Bedeutung
Großer Abendsegler	geringe Bedeutung
Kleinabendsegler	geringe Bedeutung
Breitflügelfledermaus	geringe Bedeutung
Zwergfledermaus	allgemeine Bedeutung des gesamten UR
Rauhautfledermaus	allenfalls geringe Bedeutung
Braunes Langohr	allgemeine Bedeutung

#### 4.1.2 Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Vorprüfung

Unter Berücksichtigung der von MULNV & LANUV (2017) empfohlenen artspezifischen Untersuchungsradien liegen Hinweise auf eine WEA-empfindliche Art vor, die bzgl. betriebsbedingter Auswirkungen bei Windenergievorhaben zu berücksichtigen ist: Zwergfledermaus

Zudem existieren Hinweise zum Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten (Bechsteinfledermaus, Große Bartfledermaus, Wasserfledermaus, Großes Mausohr, Fransenfledermaus, Braunes Langohr,), welche bau- oder anlagenbedingt von der Planung betroffen sein können.

#### 4.1.3 Ergebnisse der Messtischblattabfrage

Für die ausgewählten Messtischblatt-Quadranten 4714/3 und 4714/4 – Endorf liegen nach LANUV (2022) folgende Hinweise zu Fledermäusen vor (vgl. Tabelle 4.2):

Tabelle 4.2: Fledermausarten, zu denen nach den Daten des LANUV (2022) Hinweise auf ein Vorkommen aus dem Umfeld der geplanten WEA vorliegen

Art		Messtischblattquadranten		Erhaltungszustand
deutsch	wissenschaftlich	4714/3	4714/4	KON
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>		x	U↑
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>		x	U
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>		x	G
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>		x	U
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>		x	G
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	x	x	G
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	x	x	G

#### 4.1.4 Daten aus dem Atlas der Säugetiere NRW

Für die ausgewählten Messtischblatt-Quadranten 4714/3 und 4714/4 – Endorf liegen nach AG SÄUGETIERKUNDE IN NRW (2022) folgende Hinweise zu Fledermäusen vor (vgl. Tabelle 4.3):

Tabelle 4.3: Fledermausarten, zu denen nach Daten der AG SÄUGETIERKUNDE IN NRW (2022) Hinweise auf ein Vorkommen aus dem Umfeld der Potenzialfläche vorliegen

Art	
deutsch	Wissenschaftlich
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>



#### 4.1.5 Ergebnisse der Erfassung des Quartierpotenzials für Fledermäuse

Im März 2022 wurden die geplanten Bauflächen, der Umkreis von 100 m um die geplanten WEA-Standorte sowie das Umfeld von 30 m um die geplante Zuwegung auf potenzielle Quartierstrukturen für Fledermäuse untersucht. Dabei wurde eine Pappel südlich der Zuwegung bzw. des geplanten Standortes der WEA 2 sowie eine Jagdkanzel auf einer temporären Baufläche südlich der WEA 4 festgestellt, die eine Quartiereignung als Sommer- (nur die Pappel) bzw. Zwischenquartier für Fledermäuse aufweisen.

Hinweise auf das Vorhandensein von Wochenstuben oder anderen Quartierstrukturen, die über eine Bedeutung als Sommer- oder Zwischenquartier im Quartierverbund hinausgeht, ergaben sich nicht.

## 4.2 Vögel

### 4.2.1 Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Vorprüfung

Unter Berücksichtigung der von MULNV & LANUV (2017) empfohlenen artspezifischen Untersuchungsradien liegen Hinweise auf insgesamt drei WEA-empfindliche Vogelarten vor, die bzgl. betriebsbedingter Auswirkungen bei Windenergievorhaben zu berücksichtigen sind: Schwarzstorch, Rotmilan und Waldschnepfe

Zudem existieren Hinweise zum Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten (Habicht, Sperber, Raufußkauz, Baumpieper, Waldohreule, Mäusebussard, Bluthänfling, Kleinspecht, Schwarzspecht, Neuntöter, Heidelerche, Waldlaubsänger, Grauspecht, Turteltaube, Waldkauz und Star), welche bau- oder anlagenbedingt von der Planung betroffen sein können.

### 4.2.2 Ergebnisse der avifaunistischen Erfassungen im Jahr 2013

Die Untersuchung zu Brut- und Zugvögeln im Jahr 2013 führte u. a. zu folgenden Ergebnissen (vgl. ECODA 2022b):

#### Brutvögel

*„Im Rahmen der Begehungen zur Erfassung der Brutvogelfauna wurde ein Vorkommen von 60 Vogelarten ermittelt [...]. Davon nutzten 55 Arten den UR<sub>2000</sub> zur Brut oder zumindest möglicherweise als Bruthabitat. Vier Arten wurden im UR<sub>2000</sub> als Gastvögel (Nahrungsgäste / Rastvögel) festgestellt. Eine Art trat überfliegend in Erscheinung.*

*[...]*

*Von diesen werden in Nordrhein-Westfalen nach MULNV & LANUV (2017) vier Arten (Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich und Waldschnepfe) als WEA-empfindlich eingestuft“.*

#### 4.2.3 Ergebnisse der Raumnutzungsanalyse für den Schwarzstorch im Jahr 2016

Die Untersuchung zur Raumnutzung des Schwarzstorches lässt sich folgendermaßen zusammenfassen (vgl. ECODA 2022e):

- „Es ergaben sich weder Hinweise auf genutzte Brutplätze noch auf essenzielle Nahrungshabitate der Art im UR<sub>3000</sub>.
- Es ergaben sich auch keine Hinweise auf regelmäßig genutzte Flugrouten, die über die geplanten WEA-Standorte hinwegführen.“

#### 4.2.4 Ergebnisse der avifaunistischen Erfassungen im Jahr 2017

Die ergänzenden Untersuchungen zu Brutvögeln führten zu folgenden Ergebnissen (vgl. ECODA 2022c):

„Im Rahmen der Horsterfassung wurden - unter Berücksichtigung der Horsterfassungen im Rahmen der Raumnutzungsanalyse für den Schwarzstorch - im UR<sub>1500</sub> keine Großvogelhorste festgestellt. Im Norden des UR<sub>3000</sub> [Anmerkung: bzgl. der aktuellen Planung liegt der Bereich außerhalb des UR<sub>3000</sub>] befand sich im Jahr 2016 ein unbesetzter Schwarzstorchhorst, der im Jahr 2017 nicht mehr existierte. Vermutlich ist der Horst abgestürzt. Knapp außerhalb des UR<sub>3000</sub> wurden zwei Schwarzstorchhorste festgestellt. Ein Horst liegt nördlich des UR<sub>3000</sub>, ein weiterer nordöstlich davon. Für den Horst nördlich des UR<sub>3000</sub> ergaben sich für das Jahr 2017 keine Hinweise auf Besatz. Der Horst nordöstlich des UR<sub>3000</sub> war im Jahr 2017 von einem Schwarzstorchpaar besetzt.

Ein weiterer Horstbereich befindet sich nordwestlich des UR<sub>3000</sub> im NSG Buchberg / Steinkopf [...]. Der Horst war nach Angaben der UNB Kreis Olpe in den Jahren 2016 und 2017 nicht besetzt. In den Jahren 2018 und 2019 war der Horst nach Angaben der UNB Kreis Olpe durch Schwarzstörche besetzt.

Im UR<sub>500/1000</sub> (bzw. UR<sub>1500</sub> für den Rotmilan und UR<sub>3000</sub> für den Schwarzstorch) wurde ein Vorkommen von 66 Vogelarten ermittelt [...]. Davon nutzten 49 Arten den UR<sub>500/1000</sub> zur Brut oder zumindest möglicherweise als Bruthabitat. 15 Arten wurden im UR<sub>500/1000</sub> als Gastvögel (Nahrungsgäste / Rastvögel) festgestellt. Zwei Arten traten überfliegend in Erscheinung.

Insgesamt wurden im UR<sub>500/1000</sub> 22 Arten, die in NRW als planungsrelevant geführt werden, festgestellt (vgl. LANUV 2019).

Von diesen werden in Nordrhein-Westfalen nach MUNLV & LANUV (2017) vier Arten (Schwarzstorch, Wespenbussard, Rotmilan und Waldschnepfe) als WEA-empfindlich eingestuft.“

#### 4.2.5 Ergebnisse der avifaunistischen Erfassungen im Jahr 2020

Die avifaunistischen Untersuchungen zu Brutvögeln im Jahr 2020 führten zu folgenden Ergebnissen (vgl. ECODA 2022d):

### „Horstbaumerfassung und Horstbesatzkontrolle

*Im Rahmen der Horsterfassung wurden im UR<sub>3000</sub> insgesamt 14 Großvogelhorste festgestellt. Ein Horst war von Habichten besetzt. Ein bekannter und im Jahr 2020 besetzter Schwarzstorch-Horst befand sich außerhalb (östlich) des UR<sub>3000</sub>.*

### Einmalige Begehung zur Erfassung der Raumnutzung von Schwarzstörchen in der Revierbesetzungsphase

*Bei den ergänzenden Beobachtungen zur Raumnutzung des Schwarzstorchs am 26.03.2020 wurden zwei Beobachtungen mit insgesamt vier Flugwegen von Schwarzstörchen erfasst.*

### Brutvögel (inkl. Gastvögel)

*43 Arten nutzten den UR<sub>500</sub> zur Brut oder zumindest möglicherweise als Bruthabitat. Neun Arten wurden im UR<sub>500</sub> als Nahrungsgäste festgestellt. Eine Art trat als Wintergast in Erscheinung. 23 Arten wurden nur außerhalb des UR<sub>500</sub> festgestellt.*

*Im UR<sub>1000</sub>, UR<sub>1500</sub> bzw. UR<sub>3000</sub> wurden nur WEA-empfindliche Vogelarten bewertet. Demnach fungiert der jeweilige artspezifische Untersuchungsraum für drei WEA-empfindliche Arten als Nahrungshabitat. Der Uhu und der Wespenbussard wurde nur außerhalb des jeweiligen artspezifischen Untersuchungsraums von 1.000 m um die geplanten WEA festgestellt. Für 71 Arten wurde der UR<sub>1000</sub> und UR<sub>1500</sub> (bzw. UR<sub>3000</sub>) nicht bewertet, weil für diese als WEA-unempfindlich eingestuften Arten in Entfernungen von über 500 m nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen gerechnet wird (vgl. auch MULNV & LANUV 2017).*

*Insgesamt wurden im Rahmen der Brutvogelerfassungen 27 planungsrelevante Vogelarten (zur Auswahl der Arten vgl. LANUV 2022) nachgewiesen. Davon werden fünf Arten nach MULNV & LANUV (2017) während der Brutzeit als WEA-empfindlich eingestuft:*

- *Potenziell kollisionsgefährdete Arten: Wespenbussard (im Umfeld von Brutplätzen), Rotmilan (im Umfeld von Brut- oder traditionellen Schlafplätzen), Uhu (im Umfeld von Brutplätzen) und Wanderfalke (im Umfeld von Brutplätzen)*
- *Arten mit einem Meideverhalten gegenüber WEA: Schwarzstorch (im Umfeld von Brutplätzen).“*

Für 7 der 27 planungsrelevanten Arten haben die Lebensräume des jeweiligen artspezifischen Untersuchungsraums eine allgemeine Bedeutung. für den Sperlingskauz wird dem Untersuchungsraum eine allgemeine bis besondere Bedeutung beigemessen. Für 19 Arten wird dem jeweiligen artspezifischen Untersuchungsraum eine geringe oder geringe bis allgemeine Bedeutung zugewiesen (vgl. Tabelle 4.4).

Tabelle 4.4: Übersicht über die artspezifische Bedeutung des Untersuchungsraums für Brutvögel (inkl. Gastvögel) und bedeutende Lebensraumelemente (für die grau unterlegten Arten wurde der UR<sub>1000</sub> / UR<sub>1500</sub> (Rotmilan)/ UR<sub>3000</sub> (Schwarzstorch) bewertet. Sofern die Bedeutung von mindestens einem relevanten Lebensraum nicht mindestens allgemein erreicht, wird auf die Angabe zu bedeutenden Lebensraumelementen verzichtet)

Artname	Bedeutung von							bedeutende Lebensraumelemente	
	laubwald-dominierten Bereichen	Fichtenforsten	Windwurf- / Kalamitätsflächen	Weihnachtsbaumkulturen	Gewässern und gewässerbegleitenden Lebensräumen im Offenland	landwirtschaftlichen Nutzflächen	Siedlungsbereichen		
Kuckuck	gering							-	-
Schwarzstorch	allgemein							-	Teilabschnitte des Fretterbachs und der Salwey als mögliche Nahrungshabitate
Graureiher	gering							-	-
Wespenbussard	gering							-	-
Sperber	gering bis allgemein							-	-
Habicht	allgemein							-	Waldbereiche im südlichen Teil des UR <sub>500</sub> als Bruthabitat.
Rotmilan	gering	gering	gering	gering	gering	allgemein	-	Offenladflächen als Nahrungshabitat	
Mäusebussard	gering	gering	geringe bis allgemein	gering	gering	geringe bis allgemein	-	-	
Uhu	gering							-	-
Waldkauz	gering							-	-

Fortsetzung Tabelle 4.4

Artname	Bedeutung von							bedeutende Lebensraumelemente
	laubwald-dominierten Bereichen	Fichtenforsten	Windwurf- / Kalamitätsflächen	Weihnachtsbaumkulturen	Gewässern und gewässerbegleitenden Lebensräumen im Offenland	landwirtschaftlichen Nutzflächen	Siedlungsbereichen	
Sperlingskauz	allgemein bis besonders	allgemein bis besonders	allgemein bis besonders	gering	gering	gering	-	Waldflächen als Brut- und Nahrungshabitat
Raufußkauz				gering			-	-
Waldohreule				gering			-	-
Kleinspecht				gering			-	-
Schwarzspecht				allgemein			-	Waldbereiche im östlichen Teil des UR <sub>500</sub> als Bruthabitat.
Turmfalke				gering			-	-
Wanderfalke	gering							-
Neuntöter	gering	gering	allgemein	gering	gering	allgemein	-	Windwurfflächen und Kalamitätsflächen als Brut- und Nahrungshabitat
Raubwürger				gering			-	-
Heidelerche	gering	gering	gering	allgemein	gering	gering	-	Weihnachtsbaumkulturen im nördlichen Teil des UR <sub>500</sub> .

Fortsetzung Tabelle 4.4

Artname	Bedeutung von							
	laubwald- dominierten Bereichen	Fichtenforsten	Windwurf- / Kalamitätsflächen	Weihnachts- baumkulturen	Gewässern und gewässer-begleitenden Lebensräumen im Offenland	landwirtschaft- lichen Nutzflächen	Siedlungs- bereichen	bedeutende Lebensraumelemente
Feldlerche	gering						-	-
Rauchschwalbe	gering						-	-
Mehlschwalbe	gering						-	-
Waldlaubsänger	geringe bis allgemein	gering	gering	gering	gering	gering	-	-
Star	gering						-	-
Baumpieper	gering	gering	allgemein	allgemein	gering	allgemein	-	Strukturreiches Offenland als Brut- und Nahrungshabitat
Bluthänfling	gering							-

## 4.3 Weitere planungsrelevante Arten

### 4.3.1 Säugetiere (exkl. Fledermäuse)

#### 4.3.1.1 Ergebnisse der Messtischblattabfrage

Für die ausgewählten Messtischblatt-Quadranten 4714/3 und 4714/4 – Endorf liegen nach LANUV (2022) keine Hinweise zu planungsrelevanten Säugetieren (exkl. Fledermäusen; vgl. Kapitel 4.1.1) vor.

#### 4.3.1.2 Daten aus dem Atlas der Säugetiere NRW

Für die ausgewählten Messtischblatt-Quadranten 4714/3 und 4714/4 – Endorf liegen nach AG SAUGETIERKUNDE IN NRW (2022) ältere Hinweise (Publikationsjahr 1984) auf Vorkommen der Haselmaus vor. Zudem existieren Einträge zu Lebendbeobachtungen von Wildkatzen aus dem MTB-Quadranten 4713/3 aus dem Jahr 2017.

#### 4.3.1.3 Daten aus dem Fundortkataster des LANUV

Für den Umkreis von 3.000 m um die geplanten WEA liegen aus dem Fundortkataster keine Funde von planungsrelevanten Säugetierarten vor.

#### 4.3.1.4 Fazit

Für die Wildkatze existieren Hinweise auf ein aktuelles Vorkommen im Umfeld der geplanten WEA.

Für die Haselmaus werden zumindest in Teilbereichen die artspezifischen Lebensraumansprüche erfüllt (insbesondere Windwurfflächen, Wald(innen)ränder (vgl. BÜCHNER et al. 2017)). Für die Art liegen aus dem Umfeld der Planung nur unzureichende Datengrundlagen vor, so dass vor dem Hintergrund des allgemeinen Verbreitungsbildes der Arten und der zumindest im Umfeld der Planung existierenden potenziell geeigneten Lebensräume ein Vorkommen von Haselmäusen zumindest im Umfeld der Planung nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann.

### 4.3.2 Amphibien und Reptilien

#### 4.3.2.1 Ergebnisse der Messtischblattabfrage

Für die ausgewählten Messtischblatt-Quadranten 4714/3 und 4714/4 – Endorf liegen nach LANUV (2022) keine Hinweise zu planungsrelevanten Amphibien und Reptilien vor.

#### 4.3.2.2 Daten aus der Herpetofauna NRW

Für die ausgewählten Messtischblatt-Quadranten 4714/3 und 4714/4 – Endorf liegen nach dem Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands (DGHT 2022) keine aktuellen Hinweise (ab 2000) auf Vorkommen planungsrelevanter Amphibienarten vor.

#### 4.3.2.3 Daten aus dem Fundortkataster des LANUV

Für den Umkreis von 1.000 m um die geplanten WEA liegen aus dem Fundortkataster keine Funde von planungsrelevanten Amphibien und Reptilien vor.

#### 4.3.2.4 Fazit

Hinweise auf ein aktuelles Vorkommen von planungsrelevanten Amphibien- und / oder Reptilienarten liegen nicht vor.

### 4.3.3 Weichtiere, Schmetterlinge, Käfer, Libellen

#### 4.3.3.1 Ergebnisse der Messtischblattabfrage

Für die ausgewählten Messtischblatt-Quadranten 4714/3 und 4714/4 – Endorf liegen nach LANUV (2022) keine Hinweise zu planungsrelevanten Arten aus diesen Tiergruppen vor.

#### 4.3.3.2 Daten aus dem Fundortkataster des LANUV

Für den Umkreis von 1.000 m um die geplanten WEA liegen aus dem Fundortkataster keine Funde von planungsrelevanten Arten aus diesen Tiergruppen vor.

#### 4.3.3.3 Fazit

Hinweise auf ein aktuelles Vorkommen von planungsrelevanten Arten aus diesen Tiergruppen liegen nicht vor und sind anhand der Habitatausstattung auch nicht zu erwarten.

### 4.3.4 Farn- und Blütenpflanzen und Flechten

#### 4.3.4.1 Ergebnisse der Messtischblattabfrage

Für die ausgewählten Messtischblatt-Quadranten 4714/3 und 4714/4 – Endorf liegen nach LANUV (2022) keine Hinweise zu planungsrelevanten Farn- und Blütenpflanzen oder Flechten vor.

#### 4.3.4.2 Daten aus dem Fundortkataster des LANUV

Für den Umkreis von 1.000 m um die geplanten WEA liegen aus dem Fundortkataster keine Funde von planungsrelevanten Farn- und Blütenpflanzen oder Flechten vor.

#### 4.3.4.3 Fazit

Hinweise auf ein aktuelles Vorkommen von planungsrelevanten Farn- und Blütenpflanzen oder Flechten liegen nicht vor und sind anhand der Biotopausstattung auch nicht zu erwarten.



## 5 Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

In den folgenden Unterkapiteln erfolgt die Prüfung, ob und in welcher Weise die Planung hinsichtlich der Tierarten nach Anhang IV FFH-RL sowie nach Artikel 1 der EU-Vogelschutz-Richtlinie zu Verstößen gegen das Artenschutzrecht (§ 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) führen kann.

Die Grundlage zur Prognose bilden die Darstellungen in Kapitel 4, die auf der Datenanalyse der in Kapitel 1.3 genannten Quellen beruhen.

In Anlehnung an MULNV & LANUV (2017) werden für Vögel und Fledermäuse als relevante Betrachtungsräume für mögliche bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen folgende Umkreise festgelegt:

Fledermäuse: Umkreis von 1.000 m um die geplanten WEA

- Vögel:
- Umkreis von 500 m um die geplanten WEA (= UR<sub>500</sub>): alle planungsrelevanten Arten
  - Umkreis von 1.000 m um die geplanten WEA (= UR<sub>1000</sub>): Großvögel (sowohl WEA-empfindliche als auch WEA-unempfindliche Arten (soweit durch MULNV & LANUV (2017) keine abweichenden Untersuchungsradien vorgesehen sind))
  - Umkreis von 1.500 m um die geplanten WEA (= UR<sub>1500</sub>): Rotmilan
  - Umkreis von 3.000 m um die geplanten WEA (= UR<sub>3000</sub>): Schwarzstorch

### 5.1 Säugetiere

#### 5.1.1 Fledermäuse

##### 5.1.1.1 Bau- und anlagebedingte Auswirkungen

Die geplanten WEA sowie die logistischen Einrichtungen (Fundamente, Kranstell-, Montage- und Lagerflächen, Flächen für den Gittermast sowie Flächen für die Zuwegung (Wegeaus- und -neubau sowie Kurvenausbau) liegen in einem Waldgebiet, das von Fichtenforsten und Windwurf- bzw. Kalamitätsflächen und Weihnachtsbaumplantagen geprägt ist.

Die Standorte der geplanten WEA 1, 2, 3 und 4 befinden sich zumindest teilweise innerhalb mittelalter Fichten- bzw. Douglasienforste. Der WEA-Standort 5 ist in jungen Fichtenkulturen, Weihnachtsbaumkulturen bzw. in Offenbereichen geplant, die über kein Potenzial als Quartierstandort für Fledermäuse verfügen (vgl. Tabelle 5.1 in Kapitel 5.2). Die geplante Zuwegung folgt in großen Teilen den bereits vorhandenen Forstwegen, die jedoch verbreitert werden müssen.

Somit werden die WEA 1 bis 4 sowie Teile der Zuwegung in mittelalten Fichten- bzw. Douglasienbeständen geplant, denen ein geringes Quartierpotenzial für Fledermäuse beigemessen werden kann.

Im März 2022 wurden die geplanten Bauflächen, der Umkreis von 100 m um die geplanten WEA-Standorte sowie das Umfeld von 30 m um die geplante Zuwegung auf potenzielle Quartierstrukturen für Fledermäuse untersucht. Dabei wurde eine Pappel mit Baumhöhlen auf den geplanten

Rodungsflächen für die WEA 2 sowie eine Jagdkanzel auf einer Baufläche der WEA 4 festgestellt, die Quartiereignungen als Sommer- (nur die Pappel) bzw. Zwischenquartier für Fledermäuse aufweisen. Als Winterquartier für Fledermäuse sind die mittelealten Fichtenforste und die Pappel aufgrund des geringen Stammdurchmessers und auch die Jagdkanzel nicht geeignet.

Hinweise auf das Vorhandensein von Wochenstuben oder anderen Quartierstrukturen, die über eine Bedeutung als Sommer- oder Zwischenquartier im Quartierverbund hinausgeht, ergaben sich nicht.

Insgesamt kann auf den Teilen der Bauflächen für die WEA 1 bis 4 und für eine Jagdkanzel auf den Bauflächen für die WEA 4 sowie in einzelnen Bereichen für die Zuwegung nicht ausgeschlossen werden, dass sich dort einzelne Fledermausquartiere (Sommer- oder Zwischenquartiere) befinden. Sollten potenzielle Quartierstrukturen von Bautätigkeiten betroffen sein, kann eine Verletzung oder Tötung von Individuen nicht ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung eines Tatbestands nach § 44 Abs. 1. Nr. 1 BNatSchG müssten geeignete Maßnahmen ergriffen werden (vgl. Kapitel 6.1).

#### 5.1.1.2 Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingt kann es zu Kollisionen an WEA kommen. Da das Ursachen-Wirkungsgefüge von Kollisionen an Windenergieanlagen noch nicht vollständig geklärt ist, bereitet die Abschätzung des Kollisionsrisikos an einem Standort Schwierigkeiten.

MULNV & LANUV (2017) benennen für Nordrhein-Westfalen sechs WEA-empfindliche Arten (Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Rauhautfledermaus, Mückenfledermaus, Nordfledermaus und Breitflügelfledermaus).

Für die Zwergfledermaus und die Zweifarbfledermaus kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Kollisionsgefährdung bestehen. Bezüglich der Kollisionsgefahr der Zwergfledermaus führen MULNV & LANUV (2017, S. 46) aus: *„Die Zwergfledermaus ist mit Abstand die häufigste Fledermausart in Nordrhein-Westfalen und kommt in Nordrhein-Westfalen in nahezu jeder Ortschaft vor. In der aktuellen Roten Liste NRW (LANUV 2011) wird die Zwergfledermaus als „ungefährdet“ geführt. Aufgrund der Häufigkeit können bei dieser Art Tierverluste durch Kollisionen an WEA grundsätzlich als allgemeines Lebensrisiko im Sinne der Verwirklichung eines sozialadäquaten Risikos angesehen werden. Sie erfüllen in der Regel nicht das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Im Umfeld bekannter, individuenreicher Wochenstuben der Zwergfledermaus (im 1-km-Radius um WEA- Standort, >50 reproduzierende Weibchen) wäre im Einzelfall in Bezug auf das geplante Vorhaben, das jeweilige Vorkommen und die Biologie der Art durch den Vorhaben- und/oder Planungsträger darzulegen, dass im Sinne dieser Regelfallvermutung kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko besteht. Bei einem Gondelmonitoring werden tatsächliche Aufenthalte der Zwergfledermaus in Gondelhöhe ermittelt und müssen in der Berechnung der Abschaltalgorithmen einfließen.“*

Hinweise auf individuenreiche Quartiere der Zwergfledermaus mit mehr als 50 reproduzierenden Weibchen liegen nicht vor.

Für alle weiteren Arten (u. a. Arten der Gattungen *Myotis* und *Plecotus*) besteht nach dem derzeitigen Stand der Forschung generell allenfalls ein sehr geringes Kollisionsrisiko. Ein relevantes Kollisionsrisiko wird an den geplanten WEA für diese Artengruppen somit nicht bestehen.

Von MULNV & LANUV (2017, S. 22) wird zur Erfassung von Fledermausvorkommen im Zusammenhang mit Windenergieplanungen ausgeführt: *„Es wird hiermit klargestellt, dass im Zuge der Sachverhaltsermittlung eine Erfassung der Fledermäuse hinsichtlich der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA nicht erforderlich ist, sofern sichergestellt ist, dass die Bewältigung der artenschutzrechtlichen Sachverhalte bezüglich der Fledermäuse im Genehmigungsverfahren durch ein Gondelmonitoring mit einem zunächst umfassenden Abschaltzenario (01.04.-31.10.) erfolgt“.*

Daher ist zur Vermeidung des Verbotstatbestands gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG im Zeitraum vom 01. April bis zum 31. Oktober eine grundsätzlich geeignete Vermeidungsmaßnahme für die genannten Fledermausarten zu treffen (vgl. Kapitel 6.1.2). Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen kann signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko von Fledermäusen und somit ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden werden.

## 5.1.2 Haselmaus

### 5.1.2.1 Bau- und anlagenbedingte Auswirkungen

Die Haselmaus besiedelt Laub(misch)wälder verschiedener Altersklassen sowie gut strukturierte Waldränder (vgl. LANUV 2022).

Die Bauflächen der geplanten WEA-Standorte liegen großflächig im Bereich von monotonen Fichten- oder Douglasienforsten sowie Weihnachtsbaumkulturen, denen eine allenfalls geringe Lebensraumeignung für die Haselmaus beigemessen wird. Vor diesem Hintergrund werden auf den Bauflächen zu Errichtung der WEA 2, 3 und 4 keine relevanten Vorkommen der Art erwartet (vgl. Tabelle 5.1 in Kapitel 5.2). Auch die Kahlschlagsflächen im Bereich der WEA 1 und 5 und der Zuwegung, die – sofern sie aufgrund der fortschreitenden Sukzession über einen gewissen Strukturreichtum und über Nahrungspflanzen verfügen – eine Lebensraumeignung aufweisen könnten, verfügen derzeit noch über keine Strukturen, die der Art als Nisthabitat dienen könnten. Sollte auf den Kahlschlagsflächen die Sukzession voranschreiten, könnten sich allerdings geeignete Strukturen entwickeln.

In Bezug auf die Haselmaus wird derzeit kein relevantes Vorkommen auf den Bauflächen erwartet.

Es wird derzeit bau- und anlagebedingt

- keine Verletzung oder Tötung von Individuen im Zusammenhang mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten und / oder (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG)
- keine erhebliche Störung von Individuen, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG)

eintreten.

Aufgrund der durch den großflächigen Borkenkäferbefall insbesondere in Fichten ausgelösten aktuellen Dynamik in Waldbereichen im nordrhein-westfälischen Bergland sollte in der Vegetationsperiode vor Rodungsbeginn eine erneute Habitatanalyse erfolgen, um dann zu erfassen, in welchen Bereichen für die Haselmaus geeignete Lebensräume vorhanden sind.

In jedem Fall stehen für die Art geeignete Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zur Verfügung (Bauzeitenbeschränkung und Vergrämung, vgl. Kapitel 6.2.1).

#### 5.1.2.2 Betriebsbedingte Auswirkungen

Nach MULNV & LANUV (2017) zählt die Haselmaus nicht zu den WEA-empfindlichen Arten. Für die Haselmaus werden somit keine betriebsbedingten Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erwartet.

### 5.1.3 Wildkatze

#### 5.1.3.1 Bau- und anlagenbedingte Auswirkungen

- a) Verletzung oder Tötung im Zusammenhang mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Wildkatzen nutzen eine Vielzahl von Strukturen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Baumhöhlen, Wurzelteller, Totholzhaufen, Asthaufen, Gebüsche und Erdbaue). Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden innerhalb des Streifgebietes von den meisten Individuen häufig gewechselt; eine statische Betrachtung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist dementsprechend nicht sinnvoll. Infolge einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann es insbesondere bei Vorhandensein nicht oder wenig mobiler Jungtiere zu baubedingten Tötungen kommen. Aber auch mobile Tiere sind ggf. nicht in der Lage, sich rechtzeitig aus dem Gefahrenbereich zu entfernen, wenn z. B. unterirdische Quartiere betroffen sind.

Die Bauflächen der geplanten WEA-Standorte liegen großflächig im Bereich von monotonen Fichten- oder Douglasienforsten sowie Weihnachtsbaumkulturen, denen eine allenfalls geringe Lebensraumeignung für die Wildkatze beigemessen wird. Vor diesem Hintergrund werden auf den Bauflächen zu Errichtung der WEA 2, 3 und 4 keine relevanten Vorkommen der Art erwartet (vgl. Tabelle 5.1 in Kapitel

5.2). Auch die Kahlschlagsflächen im Bereich der WEA 1 und 5 und der Zuwegung, die – sofern sie aufgrund der fortschreitenden Sukzession über einen gewissen Strukturreichtum verfügen – eine Lebensraumeignung aufweisen könnten, besitzen derzeit noch keine Strukturen, die Wildkatzen insbesondere als Geheckstandort dienen könnte. Sollte auf den Kahlschlagsflächen die Sukzession voranschreiten, könnten sich allerdings geeignete Strukturen entwickeln.

In Bezug auf die Wildkatze wird derzeit kein relevantes Vorkommen auf den Bauflächen erwartet. Es wird derzeit bau- und anlagebedingt keine Verletzung oder Tötung von Individuen im Zusammenhang mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten und / oder erwartet.

Aufgrund der durch den großflächigen Borkenkäferbefall insbesondere in Fichten ausgelösten aktuellen Dynamik in Waldbereichen im nordrhein-westfälischen Bergland sollte in der Vegetationsperiode vor Rodungsbeginn eine erneute Habitatanalyse erfolgen, um dann zu erfassen, in welchen Bereichen für die Wildkatze geeignete Lebensräume vorhanden sind.

In jedem Fall stehen für die Art geeignete Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zur Verfügung (Bauzeitenbeschränkung und Vergrämung, vgl. Kapitel 6.2.1).

b) Werden Tiere erheblich gestört? (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Durch die erforderlichen Bauarbeiten kann es zu Störungen infolge einer hohen Frequentierung des Baustellenbereiches durch Menschen und den Einsatz z. T. großer Maschinen kommen. Das betrifft sowohl die geplanten Bauflächen an den WEA-Standorten als auch die Arbeiten an Wegen, die im Rahmen der Arbeiten als Zufahrt genutzt werden. Es ist nicht auszuschließen, dass diese Flächen und ihr direktes Umfeld temporär ihre Funktion als Lebensraum für die Art verlieren.

Insbesondere die Wurf- und Aufzuchtzeit stellt eine sehr sensible Phase im Jahresverlauf dar. Es ist daher nicht auszuschließen, dass es infolge der baubedingten Störungen zu einem Ausbleiben des Reproduktionserfolgs einzelner Wildkatzen kommt im entsprechenden Jahr kommt. Zur Beurteilung des Erhaltungszustands der lokalen Population liegen für den Bereich keine belastbaren Daten vor. Gemäß KAISER (2022) werden für den Kreis Olpe als Bestandgröße „Einzeltiere“ angegeben, Informationen zur tatsächlichen Größe der Population, der Populationsstruktur und dem Reproduktionserfolg sind nicht vorhanden. Da von den Bauarbeiten zur Errichtung der fünf Windkraftanlagen ein relativ großer Bereich betroffen ist, ist eine geeignete Maßnahme zur effektiven Minderung der baubedingten Störungen erforderlich (vgl. Kapitel 6.2.2).

- c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört?  
(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Die Bauflächen der geplanten WEA-Standorte liegen großflächig im Bereich von monotonen Fichten- oder Douglasienforsten sowie Weihnachtsbaumkulturen, denen eine allenfalls geringe Lebensraumeignung für die Wildkatze beigemessen wird. Vor diesem Hintergrund werden auf den Bauflächen zu Errichtung der WEA 2, 3 und 4 keine relevanten Vorkommen der Art erwartet (vgl. Tabelle 5.1 in Kapitel 5.2). Auch die Kahlschlagsflächen im Bereich der WEA 1 und 5 und der Zuwegung, die – sofern sie aufgrund der fortschreitenden Sukzession über einen gewissen Strukturreichtum verfügen – eine Lebensraumeignung aufweisen könnten, besitzen derzeit noch keine Strukturen, die Wildkatzen insbesondere als Geheckstandort dienen könnte. Sollte auf den Kahlschlagsflächen die Sukzession voranschreiten, könnten sich allerdings geeignete Strukturen entwickeln.

In Bezug auf die Wildkatze werden derzeit kein Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auf den Bauflächen erwartet. Es wird derzeit bau- und anlagebedingt keine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten und / oder erwartet.

Aufgrund der durch den großflächigen Borkenkäferbefall insbesondere in Fichten ausgelösten aktuellen Dynamik in Waldbereichen im nordrhein-westfälischen Bergland sollte in der Vegetationsperiode vor Rodungsbeginn eine erneute Habitatanalyse erfolgen, um dann zu erfassen, in welchen Bereichen für die Wildkatze geeignete Lebensräume vorhanden sind.

Durch die ggf. notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung von Individuenverlusten (Baufeldräumung) und der Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung eines Tatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, ist zu erwarten, dass auch bei einem eventuellen Verlust von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

#### 5.1.3.2 Betriebsbedingte Auswirkungen

- a) Verletzung oder Tötung im Zusammenhang mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Durch den Betrieb der Windenergieanlage sind aufgrund der bodengebundenen Lebensweise der Wildkatze keine Individuenverluste zu erwarten.

Durch die Anlage von gut ausgebauten Zufahrtsstraßen und den damit verbundenen Anstieg des Kfz-Verkehrs infolge der erforderlichen Wartungsarbeiten kann hingegen das Risiko von Verkehrsverlusten steigen. Der Wartungsverkehr führt insgesamt jedoch nur zu einer geringfügigen Erhöhung der Frequentierung. Werden die Zufahrtstraßen in einem Maße ausgebaut, welches eine wesentliche Erhöhung der möglichen Fahrgeschwindigkeiten mit sich bringt, so kann das Risiko von Individuenverlusten ggf. durch geschwindigkeitsreduzierende Fahrbahneinbauten oder eine entsprechende

Ausgestaltung der Fahrbahn verringert werden. Ein signifikant erhöhtes Risiko betriebsbedingter Tötungen ist (ggf. bei Berücksichtigung der genannten Maßnahmen) nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand der Tötung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wird (ggf. unter Berücksichtigung der dargestellten Vermeidungsmaßnahmen) nicht erfüllt.

b) Werden Tiere erheblich gestört? (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Die Art wird von MULNV & LANUV (2017) nicht als WEA-empfindlich eingestuft. Erhebliche Störungen aufgrund des Betriebs der Anlagen werden nicht erwartet.

Der Großteil der vorgesehenen Zufahrtwege verläuft auf bestehenden, gut ausgebauten Wegen, die bereits aktuell im Rahmen der forstlichen Nutzung durch Fahrzeuge befahren werden. Durch den geringfügig anfallenden Wartungsverkehr wird kein relevanter Anstieg des Verkehrsaufkommens erwartet, der zu erheblichen Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG führen würde.

c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört?  
(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Die Art wird von MULNV & LANUV (2017) nicht als WEA-empfindlich eingestuft. Betriebsbedingte Beschädigungen und Zerstörungen von Fortpflanzungs- und / oder Ruhestätten werden nicht erwartet.

## 5.2 Vögel

Im Rahmen der Prognose und Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen eines Projekts müssen nur die planungsrelevanten Vogelarten berücksichtigt werden,

- die den Untersuchungsraum (Kleinvögel: UR<sub>500</sub>, Großvögel: bis max. UR<sub>1500</sub>) regelmäßig nutzen bzw. ein Brutvorkommen aufweisen, so dass diesem zumindest eine allgemeine Bedeutung zukommt (vgl. Tabelle 5.1) und
- für die erhebliche negative Auswirkungen nicht per se ausgeschlossen werden können, etwa weil bau- und / oder anlagebedingt betroffen sein können oder weil sie möglicherweise ein Meideverhalten gegenüber WEA zeigen oder eventuell in besonderem Maße durch Kollisionen an WEA gefährdet sind.

Für alle anderen Arten (hier: Kuckuck, Graureiher, **Wespenbussard**, Sperber, Mäusebussard, **Uhu**, Waldkauz, Raufußkauz, Waldohreule, Kleinspecht, Grauspecht, Turmfalke, **Wanderfalke**, Turteltaube, Raubwürger, Feldlerche, Rauchschnalbe, Mehlschnalbe, Waldlaubsänger, Star, und Bluthänfling (fett gedruckte Arten gelten in NRW als WEA-empfindlich)) können die Fragen, ob die Planung

- den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtern wird (im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) oder

- betriebsbedingt zu Beeinträchtigungen der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten einer Art führen wird (im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG) verneint werden.

Auch ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?) liegt in Bezug auf diese Arten nicht vor. Zwar kann nicht ausgeschlossen werden, dass es im Ausnahmefall zu einer Kollision eines Individuums an den geplanten WEA kommen wird, jedoch liegt nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ein Verstoß gegen „*das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann*“.

In der Entscheidung vom 28.04.2016 (9 A 9.15) führt das BVerwG in diesem Zusammenhang aus: „*Der Tatbestand ist nur erfüllt, wenn das Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren einen Risikobereich übersteigt, der mit einem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist (BVerwG, Urteil vom 12. August 2009 - 9 A 64.07 - BVerwGE 134, 308 Rn. 56).*

*Dies folgt aus der Überlegung, dass es sich bei den Lebensräumen der gefährdeten Tierarten nicht um "unberührte Natur" handelt, sondern um von Menschenhand gestaltete Naturräume, die aufgrund ihrer Nutzung durch den Menschen ein spezifisches Grundrisiko bergen, das nicht nur mit dem Bau neuer Verkehrswege, sondern z. B. auch mit dem Bau von Windkraftanlagen, Windparks und Hochspannungsleitungen verbunden ist. Es ist daher bei der Frage, ob sich für das einzelne Individuum das Risiko signifikant erhöht, Opfer einer Kollision durch einen neuen Verkehrsweg zu werden, nicht außer Acht zu lassen, dass Verkehrswege zur Ausstattung des natürlichen Lebensraums der Tiere gehören und daher besondere Umstände hinzutreten müssen, damit von einer signifikanten Gefährdung durch einen neu hinzukommenden Verkehrsweg gesprochen werden kann. Ein Nullrisiko ist daher nicht zu fordern, weswegen die Forderung, die planfestgestellten Schutzmaßnahmen müssten für sich genommen mit nahezu 100 %-iger Sicherheit Kollisionen vermeiden, zu weitgehend ist (in diese Richtung tendierend OVG Lüneburg, Urteil vom 22. April 2016 - 7 KS 27/15 - juris Rn. 339).“*

Die nicht-planungsrelevanten Vogelarten befinden sich in Nordrhein-Westfalen in einem günstigen Erhaltungszustand. Daher sind sie im Regelfall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht. Auch ist grundsätzlich keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten zu erwarten. Eventuelle erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung werden über den flächenbezogenen Biotoptypenansatz behandelt (KIEL 2015).



**Bau- und anlagebedingte Auswirkungen**

Bau- und anlagenbedingte Auswirkungen sind für die WEA-unempfindlichen, planungsrelevanten Vogelarten denkbar, die auf Bauflächen (Fundamente, Kranstellflächen, Montage- und Lagerflächen sowie neu anzulegende Zufahrten zu den WEA-Standorten) Fortpflanzungs- und / oder Ruhestätten besitzen bzw. unter Berücksichtigung der Habitatstruktur, des artspezifischen Status im Untersuchungsraum sowie der räumlichen Verteilung der Nachweise im Untersuchungsraum besitzen könnten.

Die geplanten WEA sowie die logistischen Einrichtungen (Fundamente, Kranstell-, Montage- und Lagerflächen) umfassen im Wesentlichen Fichten- oder Douglasienforste, Weihnachtsbaumkulturen sowie Schlagflächen. Die geplante Zuwegung folgt in großen Teilen den bereits vorhandenen Forstwegen, die jedoch verbreitert werden müssen.

Folgende Biotope an den jeweiligen Standorten müssen überbaut bzw. gerodet werden, in denen grundsätzlich eine Betroffenheit der im Rahmen der Kartierung im Untersuchungsraum als Brutvogel festgestellten Arten nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann (vgl. Tabelle 5.1):

Tabelle 5.1: Durch die Baufeldfreimachung voraussichtlich beeinträchtigte Biotope und möglicherweise bau- und anlagebedingte Betroffenheit von planungsrelevanten Vogelarten

Biotop	Betroffene WEA-Standorte	Möglicherweise betroffene planungsrelevante Vogelarten
Wald (inkl. Bodenbereiche)		
junger Fichtenforst	WEA 5, Zuwegung	-
mittelalter Fichtenforst	WEA 1, WEA 2, WEA 3, WEA 4, Zuwegung	Sperlingskauz, Schwarzspecht, (Habicht*)
junge Eichen-Buchenkultur (Stangenholz)	WEA 3	-
mittelalter Douglasienwald	WEA 2, Zuwegung	Sperlingskauz, Schwarzspecht, (Habicht*)
junger Douglasienwald	WEA 2, Zuwegung	-
Weihnachtsbaumkultur	WEA 3, WEA 5, Zuwegung	Heidelerche, Baumpieper und Neuntöter
Kahlschlagfläche	WEA 1, WEA 5, Zuwegung	Heidelerche, Baumpieper und Neuntöter
Wildwiese	WEA 4	Baumpieper
Junger Birkenmischbestand	Zuwegung	-
Junger Douglasienmischbestand	Zuwegung	-

\*: Für Habichte haben mittelalte Nadelholzforste eine allenfalls geringe Bedeutung

Wie in Tabelle 5.2 ersichtlich ist, sind bei der Prognose und Bewertung der Auswirkungen sechs Arten hinsichtlich bau- und anlagebedingter Auswirkungen zu berücksichtigen: Habicht, Sperlingskauz, Schwarzspecht, Neuntöter, Heidelerche und Baumpieper. In Kapitel 5.2.1 erfolgt unter Berücksichtigung der Bedeutung des artspezifischen Untersuchungsraums als Lebensraum sowie der Lage der festgestellten Reviere / Aufenthaltsorte die Prüfung, ob von dem Vorhaben bau- und anlagebedingte Auswirkungen zu erwarten sind, durch die ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt wird.

### Betriebsbedingte Auswirkungen

MULNV & LANUV (2017) definieren Arten bzw. Artengruppen, die in NRW als WEA-empfindlich angesehen werden, weil sie entweder

- als grundsätzlich kollisionsgefährdet angesehen werden oder aber
- als grundsätzlich störempfindlich gelten.

Für WEA-empfindliche Arten kann unter bestimmten Voraussetzungen der Betrieb von WEA

- zu einem Verstoß gegen das Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) aufgrund von Kollisionen oder
- zu einer Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aufgrund eines störbedingten Meideverhaltens (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 bzw. 3 BNatSchG)

führen.

Für alle nicht als WEA-empfindlich aufgeführten Vogelarten ist nach MULNV & LANUV (2017) „... *im Regelfall davon auszugehen, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst werden.*“ Dementsprechend sind für die nicht WEA-empfindlichen Arten keine relevanten betriebsbedingten Auswirkungen im Sinne des § 44 Abs 1 BNatSchG zu erwarten.

Für den Untersuchungsraum und dessen Umfeld sind nach Auswertung der vorliegenden Daten Vorkommen von sechs WEA-empfindlichen Arten bekannt bzw. es liegen Hinweise auf ein Vorkommen vor (vgl. Tabelle 5.2). Dabei ist die Wahrscheinlichkeit, dass durch den Betrieb der geplanten WEA ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst wird, artspezifisch sehr unterschiedlich und richtet sich v. a. nach der Existenz bzw. Lage von

- Neststandorten,
- intensiv und häufig genutzten Nahrungshabitaten,
- regelmäßig genutzten Überflugkorridoren und
- traditionell genutzten Schlafplätzen.

Die als WEA-empfindlich eingestufteten Arten Wespenbussard, Uhu und Wanderfalke wurde im jeweiligen artspezifischen Untersuchungsraum entweder nicht oder so selten festgestellt, dass sich kein Hinweis auf Bruten, regelmäßig genutzte Rastplätze, Ruhestätten oder regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder Überflugkorridore ergab (s. o.). Dem artspezifischen Untersuchungsraum wurde eine geringe Bedeutung zugewiesen oder es wurde – bei fehlenden Nachweisen im Rahmen der Kartierung – keine Bewertung vorgenommen.

Aufgrund der fehlenden Nachweise bzw. des nur seltenen Auftretens im artspezifischen Untersuchungsraum wird für diese Arten kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten (vgl. Tabelle 5.2).

Der Untersuchungsraum liegt im bekannten Durchzugskorridor von Kranichen, dem vor diesem Hintergrund eine allgemeine Bedeutung für den Kranichzug beigemessen wird (vgl. Tabelle 5.2). Nach MULNV & LANUV (2017, S. 26) ist *„eine Kollisionsgefährdung beziehungsweise ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko [...] im Fall von ziehenden Kranichen an WEA nicht gegeben. Die WEA-Empfindlichkeit des Kranichs bleibt (abgesehen vom Brutgeschehen) aufgrund eines ausgeprägten Meideverhaltens auf regelmäßig genutzte Rastplätze und ggfs. auf essentielle Anflugkorridore zu diesen Rastplätzen beschränkt. Vor diesem Hintergrund ist die Beschäftigung mit Rast- und Zugvögeln im Rahmen einer ASP an das Vorhandensein einer im Einwirkungsbereich der zu prüfenden WEA liegenden, konkreten Ruhestätte gebunden.“*

Bruten bzw. regelmäßig genutzte Rastplätze des Kranichs sind in dem von MULNV & LANUV (2017) dargestellten artspezifischen Untersuchungsräumen (Brut: 500 m; Rastplätze: 1.500 m) nicht vorhanden. Vor diesem Hintergrund wird ein Verstoß durch den Betrieb der geplanten WEA bezüglich des Kranichs nicht erwartet. Eine vertiefende Prüfung ist vor diesem Hintergrund nicht erforderlich.

Im Rahmen der Prognose und Bewertung der zu erwartenden betriebsbedingten Auswirkungen eines Projekts müssen darüber hinaus nur die WEA-empfindlichen Arten berücksichtigt werden, die den artspezifischen Untersuchungsraum regelmäßig nutzen, so dass diesem zumindest eine allgemeine Bedeutung zukommt (s. o.). Die Grundlage dieser Bewertung liefern die avifaunistischen Erfassungen aus dem Jahr 2020 sowie die Daten durch die Abfragen im Rahmen der ASP I.

Aus dieser Artengruppe wurden durch die avifaunistischen Untersuchungen im Untersuchungsraum die Arten Schwarzstorch (als Nahrungsgast), Rotmilan (als Nahrungsgast) und die Waldschnepfe (als vermutlicher Brutvogel) festgestellt. Für diese Arten können betriebsbedingte Auswirkungen nicht per se ausgeschlossen werden (vgl. Tabelle 5.2) und es erfolgt in Kapitel 5.2.2 unter Berücksichtigung der Bedeutung des artspezifischen Untersuchungsraums als Lebensraum sowie der Lage der festgestellten Reviere / Aufenthaltsorte die Prüfung, ob von dem Vorhaben betriebsbedingte Auswirkungen zu erwarten sind, durch die ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt wird.

Tabelle 5.2: Abschichtung der zu berücksichtigenden planungsrelevanten Vogelarten bezüglich einer möglichen baubedingten oder betriebsbedingten Empfindlichkeit / Betroffenheit (blau unterlegt: Arten, die bei der weiteren Prognose und Bewertung der Auswirkungen zu berücksichtigen sind)

Art	Hinweise durch die ASP I	Nachweis durch ecoda im Jahr 2020	Status im UR <sub>500/1000</sub> / UR <sub>3000</sub> (Schwarzstorch)	Bedeutung relevanter Teilbereiche des UR mindestens	Bau- und oder anlagebedingte Empfindlichkeit / Betroffenheit	betriebsbedingte Empfindlichkeit / Betroffenheit (MKULNV & LANUV 2017)	detaillierte Konfliktanalyse erforderlich
Kuckuck		x	keine Hinweise auf relevante Bereiche**	gering	-	-	-
Schwarzstorch	x	x	Nahrungsgast	allgemein	-	nicht per se auszuschließen	x
Graureiher		x	keine Hinweise auf relevante Bereiche**	gering	-	-	-
Wespenbussard		x	keine Hinweise auf relevante Bereiche**	gering	-	-	-
Sperber	x	x	keine Hinweise auf relevante Bereiche**	gering bis allgemein	-	-	-
Habicht	x	x	Brutvogel	allgemein	nicht per se auszuschließen	-	-
Rotmilan	x	x	Nahrungsgast	allgemein	-	nicht per se auszuschließen	x
Mäusebussard	x	x	keine Hinweise auf relevante Bereiche**	gering bis allgemein	-	-	-
Uhu		x	keine Hinweise auf relevante Bereiche**	gering	-	-	-
Waldkauz	x	x	keine Hinweise auf relevante Bereiche**	gering	-	-	-
Sperlingskauz		x	Brutvogel	allgemein bis besonders	nicht per se auszuschließen	-	-
Raufußkauz	x	x	keine Hinweise auf relevante Bereiche**	gering	-	-	-
Waldohreule	x	x	keine Hinweise auf relevante Bereiche**	gering	-	-	-
Kleinspecht	x	x	keine Hinweise auf relevante Bereiche**	gering	-	-	-
Grauspecht	x	-	keine Hinweise auf relevante Bereiche**	nicht bewertet*	-	-	-

Fortsetzung Tabelle 5.2

Art	Hinweise durch die ASP I	Nachweis durch ecoda im Jahr 2020	Status im UR <sub>500/1000</sub> / UR <sub>3000</sub> (Schwarzstorch)	Bedeutung relevanter Teilbereiche des UR mindestens	Bau- und oder anlagebedingte Empfindlichkeit / Betroffenheit	betriebsbedingte Empfindlichkeit / Betroffenheit (MKULNV & LANUV 2017)	detaillierte Konfliktanalyse erforderlich
Schwarzspecht	x	X	Brutvogel	allgemein	nicht per se auszuschließen	-	-
Turmfalke		x	keine Hinweise auf relevante Bereiche**	gering	-	-	-
Wanderfalke		x	keine Hinweise auf relevante Bereiche**	gering	-	-	-
Kranich		(x)	durchziehend	allgemein	-	-***	x
Waldschnepfe	x	x	verm. Brutvogel	allgemein	-	nicht per se auszuschließen	x
Turteltaube	x	-	keine Hinweise auf relevante Bereiche**	nicht bewertet*	-	-	-
Neuntöter	x	x	Brutvogel	allgemein	nicht per se auszuschließen	-	-
Raubwürger		x	keine Hinweise auf relevante Bereiche**	gering	-	-	-
Heidelerche	x	x	Brutvogel	allgemein	nicht per se auszuschließen	-	-
Feldlerche		x	keine Hinweise auf relevante Bereiche**	gering	-	-	-
Rauchschwalbe		x	keine Hinweise auf relevante Bereiche**	gering	-	-	-
Mehlschwalbe		x	keine Hinweise auf relevante Bereiche**	gering	-	-	-
Waldlaubsänger	x	x	keine Hinweise auf relevante Bereiche**	gering bis allgemein	-	-	-
Star	x	x	keine Hinweise auf relevante Bereiche**	gering	-	-	-

Fortsetzung Tabelle 5.2

Art	Hinweise durch die ASP I	Nachweis durch ecoda im Jahr 2020	Status im UR <sub>500/1000</sub> / UR <sub>3000</sub> (Schwarzstorch)	Bedeutung relevanter Teilbereiche des UR mindestens	Bau- und oder anlagebedingte Empfindlichkeit / Betroffenheit	betriebsbedingte Empfindlichkeit / Betroffenheit (MKULNV & LANUV 2017)	detaillierte Konfliktanalyse erforderlich
Baumpieper	x	x	Brutvogel	allgemein	nicht per se auszuschließen	-	-
Bluthänfling	x	x	keine Hinweise auf relevante Bereiche**	gering	-	-	-

(x): Der Untersuchungsraum liegt im bekannten Durchzugsraum von Kranichen

\*: Art wurde während der Erfassungen durch ecoda im Jahr 2020 nicht nachgewiesen; es erfolgt keine Bewertung des UR

\*\* : kein Hinweis auf Bruten, regelmäßig genutzte Rastplätze, Ruhestätten oder regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder Überflugkorridore

\*\*\*: nach MULNV & LANUV (2017) ist ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko im Fall von ziehenden Kranichen an WEA nicht gegeben

### 5.2.1 Bau- und anlagebedingte Auswirkungen

#### Habicht

<p><b>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG:</b>  <b>Werden Tiere verletzt oder getötet?</b></p>	<p>Grundsätzlich kann angenommen werden, dass ausgewachsene Habichte in der Lage sind, sich drohenden Gefahren (bspw. durch Bauverkehr) durch Ausweichbewegungen aktiv zu entziehen. Die Wahrscheinlichkeit, dass es baubedingt zu einer Verletzung oder Tötung von Habichten kommt, besteht nur dann, wenn sich Fortpflanzungsstätten mit nicht flüggen Jungvögeln auf den Bauflächen befinden.</p> <p>Die Bauflächen für die geplanten WEA-Standorte befinden sich in mittelalten Nadelholzbestände, auf Weihnachtsbaumkulturen oder kleinflächig in jungen Laubholzbeständen und Kahlschlagsflächen sowie einer Wildwiese (vgl. Tabelle 5.1). Als potentielle Bruthabitate haben allenfalls die mittelalten Nadelholzbestände eine sehr geringe Eignung. Horste von Habichten wurden auf den Bauflächen nicht festgestellt.</p> <p>Der nächstgelegene Horst der Art befindet sich ca. 320 m südlich der nächstgelegenen Baufläche (vgl. Karte 5.1).</p> <p>Eine bau- oder anlagebedingte Tötung oder Verletzung von Habichten wird vor dem Hintergrund der Ergebnisse nicht eintreten.</p> <p>Durch die für den Sperlingskauz notwendige Vermeidungsmaßnahme wird der Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG weitestgehend vermieden. Zur gänzlichen Vermeidung des Verbotstatbestands sollten die Vermeidungsmaßnahmen um den Brutzeitraum von Habichten erweitert werden.</p>
<p><b>§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG:</b>  <b>Werden Tiere erheblich gestört?</b></p>	<p>Während der Bautätigkeiten kann es temporär zu Störungen einzelner Habichte kommen. Eine erhebliche Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ergibt sich dadurch aber nicht, da aufgrund der kleinräumigen und zeitlich begrenzten Auswirkungen eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen ausgeschlossen werden kann.</p>
<p><b>§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG:</b>  <b>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört?</b></p>	<p>Die Bauflächen für die geplanten WEA-Standorte befinden sich in mittelalten Nadelholzbestände, auf Weihnachtsbaumkulturen oder kleinflächig in jungen Laubholzbeständen und Kahlschlagsflächen. Als potentielle Bruthabitate haben allenfalls die mittelalten Nadelholzbestände eine geringe Eignung. Horste von Habichten wurden auf den Bauflächen nicht festgestellt.</p> <p>Der nächstgelegene Horst der Art befindet sich ca. 320 m südlich der nächstgelegenen Baufläche (vgl. Karte 5.1).</p> <p>Eine bau- oder anlagebedingte Beschädigung oder Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte eines Habichts wird vor dem Hintergrund der Ergebnisse nicht eintreten.</p>
<p><b>Fazit:</b>  <b>Habicht</b></p>	<p>Die Errichtung der geplanten WEA wird nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen.</p>

Sperlingskauz

<p><b>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG:</b> <b>Werden Tiere verletzt oder getötet?</b></p>	<p><u>Bau- und anlagebedingte Auswirkungen</u> Grundsätzlich kann angenommen werden, dass ausgewachsene Sperlingskäuze in der Lage sind, sich drohenden Gefahren (bspw. durch Bauverkehr) durch Ausweichbewegungen aktiv zu entziehen. Die Wahrscheinlichkeit, dass es baubedingt zu einer Verletzung oder Tötung von Sperlingskäuzen kommt, besteht nur dann, wenn sich Fortpflanzungsstätten mit nicht flüggen Jungvögeln auf den Bauflächen befinden. Die Bauflächen für die geplanten WEA-Standorte befinden sich in mittelalten Nadelholzbeständen, auf Weihnachtsbaumkulturen oder kleinflächig in jungen Laubholzbeständen und Kahlschlagsflächen sowie einer Wildwiese (vgl. Tabelle 5.1). Die mittelalten Fichtenforste verfügen über eine Eignung als Bruthabitat sofern sich dort Bäume mit geeigneten Baumhöhlen (z. B. alte Buntspechthöhlen) befinden. In ca. 50 m Entfernung zu den Bauflächen für die geplanten WEA 3 wurde im Jahr 2020 ein Sperlingskauz festgestellt (vgl. Karte 5.1) und vorsorglich davon ausgegangen, dass sich dort ein Brutrevier der Art befindet. Aufgrund der großflächigen Habitateignung kann auch in den mittelalten Nadelholzbeständen an den geplanten WEA-Standorten 1, 2, 3 und 4 sowie entlang der Zuwegung nicht ausgeschlossen werden, dass sich bei Baubeginn genutzte Fortpflanzungsstätten und somit nicht flügge Jungvögel auf den Bauflächen befinden.  Zur Vermeidung eines Tatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung oder Verletzung von Individuen im Zusammenhang mit dem Verlust oder der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) sind auf den Bauflächen zur Errichtung der WEA 1, 2, 3 und 4 sowie entlang der Zuwegung geeignete Maßnahmen vorzunehmen. Dafür stehen alternativ Vermeidungsmaßnahmen zur Auswahl (Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit, Baufeldbegutachtung; vgl. Kapitel 6.3.1).  Unter Berücksichtigung einer der vorgeschlagenen Maßnahmen kann eine baubedingte Verletzung oder Tötung von Sperlingskäuzen ausgeschlossen werden.</p>
<p><b>§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG:</b> <b>Werden Tiere erheblich gestört?</b></p>	<p><u>Bau- und anlagebedingte Auswirkungen</u> Während der Bautätigkeiten kann es temporär zu Störungen einzelner Sperlingskäuze kommen. Eine erhebliche Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ergibt sich dadurch aber nicht, da aufgrund der kleinräumigen und zeitlich begrenzten Auswirkungen eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen ausgeschlossen werden kann.</p>
<p><b>§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG:</b> <b>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört?</b></p>	<p><u>Baubedingte Auswirkungen</u> Unter Berücksichtigung der zur Vermeidung des Tötungstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG gebotenen Maßnahmen ist eine baubedingte Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ausgeschlossen.  <u>Anlagebedingte Auswirkungen</u> Der Sperlingskauz befindet sich in NRW in einem günstigen Erhaltungszustand (vgl. KAISER 2018). Sollten anlagebedingt potenzielle Brutbereiche des Sperlingskauzes entfernt werden müssen, stehen der Art in den umgebenden, großflächig vorhandenen Waldbereichen eine Vielzahl vergleichbarer Strukturen zur Verfügung, in die sie ausweichen können. Die ökologische Funktion eventuell wegfallender potenzieller Brutbereiche im räumlichen Zusammenhang bliebe auch in diesem Fall erhalten.  Ein anlagebedingter Eintritt des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG wird nicht erwartet.</p>



<b>Fazit: Sperlingskauz</b>	Die Errichtung der geplanten WEA wird nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen.
---------------------------------	---

Schwarzspecht

<b>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: Werden Tiere verletzt oder getötet?</b>	<p><u>Bau- und anlagebedingte Auswirkungen</u></p> <p>Grundsätzlich kann angenommen werden, dass ausgewachsene Schwarzspechte in der Lage sind, sich drohenden Gefahren (bspw. durch Bauverkehr) durch Ausweichbewegungen aktiv zu entziehen. Die Wahrscheinlichkeit, dass es baubedingt zu einer Verletzung oder Tötung von Schwarzspechten kommt, besteht nur dann, wenn sich Fortpflanzungsstätten mit nicht flüggen Jungvögeln auf den Bauflächen befinden.</p> <p>Die Bauflächen für die geplanten WEA-Standorte befinden sich in mittelalten Nadelholzbestände, auf Weihnachtsbaumkulturen oder kleinflächig in jungen Laubholzbeständen und Kahlschlagsflächen sowie einer Wildwiese (vgl. Tabelle 5.2). Die mittelalten Fichtenforste verfügen über eine gewisse Eignung als Bruthabitat.</p> <p>Das nächstgelegene Revier der Art im Jahr 2020 wurde im Randbereich des UR<sub>500</sub> abgegrenzt (vgl. Karte 5.1).</p> <p>Eine bau- oder anlagebedingte Tötung oder Verletzung von Schwarzspechten wird vor dem Hintergrund der Ergebnisse nicht eintreten.</p> <p>Durch die für den Sperlingskauz notwendige Vermeidungsmaßnahme wird der Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG weitestgehend vermieden. Zur gänzlichen Vermeidung des Verbotstatbestands sollten die Vermeidungsmaßnahmen um den Brutzeitraum von Schwarzspechten erweitert werden.</p>
<b>§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Werden Tiere erheblich gestört?</b>	<p><u>Bau- und anlagebedingte Auswirkungen</u></p> <p>Während der Bautätigkeiten kann es temporär zu Störungen einzelner Schwarzspechte kommen. Eine erhebliche Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ergibt sich dadurch aber nicht, da aufgrund der kleinräumigen und zeitlich begrenzten Auswirkungen eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen ausgeschlossen werden kann.</p>
<b>§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört?</b>	<p><u>Bau- und anlagebedingte Auswirkungen</u></p> <p>Die Bauflächen für die geplanten WEA-Standorte befinden sich in mittelalten Nadelholzbestände, auf Weihnachtsbaumkulturen oder kleinflächig in jungen Laubholzbeständen und Kahlschlagsflächen sowie einer Wildwiese (vgl. Tabelle 5.1). Die mittelalten Fichtenforste verfügen über eine gewisse Eignung als Bruthabitat.</p> <p>Das nächstgelegene Revier der Art im Jahr 2020 wurde im östlichen Randbereich des UR<sub>500</sub> abgegrenzt (vgl. Karte 5.1).</p> <p>Eine bau- oder anlagebedingte Beschädigung oder Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte eines Schwarzspechts wird vor dem Hintergrund der Ergebnisse nicht eintreten.</p>
<b>Fazit: Schwarzspecht</b>	Die Errichtung der geplanten WEA wird nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen.

Neuntöter

<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: Werden Tiere verletzt oder getötet?</p>	<p><u>bau- und anlagebedingte Auswirkungen:</u> Grundsätzlich kann angenommen werden, dass ausgewachsene Neuntöter in der Lage sind, sich drohenden Gefahren (bspw. durch Bauverkehr) durch Ausweichbewegungen aktiv zu entziehen. Die Möglichkeit, dass Neuntöter baubedingt verletzt oder getötet werden, ergibt sich nur dann, wenn sich auf den Bauflächen der WEA bzw. der Zuwegung Nester des Neuntötters mit nicht flüggen Jungvögeln befinden.</p> <p>Neuntöter sind v. a. an Sonderstrukturen (Windwurf/- Kalamitätsfläche, Weihnachtsbaumkulturen und strukturreiche Kahlschläge) gebunden, so dass sich Teile der Bauflächen der geplanten WEA 1, 3 und 5 sowie Teile der Zuwegung im Bereich geeigneter Bruthabitate befinden (vgl. Tabelle 5.1).</p> <p>Das nächstgelegene Revier der Art im Jahr 2020 wurde im westlichen Randbereich des UR<sub>500</sub> abgegrenzt (vgl. Karte 5.1).</p> <p>Eine bau- oder anlagebedingte Tötung oder Verletzung von Neuntöttern wird vor dem Hintergrund der Ergebnisse nicht eintreten.</p> <p>Durch die für die Heidelerche und den Baumpieper notwendige Vermeidungsmaßnahme wird der Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ohnehin gänzlich vermieden.</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Werden Tiere erheblich gestört?</p>	<p><u>bau- und anlagebedingte Auswirkungen:</u> Während der Bautätigkeiten kann es temporär zu Störungen einzelner Neuntöter kommen. Eine erhebliche Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ergibt sich dadurch aber nicht, da aufgrund der kleinräumigen und zeitlich begrenzten Auswirkung eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen ausgeschlossen werden kann.</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört?</p>	<p><u>Bau- und anlagebedingte Auswirkungen</u> Neuntöter sind v. a. an Sonderstrukturen (Windwurf/- Kalamitätsfläche, Weihnachtsbaumkulturen und strukturreiche Kahlschläge) gebunden, so dass sich Teile der Bauflächen der geplanten WEA 1, 3 und 5 sowie Teile der Zuwegung im Bereich geeigneter Bruthabitate befinden ( vgl. Tabelle 5.1).</p> <p>Das nächstgelegene Revier der Art im Jahr 2020 wurde im westlichen Randbereich des UR<sub>500</sub> abgegrenzt (vgl. Karte 5.1).</p> <p>Eine bau- oder anlagebedingte Beschädigung oder Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte eines Neuntötters wird vor dem Hintergrund der Ergebnisse nicht eintreten.</p>
<p>Fazit: Neuntöter</p>	<p>Die Errichtung der geplanten WEA wird nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen.</p>

Heidelerche

<p><b>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG:</b> <b>Werden Tiere verletzt oder getötet?</b></p>	<p><u>bau- und anlagebedingte Auswirkungen:</u> Grundsätzlich kann angenommen werden, dass ausgewachsene Heidelerchen in der Lage sind, sich drohenden Gefahren (bspw. durch Bauverkehr) durch Ausweichbewegungen aktiv zu entziehen. Die Möglichkeit, dass Heidelerchen baubedingt verletzt oder getötet werden, ergibt sich nur dann, wenn sich auf den Bauflächen der WEA bzw. der Zuwegung Nester der Heidelerche mit nicht flüggen Jungvögeln befinden.</p> <p>Heidelerchen sind v. a. an Sonderstrukturen (häufig Weihnachtsbaumkulturen, aber auch Windwurf/- Kalamitätsfläche und strukturreiche Kahlschläge) gebunden, so dass sich Teile der Bauflächen der geplanten WEA 1, 3 und 5 sowie Teile der Zuwegung im Bereich geeigneter Bruthabitate befinden (vgl. Tabelle 5.1).</p> <p>Im Jahr 2020 wurde angrenzend zu den Bauflächen für die WEA 5 ein Brutrevier der Heidelerche festgestellt (vgl. Karte 5.1).</p> <p>Zur Vermeidung eines Tatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung oder Verletzung von Individuen im Zusammenhang mit dem Verlust oder der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) sind auf den Bauflächen zur Errichtung der WEA 1, 3 und 5 sowie entlang der Zuwegung geeignete Maßnahmen vorzunehmen. Dafür stehen alternativ Vermeidungsmaßnahmen zur Auswahl (Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit, Baufeldbegutachtung; vgl. Kapitel 6.3.1).</p> <p>Unter Berücksichtigung einer der vorgeschlagenen Maßnahmen kann eine baubedingte Verletzung oder Tötung von Heidelerchen ausgeschlossen werden.</p>
<p><b>§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG:</b> <b>Werden Tiere erheblich gestört?</b></p>	<p><u>bau- und anlagebedingte Auswirkungen:</u> Während der Bautätigkeiten kann es temporär zu Störungen einzelner Heidelerchen kommen. Eine erhebliche Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ergibt sich dadurch aber nicht, da aufgrund der kleinräumigen und zeitlich begrenzten Auswirkung eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen ausgeschlossen werden kann.</p>
<p><b>§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG:</b> <b>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört?</b></p>	<p><u>baubedingte Auswirkungen:</u> Unter Berücksichtigung der zur Vermeidung des Tötungstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG gebotenen Maßnahmen ist eine baubedingte Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ausgeschlossen.</p> <p><u>anlagebedingte Auswirkungen:</u> Heidelerchen sind v. a. an Sonderstrukturen (häufig Weihnachtsbaumkulturen, aber auch Windwurf/- Kalamitätsfläche und strukturreiche Kahlschläge) gebunden, so dass sich Teile der Bauflächen der geplanten WEA 1, 3 und 5 sowie Teile der Zuwegung im Bereich geeigneter Bruthabitate befinden (vgl. Tabelle 5.1).</p> <p>Sollten baubedingt potenzielle Bruthabitate der Heidelerche entfernt werden müssen, stehen der Art in den umgebenden, großflächig vorhandenen halboffenen Bereichen eine Vielzahl vergleichbarer Sonderstrukturen zur Verfügung, in die sie ausweichen können. Insbesondere sorgen die aktuellen und vermutlich auch zukünftigen Freistellungen von Kalamitätsflächen in Fichtenforsten für eine Ausweitung der Lebensraumeignung insbesondere für Arten des strukturreichen Halboffenlands bzw. Grenzlinienbewohner (Heidelerche, aber auch z. B. Baumpieper, Neuntöter und Bluthänfling), sodass davon auszugehen ist, dass Heidelerchen im Umfeld der Planung großflächig geeignete Lebensräume vorfinden.</p>

	Die ökologische Funktion eventuell wegfallender potenzieller Brutbereiche bliebe auch in diesem Fall im räumlichen Zusammenhang erhalten.
<b>Fazit: Heidelerche</b>	Die Errichtung der geplanten WEA wird nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen.

Baumpieper

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: Werden Tiere verletzt oder getötet?	<p><u>bau- und anlagebedingte Auswirkungen:</u> Grundsätzlich kann angenommen werden, dass ausgewachsene Baumpieper in der Lage sind, sich drohenden Gefahren (bspw. durch Bauverkehr) durch Ausweichbewegungen aktiv zu entziehen. Die Möglichkeit, dass Baumpieper baubedingt verletzt oder getötet werden, ergibt sich nur dann, wenn sich auf den Bauflächen der WEA bzw. der Zuwegung Nester des Baumpiepers mit nicht flüggen Jungvögeln befinden.</p> <p>Baumpieper sind v. a. an Sonderstrukturen bzw. deren Grenzlinien zum Wald (Weihnachtsbaumkulturen, Windwurf/- Kalamitätsfläche und strukturreiche Kahlschläge oder Wildwiesen) gebunden, so dass sich Teile der Bauflächen der geplanten WEA 1, 3, 4 und 5 sowie Teile der Zuwegung im Bereich geeigneter Bruthabitate befinden (vgl. Tabelle 5.1).</p> <p>Im Jahr 2020 wurde im UR<sub>500</sub> zwei Revier des Baumpiepers festgestellt (vgl. Karte 5.1).</p> <p>Zur Vermeidung eines Tatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung oder Verletzung von Individuen im Zusammenhang mit dem Verlust oder der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) sind auf den Bauflächen zur Errichtung der WEA 1, 3, 4 und 5 sowie entlang der Zuwegung geeignete Maßnahmen vorzunehmen. Dafür stehen alternativ Vermeidungsmaßnahmen zur Auswahl (Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit, Baufeldbegutachtung; vgl. Kapitel 6.3.1).</p> <p>Unter Berücksichtigung einer der vorgeschlagenen Maßnahmen kann eine baubedingte Verletzung oder Tötung von Baumpiepern ausgeschlossen werden.</p>
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Werden Tiere erheblich gestört?	<p><u>bau- und anlagebedingte Auswirkungen:</u> Während der Bautätigkeiten kann es temporär zu Störungen einzelner Baumpieper kommen. Eine erhebliche Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ergibt sich dadurch aber nicht, da aufgrund der kleinräumigen und zeitlich begrenzten Auswirkung eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen ausgeschlossen werden kann.</p>
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört?	<p><u>baubedingte Auswirkungen:</u> Unter Berücksichtigung der zur Vermeidung des Tötungstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG gebotenen Maßnahmen ist eine baubedingte Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ausgeschlossen.</p> <p><u>anlagebedingte Auswirkungen:</u> Baumpieper sind v. a. an Sonderstrukturen bzw. deren Grenzlinien zum Wald (häufig Weihnachtsbaumkulturen, aber auch Windwurf/- Kalamitätsfläche und strukturreiche Kahlschläge oder Wildwiesen) gebunden, so dass sich Teile der Bauflächen der geplanten WEA 1, 3, 4 und 5 sowie Teile der Zuwegung im Bereich geeigneter Bruthabitate befinden (vgl. Tabelle 5.1). Sollten baubedingt potenzielle Bruthabitate des Baumpiepers entfernt werden müssen, stehen der Art in den umgebenden, großflächig vorhandenen halboffenen</p>

	<p>Bereichen eine Vielzahl vergleichbarer Sonderstrukturen zur Verfügung, in die sie ausweichen können. Insbesondere sorgen die aktuellen und vermutlich auch zukünftigen Freistellungen von Kalamitätsflächen in Fichtenforsten für eine Ausweitung der Lebensraumeignung insbesondere für Arten des strukturreichen Halboffenlands bzw. Grenzlinienbewohner (Baumpieper, aber auch z. B. Heidelerche, Neuntöter und Bluthänfling), sodass davon auszugehen ist, dass Baumpieper im Umfeld der Planung großflächig geeignete Lebensräume vorfinden. Die ökologische Funktion eventuell wegfallender potenzieller Brutbereiche im räumlichen Zusammenhang bliebe auch in diesem Fall erhalten.</p>
<p><b>Fazit:</b> <b>Baumpieper</b></p>	<p>Die Errichtung der geplanten WEA wird nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen.</p>

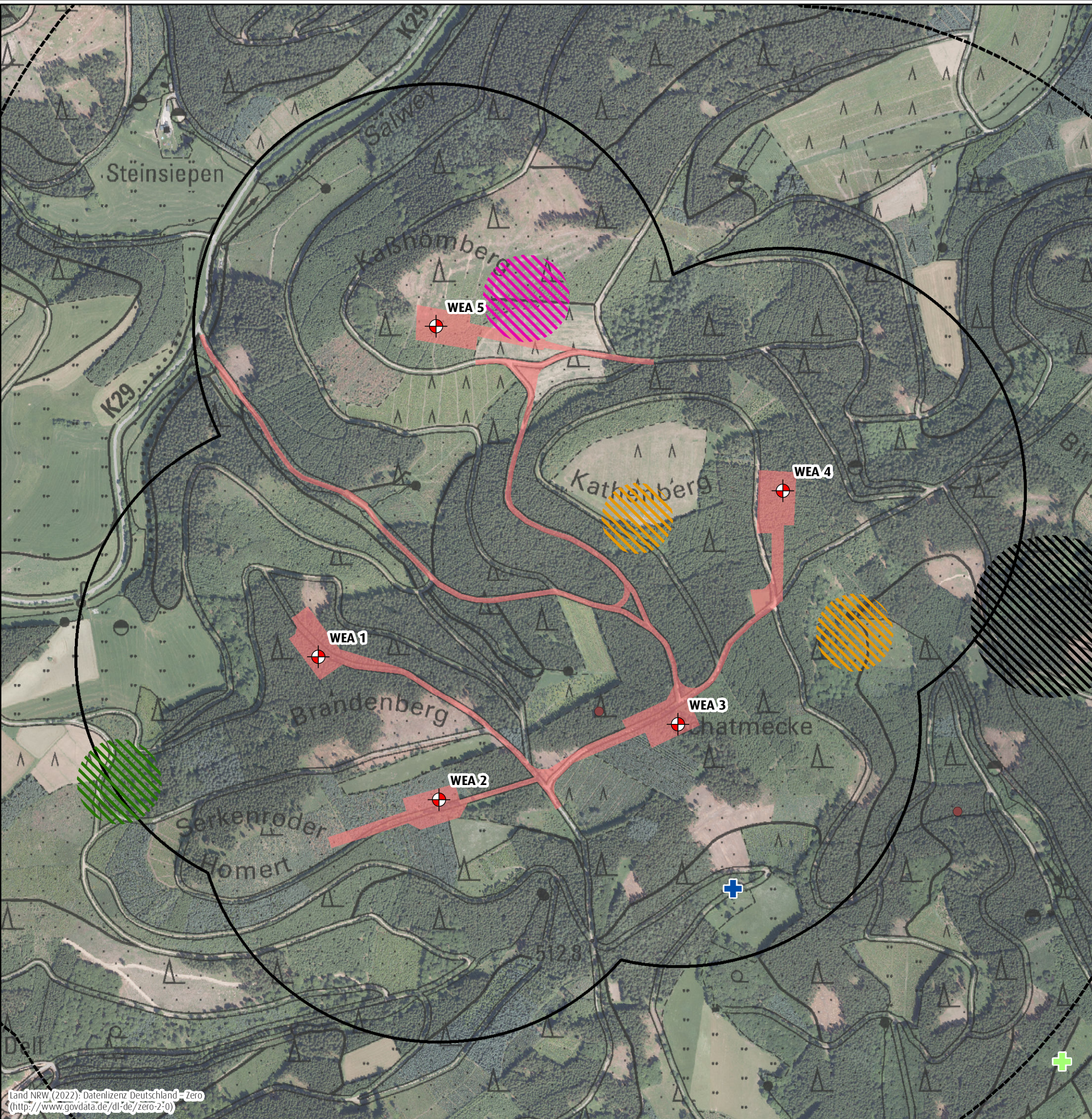
● **Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP-Stufe II)**





zum Genehmigungsverfahren des Windenergieprojekts „Finnentrop-Frettertal“ mit fünf geplanten Windenergieanlagen (Gemeinde Finnentrop, Kreis Olpe)







Auftraggeberin: STAWAG Energie GmbH, Aachen



● **Karte 5.1**



Nachweise bzw. Reviere der Art Habicht, Sperlingskauz, Neuntöter, Heidelerche und Baumpieper im Jahr 2020



-  Standort einer geplanten WEA
-  UR<sub>500</sub> (Umkreis von 500 m um die geplanten WEA)
-  UR<sub>1000</sub> (Umkreis von 1.000 m um die geplanten WEA)
-  geplante Bauflächen

- Art
- |   |   |
|---|---|
|  Habicht       |  Neuntöter   |
|  Sperlingskauz |  Heidelerche |
|  Schwarzspecht |  Baumpieper  |

- Nachweis
-  Aufenthaltsort (1 Individuum)
  -  Revierzentrum

- Horste
-  besetzter Habicht-Horst
  -  unbesetzter kleiner Horst (bis 50 cm Durchmesser)

● bearbeiteter Ausschnitt der Digitalen Topographischen Karte 1 : 25.000 (DTK 25) sowie des digitalen Orthophotos (DOP)

Bearbeiter: Dr. Michael Quest, 09. August 2022



Maßstab 1 : 8.000 @ DIN A3



### 5.2.2 Betriebsbedingte Auswirkungen

Im Folgenden werden die Arten betrachtet, für die eine betriebsbedingte Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann (vgl. Kapitel 5.1 und Tabelle 5.1).

#### Schwarzstorch

<p><b>Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber WEA</b></p>	<p>Wegen der generellen Störempfindlichkeit der Art wird von verschiedenen Autoren angenommen, dass Windenergieanlagen eine Störwirkung auf Schwarzstörche entfalten können. Das könnte in der Folge dazu führen, dass a) anlagennahe Brutplätze oder Nahrungshabitate aufgegeben werden oder b) Windenergieanlagen eine Barrierewirkung entfalten, die funktional zusammenhängende Habitate (etwa Brutplatz und regelmäßig aufgesuchtes Nahrungshabitat) voneinander trennen.</p> <p>Die bisherigen Beobachtungen zeigen diesbezüglich kein einheitliches Bild, bzw. widersprechen sich sogar (vgl. auch PNL 2014). Somit existiert zurzeit keine gesicherte Erkenntnis darüber, ob bzw. in welcher Entfernung die anlagen- und betriebsspezifischen Reize von WEA eine Schwelle erreichen, die zu den beschriebenen Effekten (Brutaufgabe bzw. Verminderung des Bruterfolgs, Verlust von Nahrungshabitaten, Trennung funktional zusammenhängender Habitate durch Barrierewirkung) führen könnten.</p> <p>In einer Vorher-/Nachher-Studie in der Eifel hatte die Errichtung von drei WEA keine Auswirkungen auf die Besetzung eines Brutplatzes in einem Abstand von 800 m sowie auf den Bruterfolg (Voß 1998).</p> <p>Nach GRUNWALD (zit. in KORN &amp; STÜBING 2011) gibt es eine Reihe von Schwarzstorchbruten in der Nähe von Windparks. So wurden z. B in den Jahren 2009 und 2010 Neuansiedlungen und Bruten in Entfernungen von 600 m, 900 m und 1.200 m zu bestehenden WEA ermittelt.</p> <p>STEYERDING &amp; LENK (2011) stellten im Jahr 2010 eine Neuansiedlung eines Schwarzstorchpaares in einer Entfernung von 1.500 m zu vier betriebenen WEA fest. Aus dem Jahr 2012 liegen für den Hunsrück (Rheinland-Pfalz) Nachweise von mindestens zwei Schwarzstorchpaaren vor, die in Entfernungen von weniger als 500 m zu betriebenen WEA erfolgreich gebrütet bzw. sich sogar neu angesiedelt haben (eigene Beobachtung):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei Horn (VG Simmern) hat im Jahr 2012 ein Schwarzstorchpaar erfolgreich (zwei Jungvögel) in einer Entfernung von 290 m zur nächsten WEA gebrütet.</li> <li>- Bei Morbach (Landkreis Bernkastel-Wittlich) hat ein Schwarzstorchpaar erfolgreich in einer Entfernung von ca. 300 m zur nächsten WEA gebrütet.</li> </ul> <p>Im Westerwald wurde im Umfeld von drei geplanten WEA während der Errichtungsphase im Frühjahr und Sommer 2014 ein offensichtlich neu errichteter Brutplatz des Schwarzstorches in einer Entfernung von ca. 900 m bis 1.300 m zu den einzelnen WEA-Standorten festgestellt. Im Rahmen der Umweltbaubegleitung erfolgten regelmäßige Kontrollen, um eventuelle baubedingte Störungen am Brutplatz festzustellen. Während dieses Monitorings wurden keine Störungen des Nistplatzes durch die Bautätigkeit an den Windkraftanlagen nachgewiesen, und das Paar zog einen Jungvogel groß. Das daraufhin durchgeführte Monitoring in der Betriebsphase der WEA kam zu dem Ergebnis, dass an den WEA keine Kollisionsgefährdung für die anwesenden Schwarzstörche erkannt wurde. Auch führte der Betrieb der WEA nicht zur Aufgabe des Brutplatzes (vgl. FREIRAUMPLANUNG DIEFFENTHAL 2015).</p> <p>Das BÜRO FÜR ÖKOLOGIE &amp; LANDSCHAFTSPLANUNG (2015) stellte im Jahr 2014 wenige hundert Meter südwestlich eines seit vielen Jahren in Betrieb befindlichen Windparks aus fünf WEA einen erstmalig genutzten Schwarzstorchbrutplatz fest. Im daraufhin durchgeführten Monitoring wurde festgestellt, dass die Tiere den</p>
--	---

	<p>Windpark nicht durchflogen, sich den WEA aber durchaus auf 100 m näherten. Zudem wurde festgestellt, dass in dem Brutplatz zwei Jungstörche erfolgreich aufgezogen wurden.</p> <p>Im Hameln-Pyrmont an der Grenze zum Kreis Lippe brütete im Jahr 2015 ein Paar in einer Entfernung von 1.100 bis 1.200 m Entfernung zu vier bestehenden WEA (eigene Beobachtung).</p> <p>Bei einer im Jahr 2015 durchgeführten Untersuchung wurden Flüge von Schwarzstörchen durch den bestehenden Windpark Berglicht beobachtet, ohne, dass die Vögel ein erkennbares Meideverhalten zeigten. Der Mindestabstand zu einer in Betrieb befindlichen WEA betrug etwa 250 m (PLANUNGSBÜRO NEULAND-SAAR 2015).</p> <p>In Paderborn-Hassel legte ein Schwarzstorchpaar während der Errichtung von 13 WEA im Jahr 2016 einen neuen Horst in ca. 400 m zur nächstgelegenen, in Bau befindlichen WEA an. Das Schwarzstorchpaar brütete dort erfolgreich und kehrte auch in den Vogeljahren wieder zu dem Horst zurück, wobei die WEA ab 2017 betrieben wurden (mdl. Mitt. des Betreibers).</p> <p>Schon 2003 wiesen KORN &amp; STÜBING (2003, S. 16) darauf hin, dass sich „eine der höchsten Dichten an WEA (ca. 120 / 1600 km<sup>2</sup>) und von Schwarzstörchen (im selben Raum etwa 10 bis 14 Paare) in Hessen nicht aus[schließen], wobei der Anstieg der Schwarzstorchpopulation auch nach der Errichtung der WEA weiterhin positiv verlief“. Die Autoren folgern, dass WEA im Brutgebiet keine deutlichen Auswirkungen auf die Schwarzstorchbesiedlung haben müssen, da Schwarzstörche je nach Lage der WEA mit diesen nur selten in Kontakt kommen.</p> <p>LANGGEMACH &amp; DÜRR (2013) weisen jedoch darauf hin, dass dort der Brutbestand mit der schrittweisen Errichtung von 178 WEA inzwischen von 14 bis 15 BP auf 6 bis 8 BP abnahm, ohne dass sich ein ursächlicher Zusammenhang herstellen ließ.</p> <p>Auch HORMANN (2000) sieht einen Zusammenhang zwischen der Aufgabe eines Brutplatzes im Vogelsberg und dem Ausbau eines Windparks in weniger als 1.000 m zum Neststandort.</p> <p>PNL (2014) legen bzgl. der spezifischen Störreize von WEA einen relevanten Wirkraum von bis zu 1.000 m um einen WEA-Standort zu Grunde.</p> <p>JANSSEN et al. (2004) gehen davon aus, dass WEA eine Barrierewirkung entfalten können, wenn sie zwischen Brut- oder Nahrungshabitaten errichtet werden. Diese Barrierewirkung dürfte aber nur in Extremfällen zu einer Zerschneidung von räumlich-funktional zusammenhängenden Lebensräumen führen, da WEA - wie verschiedene Beobachtungen zeigen (vgl. BRAUNEIS (1999) oder STÜBING (2001)) - um- und überflogen werden können. LANGGEMACH &amp; DÜRR (2015) berichten: „Bei 54 Beobachtungen von Schwarzstorchflugbewegungen im Windfeld Biebersdorf-Briesensee-Radensdorf (LDS) umflogen die Störche mindestens zweier Brutplätze auf dem Weg zum Nahrungsgebiet meist den WP und kehrten auf dem Rückweg zum Horst auf kürzestem Weg durch den WP zurück, so dass 29,6 % der Nahrungsflüge durch den WP erfolgten (MELODIEN 2014). Nach Angaben des Horstbetreuers führten nach eigenen Erhebungen sogar 31 von 77 Flügen (40, 2 %) durch den Windpark (BAHLKE schriftl. Mitt.)“.</p> <p>PLANWERK (2012) kommt zu dem Ergebnis, dass mögliche Scheuchwirkungen gegenüber Schwarzstörchen nicht über einen Bereich von 1.000 m hinausgehen. Abstände von deutlich weniger als 1.000 m wurden mehrfach beobachtet. Zudem könne bei Schwarzstörchen auch ein Gewöhnungseffekt gegenüber Störwirkungen von WEA eintreten.</p> <p>Vor dem Hintergrund der damals fehlenden gesicherten Erkenntnisse zur Störwirkung von WEA auf Schwarzstörche sind auch die von der LAG VSW (2015) empfohlenen großen Schutzabstände zwischen Horststandorten und WEA-Standorten zu sehen. Die LAG VSW (2015) empfiehlt einen Mindestabstand von 3.000 m zwischen einem Schwarzstorch-Brutplatz und einer WEA einzuhalten.</p>
--	--



	<p>Ferner sieht die Empfehlung vor, Nahrungshabitate und Flugkorridore vom bzw. zum Brut- oder Schlafplatz von WEA freizuhalten.</p> <p>Diese Empfehlung findet sich auch in dem derzeit gültigen „Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (vgl. MULNV &amp; LANUV 2017). Nach MULNV &amp; LANUV (2017, S. 9) sind für die planerische Berücksichtigung der Hauptaktivitätszentren um Brut- und Rastplätze aufgrund von <i>„Fachliteratur, neueren Telemetriestudien und Expertenerfahrungen [...] umfangreiche naturschutzfachliche Grundlagen über WEA-empfindliche Vogelarten erarbeitet worden (siehe Literaturliste im Anhang)“</i>. Unter Berücksichtigung dieser Grundlagen gehen MULNV &amp; LANUV (2017, S. 9) davon aus, dass eine Planung in einer Entfernung von weniger als 3.000 m von einem Brutplatz zu einem höheren Konfliktpotenzial führen kann. Der Planungsfokus ist daher bevorzugt auf Bereiche außerhalb der 3.000 m zu richten (wobei die 3.000 m keinesfalls eine Tabuzone kennzeichnen).</p> <p>Aktuellere Studien und Beobachtungen aus dem Umfeld bestehender WEA weisen allerdings auf eine erheblich geringere Störwirkungen von WEA hin (s. o.). Nach BÖFA &amp; GUTSCHKER-DONGUS (2018) existierten mehrerer erfolgreiche Bruten des Schwarzstorches innerhalb eines Radius von 3.000 m zu bestehenden WEA. Die Entfernungen der Brutplätze zu den nächstgelegenen WEA werden mit 550 bis 1.300 m angegeben. In der Studie wurde herausgearbeitet, dass die untersuchten Schwarzstörche sich bis auf wenige Meter an sich im Betrieb befindenden WEA näherten und den WEA-Bereich aktiv um-, über- oder unterflogen sowie vereinzelt Windparks bei <i>„überschaubaren Situationen“</i> durchquerten.</p> <p>Vor dem Hintergrund der aktuellen Befunde soll in Hessen zum Schutz flugunerfahrener Jungvögel vorsorglich ein Mindestabstand zwischen Horst und WEA von 1.000 m vorgesehen werden. Weiter wird ausgeführt, dass darüber mittelbar auch Beunruhigungen durch den WEA-Betrieb am Horststandort ausgeschlossen werden (HMUKLV &amp; HMWEVW 2020).</p> <p>Insgesamt scheint die Kollisionsgefahr von Schwarzstörchen mit WEA eher gering zu sein (vgl. auch Urteil des VG Hannover vom 22.01.2012). Seit dem Fund eines toten Jungvogels unter einer WEA südlich von Helpershain im Jahr 1998 wurden deutschlandweit erst vier weitere Schwarzstörche gefunden, die mit einer WEA kollidierten (Stand: 07.05.2021; vgl. DÜRR 2021), obwohl sich in der Zwischenzeit die Zahl der errichteten WEA in Deutschland vervielfachte und die Bestandszahlen der Art in Deutschland deutlich zunahmten. Auf dieser Grundlage kann keine Kollisionsgefahr für die Art empirisch festgestellt werden. Des Weiteren sind keine Untersuchungen oder Monitoringberichte bekannt, die eine relevante Kollisionsgefahr an WEA für die Art belegen. GARNIEL (2014, S. 19) führt diesbezüglich aus <i>„Inwiefern die schlechte Auffindbarkeit der WEA-Kollisionsopfer in bewaldeten Waldbrutgebieten für eine hohe Dunkelziffer spricht und eine Hochstufung des Kollisionsrisikos des Schwarzstorches rechtfertigt (ILLNER 2011), ist unklar. [...] Obwohl die Dichte der WEA in den letzten Jahren stark zugenommen hat, wurden bislang bei Thermik- und Gleitflügen keine Kollisionsopfer an WEA im Offenland festgestellt. Möglicherweise ist dies darauf zurückzuführen, dass sich der Schwarzstorch als Brutvogel der Hochwälder durch eine hindernisreiche Umwelt sicher bewegen kann und daher in der Lage ist, WEA auszuweichen“</i>.</p> <p>Diese Auffassung hat auch seinen Eingang in die Rechtsprechung gefunden. SCHLACKE &amp; SCHNITTKER (2015) fassen zusammen, dass das Kollisionsrisiko des Schwarzstorchs <i>„in der Rechtsprechung häufig als gering angesehen worden ist“</i>.</p> <p>Auch im Annex II des „Guidance Document“ der EUROPÄISCHEN KOMMISSION (2010) „Wind energy developments and Natura 2000“ die Kollisionsgefahr („bird strike / collision) nicht als Gefahr für den Schwarzstorch angesehen. Zur gleichen Einschätzung kommt auch der „Leitfaden Umsetzung des Arten- und</p>
--	---

	<p>Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MULNV &amp; LANUV 2017), der den Schwarzstorch nicht als kollisionsgefährdete Art einstuft. Auch die UMK (2020) stuft den Schwarzstorch nicht als kollisionsgefährdete Art ein.</p> <p>Eine im Auftrag des Landes Hessen durchgeführte, einjährige Studie zum Flugverhalten des Schwarzstorchs, die im Vogelschutzgebiet Vogelsberg durchgeführt wurde, hat gezeigt, dass Schwarzstörche ein angepasstes Flugverhalten in Windpark-Bereichen zeigen (HMUKLV &amp; HMWEVW 2020). Die Flüge im Windpark-Bereich besaßen Flughöhen ober- oder unterhalb der Rotoren, es wurden freie Flugkorridore zwischen den WEA genutzt oder die Flüge verliefen parallel zu den Rotoren (vgl. BöFA &amp; GUTSCHKER-DONGUS 2018). Aufgrund dieser Aspekte wird in Hessen der Schwarzstorch nicht mehr als kollisionsempfindlich eingestuft und aufgrund des fortgeschrittenen Wissensstandes keine hohe Meideempfindlichkeit zugrunde gelegt (HMUKLV &amp; HMWEVW 2020). Vorsorglich wird für die Art zum Schutz von flugunerfahrenen Jungtieren ein 1.000 m Mindestabstand zwischen Horst und WEA vorgesehen. Zugleich werden hierüber mittelbar auch Beunruhigungen durch den WEA-Betrieb am Horststandort ausgeschlossen. Darüber hinaus wird ein Schutz für definierte flugkritische Situationen vorgesehen (WEA-Barrierewirkung in Sattelage, Lage geplanter WEA in wertvollen Reliefstrukturen mit Aufwinden, die die Art beim Anflug in regelmäßig genutzte essentielle Habitate nutzt).</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: Werden Tiere verletzt oder getötet?</p>	<p>Wie bereits ausgeführt, wird das Kollisionsrisiko an WEA für Schwarzstörche grundsätzlich als gering eingeschätzt. Zudem existieren weder aus der im Jahr 2016 durchgeführten Raumnutzungsanalyse noch aus den Untersuchungen in den Jahren 2017 und 2020 Hinweise darauf, dass die Anlagenstandorte in relevanter Weise als Nahrungshabitate genutzt oder regelmäßig überflogen werden (ECODA 2022c, d, e).</p> <p>Vor dem Hintergrund des generell geringen Kollisionsrisikos wird kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für Schwarzstörche bestehen.</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Werden Tiere erheblich gestört?</p>	<p><u>Brutplätze:</u> Der im Jahr 2020 besetzte Schwarzstorchhorst befanden sich östlich des Umkreises von 3.000 m um die geplanten WEA-Standorte. Ein im Randbereich des UR<sub>3000</sub> ehemaliger Schwarzstorch-Horst ist seit 2017 nicht mehr existent. Darüber hinaus existiert westlich des UR<sub>3000</sub> ein regelmäßig besetzter Schwarzstorch-Horst im NSG Buchberg-Steinkopf (vgl. Karte 5.2). Hinweise auf eine aktuelle Brut von Schwarzstörchen innerhalb des UR<sub>3000</sub> liegen nicht vor. In diesen Entfernungen werden brütende Schwarzstörche durch die geplanten WEA nicht gestört.</p> <p><u>Nahrungshabitate und Flugkorridore:</u> Während der Untersuchungen zur Raumnutzung von Schwarzstörchen im Jahr 2016 wurden keine Flugverhaltensweisen beobachtet, die auf eine Nutzung bestimmter Räume im UR<sub>3000</sub> hindeuten, sei es als Flugkorridor oder als Nahrungshabitat (ECODA 2022e). Im Rahmen der ergänzenden Brutvogelerfassungen im Jahr 2017 wurde eine Nutzung des Fretterbachs als Nahrungshabitat festgestellt (ECODA 2022c). Im Jahr 2020 stammten die Nachweise von überfliegenden Tieren aus dem östlichen Teilbereichen des Untersuchungsraums und befinden sich im Bereich der Fließgewässer Salwey und Fretterbach. Innerhalb des UR<sub>1000</sub> ergaben sich im Jahr 2020 allerdings keine Hinweise auf konkret abgrenzbare intensiv und häufig genutzte Nahrungshabitat oder regelmäßig genutzte Überflugkorridore zu diesen (ECODA 2022d).</p>

	<p>Bei der Nahrungssuche scheinen Schwarzstörche kein ausgeprägtes Meideverhalten gegenüber WEA zu zeigen (s. o.). Vor diesem Hintergrund wird nicht erwartet, dass es zu erheblichen Störungen von Schwarzstörchen kommen wird, die in den Bachtälern (insbesondere Salwey und Fretterbach) im weiteren Umfeld der geplanten WEA gelegentlich Nahrung suchen. Aufgrund von Maskierungseffekten durch die Wälder und in Anbetracht der Entfernungen der geplanten WEA zu den Bachtälern von Salwey und Fretterbach wird es weder durch Schallentwicklung noch durch Schattenwurf zu relevanten Beunruhigungen dieser Funktionsräume kommen.</p> <p>Es wird auch nicht davon ausgegangen, dass die geplanten WEA zu erheblichen Störungen von überfliegenden Schwarzstörchen führen werden, da Schwarzstörche nach den vorliegenden Erkenntnissen die geplanten WEA allenfalls sporadisch und nicht regelmäßig überflogen haben.</p> <p>Die geplanten WEA werden somit nicht zu erheblichen Störungen von Schwarzstörchen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG führen.</p>
<p><b>§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört?</b></p>	<p>Die aktuell bekannten Schwarzstorchhorste befinden weiter als 3.000 m von den geplanten WEA-Standorten entfernt (s. o.). Die geplanten WEA-Bauflächen umfassen keine Lebensräume, die für den Schwarzstorch als Bruthabitat geeignet sind.</p> <p>In diesen Entfernungen können betriebsbedingte Auswirkungen, die zu einer Beschädigung oder gar Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kommen ausgeschlossen werden.</p>
<p><b>Fazit: Schwarzstorch</b></p>	<p>Die Errichtung und der Betrieb der geplanten WEA werden nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen.</p>

Rotmilan

<p><b>Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber WEA</b></p>	<p>Zum Verhalten des Rotmilans in der Umgebung von WEA liegt eine Reihe von Untersuchungen vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- BRAUNEIS (1999) beobachtete mehrere Individuen in der Umgebung eines Windparks in Hessen und berichtet, dass diese gegenüber den WEA Irritationen zeigten. Der Autor gibt folgende durchschnittliche Abstände der Individuen zu einer WEA an: 364 m für Individuen im Streckenflug, 336 m für Individuen im Streckenflug mit Rast- und Nahrungsaufnahme und 700 m als Balz- und Brutvogel und im Familienverbund. Allerdings liegt den Berechnungen eine geringe Stichprobenzahl zugrunde, so dass die Aussagekraft dieser Angaben sehr begrenzt ist.</li> <li>- SOMMERHAGE (1997) berichtet von zwölf Rotmilanen, die einen hessischen Windpark in einer Entfernung von ca. 400 m umflogen.</li> <li>- KORN &amp; SCHERNER (ZIT. NACH KORN &amp; STÜBING 2003) konnten mehrfach Rotmilane direkt an WEA bzw. bei der Nahrungssuche am Mastfuß beobachten. Auch ein Durch- und Unterfliegen der sich drehenden Rotoren wurde festgestellt.</li> <li>- In einer Vorher- / Nachher-Untersuchung konnte BERGEN (2001, 2002) keine veränderte Raum-Zeitnutzung der Art nach Errichtung mehrerer WEA feststellen. Die Verteilung der in einem Windpark registrierten Rotmilane wies weder auf ein Meideverhalten der Art gegenüber WEA noch auf Zerschneidungseffekte durch den Windpark hin. Der Autor konnte auch im Nahbereich von WEA (unter 100 m) mehrfach jagende Rotmilane beobachten.</li> <li>- STÜBING (2001), der im Jahr 2000 intensive Untersuchungen zum Einfluss von WEA auf den Herbstzug in der Umgebung des Vogelsberges durchführte, stellte im Juli und August 2000 sowie im März bis Juli 2001 oft Rotmilane in unmittelbarer Nähe (&lt; 150 m) von Windparks fest. Im März suchten Einzelindividuen in den Windparks bei Stumpertenrod und Helpershain regelmäßig nach Nahrung und näherten sich den laufenden Rotoren dabei auf z. T. weniger als 30 m (in zwei Fällen sogar auf lediglich 5 m). Auch in den folgenden Monaten konnten derartige Beobachtungen gelegentlich gemacht werden.</li> <li>- MÖCKEL &amp; WIESNER (2007) stellten fest, dass Rotmilane ohne Scheu in den untersuchten Windparks jagten.</li> <li>- STRABER (2006) beobachtete, dass sich Rotmilane am Boden in geringer Entfernung von WEA aufhielten, aber auch in der Luft sehr nah im Bereich der Rotorblätter flogen.</li> <li>- BERGEN et al. (2012) untersuchten in den Jahren 2011 und 2012 die Raumnutzung von Rotmilanen in / an acht Windparks im Kreis Soest. Insgesamt wurden in ca. 600 Stunden Beobachtungszeit während 32 Stunden Rotmilane beobachtet. Bei Vergleich von Flächen mit und ohne WEA-Einfluss konnte kein Meideverhalten festgestellt werden. Auch der Vergleich des Nahbereichs von WEA (250 m Umkreis) und weiter entfernt liegenden Bereichen (&gt; 250 m Entfernung zu WEA) ergab keine Hinweise auf ein Meideverhalten (in horizontaler und vertikaler Hinsicht).</li> </ul> <p>Unter Berücksichtigung dieser Ergebnisse scheinen Rotmilane während der Nahrungssuche und auf dem Streckenflug kein Meideverhalten gegenüber WEA zu zeigen. Es wird daher angenommen, dass Rotmilane als Nahrungsgäste gegenüber WEA wenig sensibel sind.</p> <p>Fundierte Erkenntnisse zur Brutplatzwahl des Rotmilans in Abhängigkeit von WEA fehlen bislang, so dass Beeinträchtigungen des Bruthabitats grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden können. Jedoch mehren sich in letzter Zeit Nachweise von Rotmilanen, die in geringer Entfernung zu WEA gebrütet haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- STÜBING (2001) erwähnt eine erfolgreiche Brut des Rotmilans (wahrscheinlich drei Jungvögel) in einer Entfernung von 750 m zu einer WEA am Standort Reinhardshof bei Windhausen (Hessen).</li> </ul>
--	---

- Im Rahmen einer Erhebung im Rhein-Lahn-Kreis wurde ein besetzter Horst eines Rotmilans in einem Abstand von etwa 300 m von einer Einzelanlage festgestellt (vgl. ECODA 2004).
- Aus Sachsen liegt der Nachweis eines besetzten Brutplatzes in einer Entfernung von knapp 1 km zu einem größeren Windpark vor (ÖKO & PLAN 2004).
- DÜRR (2007) besitzt Kenntnis von elf Brutplätzen, die näher als 1.000 m zu einer WEA lagen. Die mittlere Entfernung der elf Brutplätze lag bei 410 m, die geringste Entfernung betrug 185 m.
- MÖCKEL & WIESNER (2007) berichten von sechs Brutplätzen in einer Entfernung von maximal 700 m zu einer WEA. Die mittlere Entfernung der Brutplätze lag bei 330 m, die geringste Entfernung betrug 150 m.
- STRABER (2006) stellte an einem großen Windpark in Sachsen-Anhalt Brutplätze in einer Entfernung von weniger als 1.000 m zur nächstgelegenen WEA fest.

Somit scheinen WEA keinen oder nur einen geringen Einfluss auf die Brutplatzwahl des Rotmilans zu haben. Offensichtlich werden die brütenden Individuen von den WEA nicht gestört.

Beim Rotmilan wird eine im Vergleich zu anderen Arten hohe Kollisionsrate an WEA festgestellt. Seit Beginn der systematischen Erfassung von Totfunden im Jahr 1989 wurden bislang bundesweit 637 verunglückte Individuen dokumentiert (Stand: 07.05.2021; vgl. DÜRR 2021). Möglicherweise ist die Kollisionsrate höher als bei anderen Arten, da der Rotmilan die typischen Windenergiestandorte als Lebensraum nutzt. Plausibel ist auch, dass Arten häufiger in kritische Situationen kommen und sich häufiger der Gefahr der Kollision aussetzen, wenn sie die Umgebung von WEA nicht meiden. Dies könnte beim Rotmilan der Fall sein, wie die häufigen Beobachtungen von Individuen in Windparks zeigen. Da unter den Kollisionsopfern auch eine große Zahl von Altvögeln war (DÜRR 2007), scheidet die fehlende Erfahrung, wie man sie für Jungvögel annehmen kann, als Erklärungsmöglichkeit aus.

STRABER (2006) nimmt an, dass der Rotmilan stärker gefährdet ist, weil er sich aufgrund der bevorzugten Flughöhe länger im Gefahrenbereich aufhält als andere Greifvögel (mit geringerer durchschnittlicher Flughöhe). Insgesamt wurden diese Ergebnisse jedoch an alten WEA gewonnen (relativ geringe Nabenhöhe, kleiner Rotordurchmesser) und nicht an modernen WEA (hohe Nabenhöhe, großer Rotor). So stellten MAMMEN et al. (2010) fest, dass ca. 72 % der Aufenthaltszeit von Rotmilanen auf Höhen bis 50 m entfallen. BERGEN et al. (2012) registrierten ca. 78 % aller Flugbewegungen unter 60 m. Im Windpark Neudorf (Hessen)/Erlinghausen (HSK, NRW) wurden 1.967 Flugsichtungen zu je 30 Sekunden von Rotmilanen visuell nach der Methodik von die BERGEN et al. (2012) ausgewertet. Hierbei ergaben 90 % der Sichtungen Flughöhen bis 60 m (LOSKE 2016, unveröff.). Auch eine im Auftrag des Landes Hessen durchgeführte dreijährige Rotmilanstudie hat ergeben, dass ein hoher Fluganteil der Rotmilane in Höhen bis zu 80 m über Grund stattfanden (HEUCK et al. 2019). So zeigte die Studie im Vogelschutzgebiet Vogelsberg, dass 72 % der gesamten Flüge von Rotmilanen unterhalb einer Höhe von 75 m lagen (HMUKLV & HMWEVW 2020). Im Landkreis Lippe bei Dörentrupp erfolgte vom 30.05.2019 bis 15.11.2019 eine Untersuchung u. a. des Rotmilans mittels Radarsystem Birdscan (SWISS BIRD RADAR SOLUTION AG 2020). Insgesamt wurden 3.014 Flugwege der Art ermittelt, wobei mehr als 90 % der Flugbewegungen in den Luftschichten von 0 bis 80 m stattfanden. Demnach halten sich Rotmilane den Großteil der Zeit unterhalb der von den Rotoren moderner WEA überstrichenen Höhenschicht auf. Somit wird davon ausgegangen, dass das Kollisionsrisiko an modernen WEA im Vergleich zu alten WEA geringer ist. Dies legt auch der Vergleich von Kollisionsraten an modellhaften alten Windparks (WEA mit niedriger Nabenhöhe und geringem Rotordurchmesser) und verschiedenen Repowering-Szenarien (WEA mit 99, 135 und 150 m Nabenhöhe und 101 m Rotordurchmesser, Verdopplung / Vervierfachung der Nennleistung) nahe, die BERGEN et al. (2012) mit einem collision-risk-model

	<p>ermittelten. Die Berechnungen ergaben, dass das Kollisionsrisiko in den Repowering-Szenarien (mit modernen WEA) meist geringer war als in den verwendeten modellhaften Windparks mit alten WEA, insbesondere bei Verwendung von Nabhöhhen von 135 und 150 m. Die Höhe moderner WEA (hohe Nabhöhe, großer Rotor) führt zu vergleichsweise hohen Abständen zwischen den WEA (HMUKLV &amp; HMWEVW 2020). Die Parameter „Rotorhöhe über Grund“ und „Anlagenabstand“ gehören zu den vom BfN empfohlene Kriterien bei der Vermeidung von Vogelkollisionen an WEA, die jedoch einzelfall- und artspezifisch zu prüfen sind (BLEW et al. 2018). Sie werden in Hessen bei der Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos beim Rotmilan einbezogen (HMUKLV &amp; HMWEVW 2020).</p> <p>Offen ist, wie viele Individuen an WEA tatsächlich kollidieren und ob sich dadurch eine Gefährdung von (Teil-) Populationen ergibt. Da Deutschland eine besondere Verantwortung für den Schutz dieser Art besitzt (über 50 % der Weltpopulation brüten in Deutschland), wird das Kollisionsrisiko an WEA von einigen Autoren durchaus als eine ernstzunehmende Gefährdungsursache angesehen (z. B. HÖTKER et al. 2004, HÖTKER 2006, GRÜNKORN et al. 2016). Andere Autoren (z. B. RATZBOR 2008) gehen hingegen nicht davon aus, dass Kollisionen an WEA für die Population des Rotmilans und seinen Bestand in Deutschland ein relevantes Problem darstellten.</p> <p>MULNV &amp; LANUV (2017) empfehlen in der kontinentalen Region NRW 1.000 m zwischen einem Brutplatz vom Rotmilan und einer WEA einzuhalten. Um das Kollisionsrisiko zu vermindern, empfiehlt die LAG VSW (2015), einen Mindestabstand von 1.500 m zwischen einem Rotmilan-Brutplatz und einer WEA einzuhalten. Zudem soll im Umkreis von 4.000 m geprüft werden, „ob Nahrungshabitate, Schlafplätze oder andere wichtige Habitate“ vorhanden sind (LAG VSW 2015, S. 18). Die Erhöhung der Abstandsempfehlung wird damit begründet, dass, neueren Untersuchungen nach, 60 % aller Flugaktivitäten im Raum von 1.500 m um den Horst stattfinden. Bei dieser Empfehlung handelt es sich mehr um eine Konvention, die auf bestimmten Annahmen beruht (z. B. Kollisionsrisiko steigt mit der Nähe einer WEA zum Brutplatz), als um eine konkrete Schutzmaßnahme, der belastbare Erkenntnisse zugrunde liegen. Daher werden die Verhältnismäßigkeit und die Wirksamkeit der Empfehlung von einigen Autoren kritisch betrachtet (z. B. SCHLÜTER 2008). Tatsächlich kann der Empfehlung entgegengehalten werden, dass das Kollisionsrisiko an einem Standort, der weiter als 1.500 m entfernt ist, aber ein gutes Nahrungshabitat darstellt, größer ist als an einem Standort, der nur 700 m entfernt ist und nicht in der Hauptabflugrichtung des Brutpaares liegt. Nichtsdestotrotz mag die 1.500 m-Abstandsempfehlung der LAG VSW zu einer gewissen Verminderung führen und zumindest so lange eine pragmatische Lösung darstellen, bis geeignete Maßnahmen existieren.</p> <p>Nach HMUKLV &amp; HMWEVW (2020) verbleibt in Hessen der auf der Genehmigungsebene regelmäßig zu prüfende Mindestabstand zwischen Brutvorkommen und WEA für den Rotmilan bei 1.000 m. Die dreijährige telemetrische Rotmilan-Studie im Vogelschutzgebiet Vogelsberg zeigte, dass 60 % der Flugbewegungen während des Zeitraums mit enger Horstbindung (Balz-, Brut-, und Aufzuchtzeit) innerhalb einer 1.000 m Distanz um den Horst liegen. Lediglich in der Nachbrutzeit mit der dann zurückgehenden Horstbindung wurden die Aktionsradien größer (Horstdistanz im Mittel ca. 1.200 m) (vgl. HEUCK et al. 2019).</p> <p>Es ist unstrittig, dass intensiv genutzte Nahrungshabitate von WEA freigehalten werden sollten. Kritisch zu hinterfragen ist - zumindest in Bezug auf den Rotmilan - jedoch, was die LAG VSW unter Nahrungshabitate versteht bzw. wie diese abgegrenzt werden sollen. Die Suchflüge des Rotmilans erstrecken sich oft über einen sehr großen Raum, in dem alle offenen (meist landwirtschaftlich genutzten) Flächen potenzielle Nahrungshabitate darstellen. Einzelne Bereiche werden dabei</p>
--	---

	<p>opportunistisch bejagt, d. h. in Abhängigkeit von der aktuellen Nahrungsverfügbarkeit. Die Nahrungs-verfügbarkeit von Flächen und damit die Nutzung durch Rotmilane ändern sich im Verlauf des Jahres und auch zwischen den Jahren aber drastisch (z. B. WALZ 2005). Während Ackerflächen beispielsweise im Frühjahr und vor allem nach der Ernte als Nahrungshabitate geeignet sind, haben sie im Sommer ihre Bedeutung weitgehend verloren, da die Nahrung aufgrund der hohen Vegetation nicht mehr zugänglich ist. Vor diesem Hintergrund ist es in der „Normallandschaft“ nicht bzw. nur mit sehr hohem Aufwand möglich, ein differenziertes Bild von der Raumnutzung eines Brutpaares zu erhalten. Und selbst dann bleibt offen, ob sich - wie von der LAG VSW gefordert - einzelne Nahrungshabitate klar abgrenzen lassen und ob diese dauerhaft (im Idealfall für die Dauer des Betriebs von WEA) Bestand haben. Großräumige Waldbestände können hingegen als Nahrungshabitat als wenig geeignet eingestuft werden (ISSELBÄCHER et al. 2018). Es liegen keine Studien vor, die regelmäßig hohe Jagdaktivitäten der Art inmitten großräumiger Wälder (d. h. nicht in deren Randbereichen oder über kleinräumigen Waldflächen) belegen (HMUKLV &amp; HMWEVW 2020).</p>
<p><b>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG:</b> <b>Werden Tiere verletzt oder getötet?</b></p>	<p><u>Brutplätze:</u> Die Untersuchungsraumempfehlung nach MKULNV &amp; LANUV (2017) für Rotmilan in der kontinentalen Region in NRW beträgt 1.000 m. Die LAG-VSW (2015) empfiehlt mit WEA einen Abstand von 1.500 m zu Rotmilan-Horsten einzuhalten. Der nächste ehemalige Brutplatz eines Rotmilans befinden sich mindestens 1.240 m von den geplanten WEA-Standorten entfernt (vgl. Karte 5.2). Dieser Horst wurde im Jahr 2020 nicht mehr aufgefunden. Die Untersuchung im Jahr 2020 erbrachte keine Hinweise auf einen Brutplatz des Rotmilans innerhalb des UR<sub>1500</sub>.</p> <p><u>Nahrungshabitate und Flugkorridore:</u> Die Aktivität der Rotmilane im Jahr 2020 konzentrierte sich – wie zu erwarten - auf die Offenlandbereiche bei Schlipprüthen, Serkenrode und Weuspert. Innerhalb des UR<sub>500</sub> – und somit im Umfeld der geplanten WEA - wurden Rotmilane nur selten beobachtet (vgl. Karte 2.5). Hinweise auf intensiv und häufig genutzte Nahrungshabitate oder regelmäßig genutzte Flugkorridore zu diesen innerhalb des UR<sub>500</sub> ergaben sich nicht.</p> <p><u>Fazit:</u> Vor dem Hintergrund der Ergebnisse aus dem Jahr 2020 wird an den geplanten WEA kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für Rotmilane bestehen.</p>
<p><b>§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG:</b> <b>Werden Tiere erheblich gestört?</b></p>	<p>Rotmilane weisen gegenüber den von WEA ausgehenden Reizen während der Jagd und im Streckenflug und aller Wahrscheinlichkeit auch am Brutplatz eine geringe Empfindlichkeit gegenüber WEA auf. Es kann ausgeschlossen werden, dass das Vorhaben zu einer erheblichen Störung von brütenden, jagenden oder ruhenden Individuen der Art führen wird.</p>
<p><b>§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG:</b> <b>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört?</b></p>	<p>Der nächste ehemalige Brutplatz eines Rotmilans befinden sich mindestens 1.240 m von den geplanten WEA-Standorten entfernt. Dieser Horst wurde im Jahr 2020 nicht mehr aufgefunden. Die Untersuchung im Jahr 2020 erbrachte keine Hinweise auf einen Brutplatz des Rotmilans innerhalb des UR<sub>1500</sub>.</p> <p>In diesen Entfernungen können betriebsbedingte Auswirkungen, die zu einer Beschädigung oder gar Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kommen ausgeschlossen werden.</p>
<p><b>Fazit:</b> <b>Rotmilan</b></p>	<p>Die Errichtung und der Betrieb der geplanten WEA werden nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen.</p>

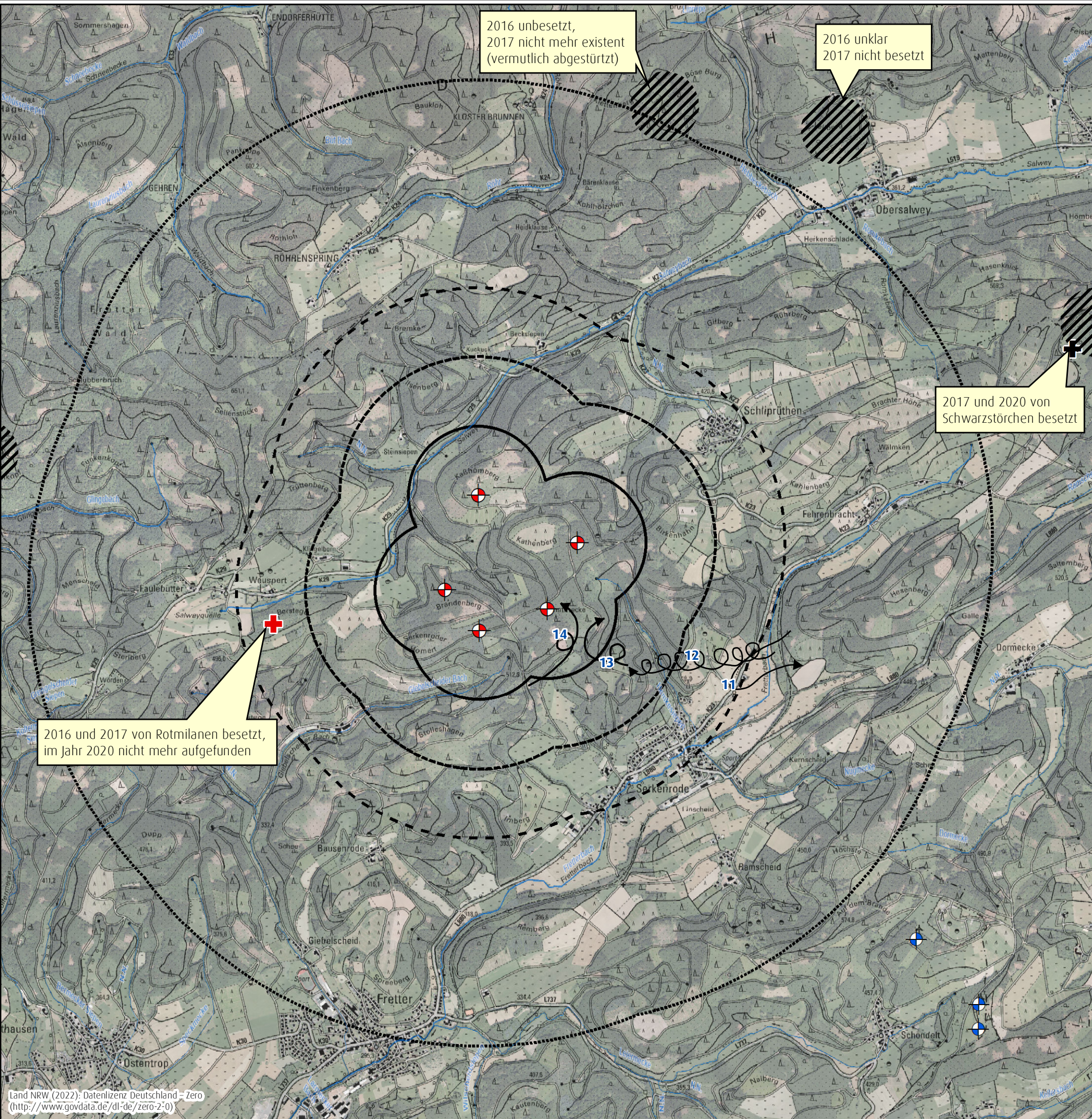
**Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP-Stufe II)**











zum Genehmigungsverfahren des Windenergieprojekts „Finnentrop-Frettertal“ mit fünf geplanten Windenergieanlagen (Gemeinde Finnentrop, Kreis Olpe)

Auftraggeberin: STAWAG Energie GmbH, Aachen

**Karte 5.2**

Horste bzw. Reviere von Rotmilanen und Schwarzstörchen in den Jahren 2016, 2017 und 2020



-  Standort einer geplanten WEA
-  Standort einer bestehenden WEA
-  UR<sub>500</sub> (Umkreis von 500 m um die geplanten WEA)
-  UR<sub>1000</sub> (Umkreis von 1.000 m um die geplanten WEA)
-  UR<sub>1500</sub> (Umkreis von 1.500 m um die geplanten WEA)
-  UR<sub>3000</sub> (Umkreis von 3.000 m um die geplanten WEA)
- Art
-  Schwarzstorch
-  Rotmilan
- Horste
-  besetzter Schwarzstorch-Horst
-  Revierzentrum

bearbeiteter Ausschnitt der Digitalen Topographischen Karte 1 : 25.000 (DTK 25) sowie des digitalen Orthophotos (DOP)

Bearbeiter: Dr. Michael Quest, 09. August 2022

0 1.400 m

Maßstab 1 : 28.000 @ DIN A3





Waldschnepfe

<p><b>Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber WEA</b></p>	<p>Der Kenntnisstand bezüglich der artspezifischen Empfindlichkeit der Art gegenüber WEA ist bislang relativ gering.</p> <p>MÖCKEL &amp; WIESNER (2007) berichten von drei Brutpaaren der Waldschnepfe im Umkreis von 5 km um einen Windpark in der Niederlausitz. Der nächstgelegene Brutplatz war etwa 1.500 m von einer WEA entfernt.</p> <p>DORKA et al. (2014) stellten nach der Inbetriebnahme eines Windparks im Nord-schwarzwald in Baden-Württemberg eine um 88 % verringerte Flugbalzaktivität von Individuen der Art im Vergleich zum Zeitpunkt vor der Errichtung der WEA fest. Als Einwirkungsbereich betriebsbedingter Auswirkungen von WEA wird von DORKA et al. (2014) der Radius von 300 m um eine WEA angesehen. Anhand dieses Ergebnisses stufen die Autoren die Waldschnepfe als störungsempfindlich gegenüber den betriebsbedingten Auswirkungen von WEA ein. Da die Zahl der durchgeführten Begehungen, eine pro Jahr, bei der Vorher-Nachher-Untersuchung jedoch sehr gering war (die Mindestanzahl von Begehungen nach den Methodenstandards nach SÜDBECK et al. (2005) wurde nicht durchgeführt), ist die Aussagekraft der Ergebnisse begrenzt und die Empfindlichkeit der Art nicht bewiesen. HOODLESS et al. (2006) weisen darauf hin, dass die Anzahl der Registrierungen und Dauer der Zeit, in denen Balzflüge registriert werden können, zwischen einzelnen Abenden beträchtlich variieren kann. Vor diesem Hintergrund empfehlen die Autoren mehrere Zählungen durchzuführen. Unklar ist auch, ob die Ergebnisse auf andere Regionen übertragbar sind.</p> <p>SCHMAL (2015) geht hingegen davon aus, dass die Signifikanzschwelle in Bezug auf die Waldschnepfe in den meisten Fällen nicht überschritten wird und hält weitere Untersuchungen zur Einschätzung der Empfindlichkeit der Art gegenüber WEA für notwendig.</p> <p>PLANUNGSGRUPPE GRÜN GMBH (2021) untersuchte in den Jahren 2017, 2018 und 2019 das Vorkommen von Waldschnepfen in einem Windpark in Niedersachsen. Dort wurde festgestellt, dass es trotz der Bautätigkeit und später durch den Betrieb der WEA in den drei Untersuchungsjahren keine räumliche Verlagerung des zentralen Balzquartiers gegeben. Die Autoren führen an, dass eine Schwankung der Balzaktivität wie im untersuchten Fall sich auch in Balzrevieren beobachten lässt, in denen keine Windenergieanlagen betrieben werden. Mit dieser Erkenntnis lässt sich kein intensives Meidungsverhalten ableiten.</p> <p>MULNV &amp; LANUV (2017) stufen die Waldschnepfe aufgrund eines Meideverhaltens als WEA-empfindliche Art ein und sehen für die vertiefende Artenschutzprüfung einen Untersuchungsraum von 300 m um geplante WEA vor. Laut Leitfaden liegen keine Studien vor, die eine WEA-Empfindlichkeit der Waldschnepfe widerlegen. Zur abschließenden Klärung, ob der Betrieb von WEA sich tatsächlich negativ auf die Waldschnepfenbalz hat, sind geeignete Studien erforderlich.</p> <p>Die LAG VSW (2015) empfiehlt die Einhaltung eines Abstands von 500 m zwischen WEA und Balzrevieren bzw. Dichtezentren der Waldschnepfe. Die LAG VSW (2015) gibt jedoch auch an: <i>„Weitere Untersuchungen zum Einfluss von WEA auf Waldschnepfen sind wünschenswert.“</i></p> <p>In den Leitfäden, die vor der Studie von DORKA et al. (2014) erschienen, wird die Art durchweg nicht als WEA-empfindlich eingestuft (z. B. HMUELV &amp; HMWVL 2012, VSWFFM &amp; LUWG RLP 2012). In Baden-Württemberg, dem Bundesland aus der die Studie von DORKA et al. (2014) stammt, wird die Waldschnepfe mit Verweis auf die aktuelle Rechtsprechung nicht als WEA-empfindliche Art geführt (vgl. LUBW 2021). Somit besteht auf Bundesebene kein fachlicher Konsens darüber, dass anhand der Ergebnisse von DORKA et al. (2014) zwangsläufig von einer Empfindlichkeit gegenüber WEA ausgegangen werden muss.</p>
--	---

	Bislang wurden in Deutschland zehn an einer WEA verunglückte Waldschnepfen nachgewiesen (Stand: 07.05.2021; vgl. DÜRR 2021). Da die Waldschnepfe ausgedehnte Balzflüge im Bereich des Walddaches ausführt und der vom Rotor überstrichene Bereich bei modernen WEA i. d. R. in etwa bei 80 m Höhe und somit noch deutlich über der Wipfelhöhe beginnt, wird davon ausgegangen, dass für Waldschnepfen nur eine geringe Kollisionsgefährdung vorliegt.
<b>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: Werden Tiere verletzt oder getötet?</b>	Grundsätzlich sollten Waldschnepfen in der Lage sein, die WEA wahrzunehmen und diesen auszuweichen. Die Balz der Waldschnepfe findet i. d. R. unterhalb des Rotorbereichs moderner WEA (im vorliegenden Fall mind. ca. 80 m) und sehr großräumig statt. Wie bereits dargestellt, sind Kollisionen der Art mit WEA als sehr seltenes Ereignis einzustufen. Daher wird an den geplanten WEA kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko bestehen, ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird nicht eintreten.
<b>§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Werden Tiere erheblich gestört?</b>	Derzeit ist unklar, ob die Art ein grundsätzliches Meideverhalten gegenüber WEA aufweist. Vorsorglich wird vom MULNV & LANUV (2017) von einem Meideeffekt bei Balzflügen der Art von 300 m ausgegangen. Innerhalb dieses Radius wurden durch die Untersuchungen vereinzelt Balzflüge der Art festgestellt (ECODA 2022c). In der vorliegenden Untersuchung wird aufgrund der vergleichsweise geringen Dichte balzender Waldschnepfen von einem Revier im UR <sub>1000</sub> ausgegangen. Zu beachten ist weiterhin, dass im Umkreis von 300 m um die geplanten WEA allenfalls kleinflächig Bereiche vorliegen, die der Art als Bruthabitat dienen können. Um eine betriebsbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustands der Art in jedem Fall zu vermeiden, sollte eine geeignete vorgezogene Ausgleichsmaßnahme durchgeführt werden. Unter Berücksichtigung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen mit einem Flächenumfang von 1 ha wird kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erwartet.
<b>§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört?</b>	In der vorliegenden Untersuchung wird aufgrund der vergleichsweise geringen Dichte balzender Waldschnepfen von einem Revier im UR <sub>1000</sub> ausgegangen. Zu beachten ist weiterhin, dass im Umkreis von 300 m um die geplanten WEA allenfalls kleinflächig Bereiche vorliegen, die der Art als Bruthabitat dienen können. Durch die zur Vermeidung eines Tatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG vorsorglich durchzuführende Maßnahme wird – sollte überhaupt ein Revier der Waldschnepfe betroffen sein – auch ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG vermieden.
<b>Fazit: Waldschnepfe</b>	Die Betrieb der geplanten WEA wird – unter Berücksichtigung einer vorsorglich durchzuführenden Vermeidungsmaßnahmen – nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen.

### 5.3 Weitere planungsrelevante Arten

Ernst zu nehmende Hinweise auf relevante Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten liegen nicht vor.

## 6 Vermeidungsmaßnahmen

### 6.1 Fledermäuse

#### 6.1.1 Vermeidung baubedingter Tötungen und Verletzungen

Insgesamt kann auf den Teilen der Bauflächen für die WEA 1 bis 4 und für eine Jagdkanzel auf den Bauflächen für die WEA 4 sowie in einzelnen Bereichen für die Zuwegung nicht ausgeschlossen werden, dass sich dort einzelne Fledermausquartiere befinden.

Als Winterquartier für Fledermäuse sind die mittelalten Fichtenforste und die Pappel im Bereich der WEA 2 aufgrund des geringen Stammdurchmessers nicht geeignet. Auch die Jagdkanzel ist nicht als Winterquartier für Fledermäuse geeignet. Sofern eine Entfernung der Bestände bzw. der Jagdkanzel im Zeitraum 01.11. bis 30.03. durchgeführt wird, ist die Existenz von Fledermausquartieren nicht zu erwarten. Müssen die Bestände bzw. die Jagdkanzel im während der Aktivitätszeit von Fledermäusen (01.04. bis 30.10.) entfernt werden, müssen die dort vorkommenden Gehölzbestände bzw. die Jagdkanzel vor Baubeginn nochmals einer Prüfung auf Quartierpotenzial bzw. Quartiernutzungen unterzogen werden.

Sollten potenzielle Quartierstrukturen von Bautätigkeiten betroffen sein, kann eine Verletzung oder Tötung von Individuen nicht ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung eines Tatbestands nach § 44 Abs. 1. Nr. 1 BNatSchG müssen dann geeignete Maßnahmen ergriffen werden.

1. Vor Aufnahme der Rodungs- bzw. Bauarbeiten sollten potenzielle Quartierstrukturen (z. B. Altbäume) auf Vorkommen von Fledermäusen untersucht werden. Diese Kontrolle sollte durch eine fachkundige Person vor Rodungs- bzw. Baubeginn erfolgen.
2. Falls Fledermäuse auf den Rodungs- bzw. Bauflächen Quartiere besitzen, ist das weitere Vorgehen mit der Genehmigungs- und der Fachbehörde abzustimmen. Hierbei wären erneut alle artenschutzrechtlichen Belange in die Betrachtung einzubeziehen.

Ob diese Maßnahme notwendig wird, kann erst nach einer abschließenden Baufeldbegutachtung beurteilt werden.

#### 6.1.2 Maßnahmen zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos

Zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos für WEA-empfindliche Fledermäuse an den geplanten WEA, und einem damit einhergehenden Verstoß gegen den Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, wird es für erforderlich gehalten, die geplanten WEA, während des Zeitraums vom 01.04. bis zum 31.10. in Nächten (von einer Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang) mit folgenden vorherrschenden Witterungsbedingungen abzuschalten:

- kein Niederschlag\* und
- Temperatur > 10°C und
- Windgeschwindigkeit < 6,0 m/s

\* Sollte an den geplanten Anlagen eine zuverlässige Erfassung des Kriteriums Niederschlag in Verbindung mit der Übertragung auf die Anlagensteuerung technisch nicht möglich sein, können für die vorgesehene Abschaltung nur die beiden Kriterien Temperatur und Windgeschwindigkeit herangezogen werden.

Nach Errichtung und Inbetriebnahme der Anlagen kann nach MULNV & LANUV (2017) ein akustisches Monitoring an zwei WEA entsprechend den Empfehlungen von BRINKMANN et al. (2011) und BEHR et al. (2015) durchgeführt werden.

Über die gemessene Aktivität von Fledermäusen im Rotorbereich kann die Zahl der Fledermäuse, die an den WEA potenziell verunglücken können, abgeschätzt werden. Vor dem Hintergrund der vorliegenden Daten sind die Messungen in den ersten beiden Betriebsjahren jeweils im Zeitraum 01. April bis zum 31. Oktober durchzuführen.

Die Ergebnisse der Messungen des ersten Betriebsjahres (Jahr mit Abschaltungen) sind in Form eines Berichts darzulegen. Der Bericht muss hinsichtlich der Signifikanz von Kollisionsereignissen fachlich fundiert Auskunft geben sowie Maßnahmen aufzeigen, die eventuell erforderlich sind, um das Kollisionsrisiko auf ein vertretbares Maß zu reduzieren („fledermausfreundliche Betriebsalgorithmen“, vgl. BEHR et al. (2011, 2015, 2018)). Die Entscheidung über die Art der Maßnahmen findet in enger Abstimmung zwischen Behörde, Gutachter und Betreiber statt. Im zweiten Betriebsjahr kann auf Grundlage der Ergebnisse der Betriebsalgorithmen angepasst werden (bspw. Zeiträume für Abschaltungen einengen) oder auf Abschaltungen gänzlich verzichtet werden.

Die Aktivitätsmessung im 2. Betriebsjahr dient der Verifizierung getroffener Einschätzungen und eröffnet gegebenenfalls die Möglichkeit zu weiteren Optimierungen. Auch hierzu ist ein fundierter Bericht zu erstellen, der der Fachbehörde zur weiteren Beurteilung des zukünftigen Betriebs vorgelegt werden muss.

## 6.2 Weitere Säugetierarten

### 6.2.1 Haselmaus

In Bezug auf die Haselmaus wird derzeit kein relevantes Vorkommen auf den Bauflächen erwartet (vgl. Kapitel 5.1.1).

Es wird derzeit bau- und anlagebedingt

- keine Verletzung oder Tötung von Individuen im Zusammenhang mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten und / oder
- keine erhebliche Störung von Individuen, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern

eintreten.

Aufgrund der durch den großflächigen Borkenkäferbefall insbesondere von Fichten ausgelösten aktuellen Dynamik in Waldbereichen im nordrhein-westfälischen Bergland sollte in der Vegetationsperiode vor Rodungsbeginn eine erneute Habitatanalyse erfolgen, um dann zu erfassen, in welchen Bereichen für die Haselmaus geeignete Lebensräume vorhanden sind.

Optional kann auch eine Untersuchung, ob auf den geplanten Bauflächen Haselmäuse vorkommen, durchgeführt werden (vgl. hierzu BÜCHNER et al. 2017). Sollten keine Vorkommen der Art festgestellt werden, kann auf weitere Maßnahmen verzichtet werden.

In dem Fall, dass Haselmausvorkommen festgestellt werden oder durch die Habitatanalyse geeignete Lebensräume auf den Bauflächen festgestellt wurden und auf eine Erfassung verzichtet wurde, ist eine geeignete Vermeidungsmaßnahme erforderlich, um eine Verletzung oder Tötung von Individuen zu vermeiden:

- Vergrämung durch Rodung der Gehölze und Entfernen der Strauchschicht in den als Lebensraum der Haselmaus geeigneten Bereichen ohne Beeinträchtigung des Bodens während der Winterruhe von November bis April. Erdarbeiten können bei guter Witterungslage ab Anfang Mai beginnen, wenn die nun nicht mehr den Lebensraumansprüchen entsprechenden Flächen verlassen wurden.
- Im Einzelfall (je nach Eignung der Eingriffsfläche und der angrenzenden Flächen) sollte die Gehölzentnahme mit einer Habitataufwertung der angrenzenden Bereiche außerhalb der Bauflächen (z. B. durch Habitataufwertung mit Nahrungssträuchern oder durch das Anbringen von Nistkästen vor Beginn der Aktivitätsphase im Mai) kombiniert werden.
- Die genannte Maßnahme wird nur auf Flächen erforderlich, die eine Eignung als Überwinterungshabitat für Haselmäuse aufweisen. Hiervon ausgenommen sind beispielsweise reine Nadelforsten ohne Laubaufgabe, die für die Anlage der Winterquartiere benötigt wird, oder Bereiche mit feuchten Böden.

Unter der Berücksichtigung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahme wird das Vorhaben in Bezug auf Haselmäuse nicht gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG verstoßen.

### 6.2.2 Wildkatze

Aufgrund der hohen Dynamik im Wald kann nicht belastbar prognostiziert werden, wie sich die Lebensraumsituation für Wildkatze bei einem möglichen Baubeginn darstellt. Daher sollte die Betroffenheit der Arten rechtzeitig vor Baubeginn nochmals über eine Habitatanalyse abschließend bewertet werden.

Optional kann eine geeignete Untersuchung, ob im Umfeld der Bauflächen Wildkatzen vorkommen, durchgeführt werden (z. B. mithilfe von „Lockstöcken“, an denen sich die Tiere reiben und anschließender Laboruntersuchung der hinterlassenen Wildhaare; vgl. HUPE & SIMON (2007)). Sollten keine Vorkommen der Art festgestellt werden, kann auf weitere Maßnahmen verzichtet werden. In dem Fall, dass relevante Wildkatzenvorkommen festgestellt werden oder durch die Habitatanalyse geeignete Lebensräume auf den Bauflächen festgestellt wurden und auf eine Erfassung verzichtet wurde, ist eine geeignete Vermeidungsmaßnahme erforderlich, um eine Verletzung oder Tötung von Individuen zu vermeiden:

#### *Baufeldräumung außerhalb der zentralen Aufzuchtzeiten der Wildkatze zur Vermeidung von Individuenverlusten*

Für Adulte bzw. bereits mobile Jungtiere ist zu erwarten, dass sie im Regelfall den Gefahrenbereich rechtzeitig verlassen können, wenn eine schonende Entfernung der als Fortpflanzungs- und Ruhestätten geeigneten Strukturen erfolgt. Das Risiko baubedingter Individuenverluste kann somit durch eine Baufeldräumung der Bauflächen zur Anlage der geplanten WEA außerhalb der zentralen Aufzuchtzeiten der Wildkatze von Ende März bis Mitte August vermieden werden. Zudem sollte eine Entfernung potenzieller Ruhestätten, insbesondere unterirdischer Quartiere (z. B. Dachs- oder Fuchsbaue), schonend erfolgen, so dass sich ggf. anwesende Tiere rechtzeitig entfernen können.

Sollte die zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung für die Herstellung der Zuwegung nicht möglich sein, muss durch permanent installierte oder regelmäßig wiederkehrende Störreize vermieden werden, dass auf den Bauflächen geeignete Strukturen als Wurfplätze von Wildkatzen genutzt werden.

Dazu sind folgende Maßnahmen notwendig, um die durch die Baufeldräumung eventuell betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Wildkatze unattraktiv zu gestalten und ein Ansiedeln in den potenziellen geeigneten Geheckstrukturen zu verhindern. So kann durch Befahren und Begehen (oder ähnlicher Einbringungen von Störeinträgen) der betroffenen Bereiche sichergestellt werden, dass die Wildkatze keine ausreichend langen Ruhephasen vorfindet, um auf den Bauflächen geeignete Strukturen als Wurfplätze zu nutzen. Es ist darauf zu achten, dass nach der Baufeldräumung keine Ruhephase von mehr als vier Wochen an den vorgenannten Standorten entsteht.

*Vermeidung erheblicher Störungen bzw. Vermeidung der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten*

Idealerweise sollten die Baumaßnahmen zur Errichtung der geplanten WEA außerhalb der zentralen Wurf- und Aufzuchtzeit und somit außerhalb der Zeit von Ende März bis Mitte Juli stattfinden, um Geheckverluste durch Störungen innerhalb dieser sensiblen Phase zu vermeiden.

Sollte eine zeitliche Beschränkung der Bauzeiten nicht möglich sein, müssen vorsorglich Maßnahmen ergriffen werden, um eventuelle Störungen von Wildkatzen zu minimieren:

1. Im Zeitraum von Ende März bis Mitte Juli werden die Bautätigkeiten zur Errichtung der geplanten WEA auf die Tageslichtzeiten beschränkt. Ausgenommen sind Arbeiten bzw. Anlieferungen, die grundsätzlich nur nachts erfolgen können.
2. Das Befahren der Transportwege, erfolgt im Zeitraum von Ende März bis Mitte Juli außerhalb der Tageslichtzeiten beschränkt mit 20 km / h.

Zudem werden Maßnahmen notwendig, um die ökologische Funktion von durch Störungseffekte funktionslos gewordenen potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu erhalten und um den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht zu verschlechtern. Hierzu können vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durch Bereitstellung von geeigneten Geheckplätzen in geeigneten, störungsarmen Waldbereichen erfolgen. Aufgrund der überwiegend ungünstigen Lebensraumbedingungen im möglicherweise beeinträchtigen Bereich wird von einem möglicherweise beeinträchtigten Tier / Individuum ausgegangen. Sollte die Habitatanalyse vor Baubeginn andere Erkenntnisse liefern muss der unten dargestellte Maßnahmenumfang entsprechend erhöht werden.

Es müssen in ausreichender Entfernung zu den Bauflächen (mind. 200 m) und den Transportwegen (sowie den weiteren Hauptwegen) (mind. 100 m) nach MULNV & FÖA (2021) pro beeinträchtigten Individuum / Geheck acht geeignete Geheckstrukturen (Wurfboxen bzw. vergleichbare Strukturelemente; vgl. MULNV & FÖA 2021) angelegt werden. Die Strukturen müssen sich in geeigneten Lebensräumen für Wildkatzen bzw. in deren unmittelbarer räumlichen Nähe befinden (vgl. MULNV & FÖA 2021).

## 6.3 Vögel

### 6.3.1 Maßnahmen zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen

Es ist nicht auszuschließen, dass zum Zeitpunkt des Beginns der Baumaßnahmen auf den Bauflächen, die zur Errichtung der geplanten WEA erforderlich sind, Niststätten von gehölz- oder bodenbrütenden Arten existieren (vgl. Kapitel 5 und Tabelle 6.1).



Für den Fall, dass Individuen planungsrelevanter Arten auf den Bauflächen brüten, kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zur Verletzung oder Tötung von Tieren kommt. Um den Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG gänzlich vermeiden zu können, sind geeignete Maßnahmen vorzunehmen.

Tabelle 6.1: Durch die Baufeldfreimachung voraussichtlich beeinträchtigte Biotope und möglicherweise bau- und anlagebedingte Betroffenheit von planungsrelevanten Vogelarten

Biotop	Betroffene WEA-Standorte	Möglicherweise betroffene planungsrelevante Vogelarten
Wald (inkl. Bodenbereiche)		
junger Fichtenforst	WEA 5, Zuwegung	-
mittelalter Fichtenforst	WEA 1, WEA 2, WEA 3, WEA 4, Zuwegung	Sperlingskauz, Schwarzspecht, (Habicht*)
junge Eichen-Buchenkultur (Stangenholz)	WEA 3	-
mittelalter Douglasienwald	WEA 2, Zuwegung	Sperlingskauz, Schwarzspecht, (Habicht*)
junger Douglasienwald	WEA 2, Zuwegung	-
Weihnachtsbaumkultur	WEA 3, WEA 5, Zuwegung	Heidelerche, Baumpieper und Neuntöter
Kahlschlagfläche	WEA 1, WEA 5, Zuwegung	Heidelerche, Baumpieper und Neuntöter
Wildwiese	WEA 4	Baumpieper
Junger Birkenmischbestand	Zuwegung	-
Junger Douglasienmischbestand	Zuwegung	-

\*: Für Habichte haben mittelalte Nadelholzforste eine allenfalls geringe Bedeutung

#### 6.3.1.1 Vermeidungsmaßnahme in mittelalten Fichten- und Douglasienforsten (Teile der geplanten Bauflächen für die WEA 1, 2, 3 und 4 sowie entlang der Zuwegung)

*Zielarten: Habicht, Sperlingskauz, Schwarzspecht*

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich zu Baubeginn im Bereich von mittelalten Fichten- und Douglasienforsten Nester mit Gelegen oder nicht flüggen Jungvögeln der Arten Habicht, Sperlingskauz und Schwarzspecht befinden.

Zur Vermeidung des Tatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung oder Verletzung von Individuen) ist eine der folgenden Maßnahmen durchzuführen:

1. Der Gehölzschnitt/die Rodung der betroffenen Flächen (inkl. Zuwegung) zur Errichtung von geplanten WEA ist außerhalb der Brutzeiten der betroffenen Arten (21. März bis 31. Juli, vgl. Tabelle 6.2) durchzuführen. Nach der Rodung/dem Gehölzschnitt können die Flächen nicht mehr von den betroffenen Arten besiedelt werden.

2. Eine Überprüfung der Bauflächen der geplanten WEA auf Brutvorkommen der betroffenen Arten unmittelbar vor Rodung/Gehölzschnitt. Werden keine Brutvorkommen der betroffenen Arten ermittelt, kann mit der Rodung/dem Gehölzschnitt begonnen werden. Sollten auf den Bauflächen Individuen der betroffenen Arten brüten, muss das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Olpe abgestimmt werden.

Tabelle 6.2: Brut- und Nestlingszeiträume von möglicherweise betroffenen Großvögeln und Höhlenbrütern nach LANUV (2022)

Art	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August
	A M E	A M E	A M E	A M E	A M E	A M E	A M G
Habicht			■	■	■	■	
Sperlingskauz			■				
Schwarzspecht			■	■	■		
<b>Gesamtzeitraum</b>			■	■	■	■	

Nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, Gehölze, die außerhalb des Waldes stehen, in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen. Um Tötungen oder Verletzungen von Individuen weiterer besonders geschützter jedoch nicht planungsrelevanter Vogelarten zu vermeiden, ist ein Eingriff in derartige Gehölze in diesem Zeitraum mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

6.3.1.2 Vermeidungsmaßnahme für Kahlschlagsflächen, Weihnachtsbaumkulturen, Wildwiese oder strukturell ähnliche Flächen (Teile der geplanten Bauflächen für die WEA 1, 3, 4 und 5 sowie entlang der Zuwegung)

*Zielarten: Neuntöter, Heidelerche und Baumpieper*

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich zu Baubeginn im Bereich von Kahlschlagsflächen, Weihnachtsbaumkulturen, Wildwiese oder strukturell ähnliche Flächen Nester mit Gelegen oder nicht flüggen Jungvögeln der Arten Neuntöter, Heidelerche und Baumpieper befinden.

Zur Vermeidung des Tatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung oder Verletzung von Individuen) ist eine der folgenden Maßnahmen durchzuführen:

1. Baufeldräumung der betroffenen Flächen zur Errichtung der geplanten WEA außerhalb der Brutzeiten der betroffenen Arten (01. April bis 31. August). Nach der Baufeldräumung muss bis zum Baubeginn sichergestellt sein, dass die Flächen nicht mehr von den betroffenen Arten besiedelt werden können.
2. Eine Überprüfung der Bauflächen der geplanten WEA auf Brutvorkommen der betroffenen Arten unmittelbar vor Baubeginn. Werden keine Brutvorkommen der betroffenen Arten ermittelt, kann mit der Errichtung der WEA begonnen werden. Sollten auf den Bauflächen Individuen der betroffenen Arten brüten, muss das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Olpe abgestimmt werden.

Tabelle 6.3: Brut- und Nestlingszeiträume von möglicherweise betroffenen gehölzbrütenden bzw. am Boden nistenden Kleinvogelarten nach LANUV (2022)

Art	Februar			März			April			Mai			Juni			Juli			August		
	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	G
Neuntöter																					
Heidelerche																					
Baumpieper																					
<b>Gesamtzeitraum</b>																					

Nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, Gehölze, die außerhalb des Waldes stehen, in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen. Um Tötungen oder Verletzungen von Individuen weiterer besonders geschützter, jedoch nicht planungsrelevanter Vogelarten zu vermeiden, ist ein Eingriff in derartige Gehölze in diesem Zeitraum mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

### 6.3.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für Waldschnepfen

Zur Vermeidung möglicher Beeinträchtigungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG für die Waldschnepfe sollte eine geeignete Maßnahme durchgeführt werden. Der Flächenumfang dafür beträgt nach MULNV & FÖA (2021) mind. 1 ha. Als geeignete Maßnahmen werden von MULNV & FÖA (2021) genannt:

- Strukturierung von Waldbeständen
- Erhaltung und Entwicklung feuchter Wälder

## 7 Zusammenfassung

Anlass des vorliegenden Fachbeitrags ist die geplante Errichtung und der Betrieb von fünf Windenergieanlagen (WEA) im Windpark Frettertal nordwestlich der Ortslage Serkenrode (Gemeinde Finntrop, Kreis Olpe). Bei den geplanten WEA handelt es sich um Anlagen des Typs General Electric GE 5.5-158 mit einer Nabenhöhe von 161 m und einem Rotorradius von 79 m. Die Gesamthöhe der geplanten WEA beträgt somit 240 m. Die Nennleistung der Anlagen wird vom Hersteller mit 5,5 MW angegeben.

Im vorliegenden Fachbeitrag werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

Die Prüfung ergab, dass durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten WEA - unter der Voraussetzung, dass notwendige Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden - ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt wird.

## Abschlussklärung und Hinweise

Es wird versichert, dass das vorliegende Gutachten unparteiisch, gemäß dem aktuellen Kenntnisstand und nach bestem Wissen und Gewissen angefertigt wurde.

Münster, 09. August 2022



---

Dr. Michael Quest

### Gender-Erklärung:

Zur besseren Lesbarkeit werden in diesem Gutachten personenbezogene Bezeichnungen, die sich zugleich auf das weibliche, männliche oder diverse Geschlecht beziehen, generell nur in der im Deutschen üblichen männlichen Form angeführt, also z. B. „Beobachter“ statt „BeobachterInnen“, „Beobachter\*innen“ oder „Beobachter und Beobachterinnen“. Dies soll jedoch keinesfalls eine Geschlechterdiskriminierung oder eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes zum Ausdruck bringen.

### Rechtsvermerk:

Das Werk ist einschließlich aller seiner Inhalte, insbesondere Texte, Fotografien und Grafiken urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung der ecoda GmbH & Co. KG unzulässig und strafbar.

## Literaturverzeichnis

- AG SÄUGETIERKUNDE IN NRW (2022): Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens.  
<http://www.saeugeratlas-nrw.lwl.org/startseite>
- BEHR, O., R. BRINKMANN, K. HOCHRADEL, J. MAGES, F. KORNER-NIEVERGELT, H. REINHARD, R. SIMON, F. STILLER, N. WEBER & M. NAGY (2018): Bestimmung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen in der Planungspraxis (RENEBAT III) - Endbericht des Forschungsvorhabens gefördert durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie. Erlangen / Freiburg / Ettiswil.
- BEHR, O., R. BRINKMANN, F. KORNER-NIEVERGELT, I. NIEMANN, M. REICH & R. SIMON (Hrsg.) (2015): Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen (RENEBAT II). Umwelt und Raum 7: 1-368.
- BEHR, O., R. BRINKMANN, I. NIEMANN & F. KORNER-NIEVERGELT (2011): Fledermausfreundliche Betriebsalgorithmen für Windenergieanlagen. In: BRINKMANN, R., O. BEHR, I. NIEMANN & M. REICH (Hrsg.): Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen. Umwelt und Raum 4: 354-383.
- BERGEN, F. (2001): Untersuchungen zum Einfluss der Errichtung und des Betriebs von Windenergieanlagen auf die Vogelwelt im Binnenland. Dissertation. Fakultät für Biologie, Ruhr-Universität Bochum.
- BERGEN, F. (2002): Einfluss von Windenergieanlagen auf die Raum-Zeitnutzung von Greifvögeln. In: INSTITUT FÜR LANDSCHAFTS- UND UMWELTPLANUNG, T. U. B. (Hrsg.): Tagungsband zur Fachtagung Windenergie und Vögel: Ausmaß und Bewältigung eines Konflikts: 86-96.
- BERGEN, F., L. GAEDICKE, C. H. LOSKE & K.-H. LOSKE (2012): Modellhafte Untersuchungen zu den Auswirkungen des Repowerings von Windenergieanlagen auf verschiedene Vogelarten am Beispiel der Hellwegbörde. Onlinepublikation im Auftrag des Vereins Energie: Erneuerbar und Effizient e. V., gefördert durch die Deutsche Bundesstiftung Umwelt. Dortmund / Salzkotten-Verlag.
- BJÖRNSEN BERATENDE INGENIEURE (2022): Windpark Frettertal - Gemeinde Finnentrop: Fachbeitrag Boden- und Gewässerschutz - Gefährdungsabschätzung und Schutzkonzept (Planungsstand 2022). Gutachten im Auftrag der STAWAG Energie GmbH. Bonn.
- BLEW, J., K. ALBRECHT, M. REICHENBACH, S. BUßLER, T. GRÜNKORN, K. MENKE & O. MIDDEKE (2018): Wirksamkeit von Maßnahmen gegen Vogelkollisionen an Windenergieanlagen - Methodenentwicklung für artenschutzrechtliche Untersuchungen zur Wirksamkeit von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zur Reduzierung der Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Avifauna F+E-Projekt (FKZ 3516 82 2700). Gefördert durch das Bundesamt für Naturschutz (BfN) mit Mitteln des Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) (FKZ 3516 82 2700). Husum/Nürnberg/Oldenburg.

- BÖFA & GUTSCHKER-DONGUS (2018): Untersuchung des Flugverhaltens von Schwarzstörchen in Abhängigkeit von Witterung und Landnutzung unter besonderer Berücksichtigung vorhandener WEA im Vogelschutzgebiet Vogelsberg. Abschlussbericht im Auftrag des Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung. Heuchelheim / Odernheim am Glan.
- BRAUNEIS, W. (1999): Der Einfluß von Windkraftanlagen auf die Avifauna am Beispiel der "Solzer Höhe" bei Bebra-Solz im Landkreis Hersfeld-Rothenburg. Unveröffentl. Studie im Auftrag des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Hessen e. V.
- BRINKMANN, R., O. BEHR, I. NIEMANN & M. REICH (Hrsg.) (2011): Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen. *Umwelt und Raum* 4: 1-457.
- BÜCHNER, S., J. LANG, M. DIETZ, B. SCHULZ, S. EHLERS & S. TEMPELFELD (2017): Berücksichtigung der Haselmaus (*Muscardina avellanarius*) beim Bau von Windenergieanlagen. *Natur und Landschaft* 92 (8): 365-374.
- BÜRO FÜR ÖKOLOGIE & LANDSCHAFTSPLANUNG (2015): Windpark Alpenrod. Monitoring zum Brutvorkommen des Schwarzstörches in der Brutzeit 2015. Unveröffentl. Gutachten. Stolberg.
- DGHT (DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR HERPETOLOGIE UND TERRARIENKUNDE E.V.) (2022): Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands, auf Grundlage der Daten der Länderfachbehörden, Facharbeitskreise und NABU Landesfachausschüsse der Bundesländer sowie des Bundesamtes für Naturschutz.  
<http://www.feldherpetologie.de/atlas/>
- DORKA, U., F. STRAUB & J. TRAUTNER (2014): Windkraft über Wald – kritisch für die Waldschnepfenbalz? Erkenntnisse aus einer Fallstudie in Baden-Württemberg (Nordschwarzwald). *Naturschutz und Landschaftsplanung* 46 (3): 69-78.
- DÜRR, T. (2007): Rotmilane und Windkraftanlagen. In: ALFRED TOEPFER AKADEMIE FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.): Tagungsunterlagen zur Veranstaltung "Artenschutzsymposium Rotmilan" am 10.-11. Oktober 2007. NNA, Schneverdingen.
- DÜRR, T. (2021): Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland. Dokumentation aus der zentralen Datenbank der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt Brandenburg. Stand: 07.05.2021.  
<https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/natur/artenschutz/vogelschutzwarte/arbeits-schwerpunkt-entwicklung-und-umsetzung-von-schutzstrategien/auswirkungen-von-windenergieanlagen-auf-voegel-und-fledermaeuse/>
- ECODA (2004): Landschaftspflegerischer Begleitplan zu einer Windenergieanlage in der Verbandsgemeinde Katzenelnbogen, Rhein-Lahn-Kreis. Unveröffentl. Gutachten. Dortmund.
- ECODA (2022a): Ergebnisbericht Fledermäuse zum Genehmigungsverfahren des Windenergieprojekts „Finnentrop-Frettertal“ mit fünf geplanten Windenergieanlagen (Gemeinde Finnentrop, Kreis Olpe). Unveröffentl. Gutachten im Auftrag der STAWAG Energie GmbH. Münster.

- ECODA (2022b): Ergebnisbericht zu avifaunistischen Erfassungen im Jahr 2013 zum Genehmigungsverfahren des Windenergieprojekts „Finnentrop-Frettertal“ mit fünf geplanten Windenergieanlagen (Gemeinde Finnentrop, Kreis Olpe). Unveröffentl. Gutachten im Auftrag der STAWAG Energie GmbH. Dortmund.
- ECODA (2022c): Ergebnisbericht zu avifaunistischen Erfassungen im Jahr 2017 zum Genehmigungsverfahren des Windenergieprojekts „Finnentrop-Frettertal“ mit fünf geplanten Windenergieanlagen (Gemeinde Finnentrop, Kreis Olpe). Unveröffentl. Gutachten im Auftrag der STAWAG Energie GmbH. Münster.
- ECODA (2022d): Ergebnisbericht zu avifaunistischen Erfassungen im Jahr 2020 zum Genehmigungsverfahren des Windenergieprojekts „Finnentrop-Frettertal“ mit fünf geplanten Windenergieanlagen (Gemeinde Finnentrop, Kreis Olpe). Unveröffentl. Gutachten im Auftrag der STAWAG Energie GmbH. Münster.
- ECODA (2022e): Ergebnisbericht zu der im Jahr 2016 durchgeführten Untersuchung zur Raumnutzung von Schwarzstörchen zum Genehmigungsverfahren des Windenergieprojekts „Finnentrop-Frettertal“ mit fünf geplanten Windenergieanlagen (Gemeinde Finnentrop, Kreis Olpe). Unveröffentl. Gutachten im Auftrag der STAWAG Energie GmbH. Münster.
- ECODA (2022f): Ergebnisbericht zur Erfassung des Quartierpotenzials für Fledermäuse zum Genehmigungsverfahren des Windenergieprojekts „Finnentrop-Frettertal“ mit fünf geplanten Windenergieanlagen (Gemeinde Finnentrop, Kreis Olpe). Unveröffentl. Gutachten im Auftrag der STAWAG Energie GmbH. Dortmund.
- ECODA (2022g): Fachbeitrag zur Artenschutz-Vorprüfung (ASP I) zum Genehmigungsverfahren des Windenergieprojekts „Finnentrop-Frettertal“ mit fünf geplanten Windenergieanlagen (Gemeinde Finnentrop, Kreis Olpe). Unveröffentl. Gutachten im Auftrag der STAWAG Energie GmbH. Münster.
- ECODA (2022h): Fachbeitrag zur Artenschutz-Vorprüfung (ASP I) zum Genehmigungsverfahren des Windenergieprojekts „Finnentrop-Frettertal“ mit fünf geplanten Windenergieanlagen (Gemeinde Finnentrop, Kreis Olpe) - aktualisierte Abfrage im Jahr 2019. Unveröffentl. Gutachten im Auftrag der STAWAG Energie GmbH. Münster.
- EUROPEAN COMMISSION (2010): Wind energy developments and Natura 2000. EU Guidance on wind energy development in accordance with the EU nature legislation.
- FREIRAUMPLANUNG DIEFENTHAL (2015): Monitoring zum Schwarzstorch zur Beachtung des Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für den Betrieb von drei Windenergieanlagen auf dem „Roten Kopf“ in der Gemarkung Westerburg, (Westerwald-Kreis). Unveröffentl. Gutachten im Auftrag der Windpark Westerburg GmbH. Moschheim.



- GARNIEL, A. (2014): Grundsätzliche Eignung von Maßnahmentypen zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen windkraftsensibler Arten in Vogelschutzgebieten mit Schwerpunkt bei den Arten Rotmilan und Schwarzstorch. Gutachterliche Stellungnahme im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung. Kieler Institut für Landschaftsökologie, Kiel.
- GE RENEWABLE ENERGY (2021): Technische Dokumentation Windenergieanlagen - Cypress 5.x-158 - 50Hz Spezifikation für Zuwegungen und Kranstellflächen.
- GRÜNKORN, T., J. BLEW, T. COPPACK, O. KRÜGER, G. NEHLS, A. POTIEK, M. REICHENBACH, J. VON RÖNN, H. TIMMERMANN & S. WEITEKAMP (2016): Ermittlung der Kollisionsraten von (Greif)Vögeln und Schaffung planungsbezogener Grundlagen für die Prognose und Bewertung des Kollisionsrisikos durch Windenergieanlagen (PROGRESS). Schlussbericht zum durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) im Rahmen des 6. Energieforschungsprogrammes der Bundesregierung geförderten Verbundvorhaben PROGRESS, FKZ 0325300A-D.
- HEUCK, C., M. SOMMERHAGE, P. STELBRINK, C. HÖFS, K. GEISLER, C. GELPKE & S. KOSCHKAR (2019): Untersuchung des Flugverhaltens von Rotmilanen in Abhängigkeit von Wetter und Landnutzung unter besonderer Berücksichtigung vorhandener Windenergieanlagen im Vogelschutzgebiet Vogelsberg. Abschlussbericht. Im Auftrag des Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen.
- HMUELV & HMWVL (HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ & HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR UND LANDESENTWICKLUNG) (2012): Leitfaden zur Berücksichtigung der Naturschutzbelange bei der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA) in Hessen. Wiesbaden.
- HMUKLV & HMWEVW (HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ & HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, VERKEHR UND WOHNEN) (2020): Verwaltungsvorschrift (VwV) „Naturschutz/Windenergie“. Gemeinsamer Runderlass des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen. Wiesbaden.
- HOODLESS, A. N., D. LANG, R. J. FULLER, N. J. AEBISCHER & J. EWALD (2006): Development of a survey method for breeding Woodcock and its application to assessing the status of the British population. In: FERRAND, Y. (Hrsg.): Sixth European Woodcock and Snipe Workshop. Proceedings of an International Symposium of the Wetlands International Woodcock and Snipe Specialist Group, 25–27 November 2003, Nantes, France. International Wader Studies 13: 48-54.
- HORMANN, M. (2000): Schwarzstorch - *Ciconia nigra*. In: HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ (Hrsg.): Avifauna von Hessen. HGON, Echzell.
- HÖTKER, H. (2006): Auswirkungen des "Repowering" von Windkraftanlagen auf Vögel und Fledermäuse. Untersuchung im Auftrag des Landesamtes für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein. Bergenhusen.

- HÖTKER, H., K.-M. THOMSEN & H. KÖSTER (2004): Auswirkungen regenerativer Energiegewinnung auf die biologische Vielfalt am Beispiel der Vögel und Fledermäuse - Fakten, Wissenslücken, Anforderungen an die Forschung, ornithologische Kriterien zum Ausbau von regenerativen Energiegewinnungsformen. Michael-Otto-Institut im Naturschutzbund Deutschland, Bergenhusen.
- HUPE, K. & O. SIMON (2007): Die Lockstockmethode – eine nicht-invasive Methode zum Nachweis der Europäischen Wildkatze (*Felis silvestris silvestris*). Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 27 (1): 66-69.
- ISSELBÄCHER, T., C. GELPKE, T. GRUNWALD, M. KORN, J. KREUZIGER, J. SOMMERFELD & S. STÜBING (2018): Leitfaden zur visuellen Rotmilan-Raumnutzungsanalyse. Untersuchungs- und Bewertungsrahmen zur Behandlung von Rotmilanen (*Milvus milvus*) bei der Genehmigung für Windenergieanlagen. Im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten des Landes Rheinland-Pfalz. Mainz, Linden, Bingen.
- JANSSEN, G., M. HORMANN & C. ROHDE (2004): Der Schwarzstorch - *Ciconia nigra*. Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben.
- JANSSEN, H.-H. (2022): Schutzzielorientiertes Brandschutzkonzept BSK3422 gemäß § 9 der Verordnung über bautechnische Prüfungen (BauPrüfVO) des staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung des Brandschutzes Architekt Dipl.-Ing. Hanns-Helge Janssen, Aachen. Projekt: Windpark Frettertal - Errichtung und Betrieb von fünf Windenergieanlagen des Typs GE Cypress 5.5-158; 57413 Finnentrop. Gutachten im Auftrag der STAWAG Energie GmbH. Aachen.
- KAISER, M. (2018): Planungsrelevante Arten in NRW: Erhaltungszustand und Populationsgröße der Planungsrelevanten Arten in NRW. Stand: 14.06.2018.  
[http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung\\_planungsrelevante\\_arten.pdf](http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung_planungsrelevante_arten.pdf)
- KIEL, E.-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Einführung. Stand: 15.12.2015. Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV), Düsseldorf.
- KORN, M. & S. STÜBING (2003): Regionalplan Oberpfalz-Nord. Ausschlusskriterien für Windenergieanlagen im Vorkommensgebiet gefährdeter Großvögel. Unveröffentl. Gutachten im Auftrag des Bundesverbands Windenergie, Landesverband Bayern. Linden.
- KORN, M. & S. STÜBING (2011): Ornithologisches Sachverständigengutachten „Schwarzstorch und Milane“ zu ausgewählten Vorrangflächen Windkraft in der VG Emmelshausen (Rheinland-Pfalz). Gutachten im Auftrag der VG Gemeindeverwaltung Emmelshausen. Linden.
- LAG VSW (LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT DER STAATLICHEN VOGELSCHUTZWARTEN) (2015): Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten. Stand: 15. April 2015.  
[http://www.vogelschutzwarten.de/downloads/lagvsw2015\\_abstand.pdf](http://www.vogelschutzwarten.de/downloads/lagvsw2015_abstand.pdf)

- LANGGEMACH, T. & T. DÜRR (2013): Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel – Stand 09.10.2013. Staatliche Vogelschutzwarte des Landesamts für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg, Nennhausen.
- LANGGEMACH, T. & T. DÜRR (2015): Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel – Stand 01.06.2015. Staatliche Vogelschutzwarte des Landesamts für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg, Nennhausen.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2019): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Fachinformationssystem.  
<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2021): Planungsrelevante Arten in NRW: Erhaltungszustand und Populationsgröße der Planungsrelevanten Arten in NRW. Stand: 30.04.2021.  
[http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung\\_planungsrelevante\\_arten.pdf](http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung_planungsrelevante_arten.pdf)
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2022): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Fachinformationssystem.  
<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>
- LUBW (MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT BADEN-WÜRTTEMBERG) (2021): Hinweise zur Erfassung und Bewertung von Vogelvorkommen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen.
- MAMMEN, U., K. MAMMEN, N. HEINRICHS & A. RESETARITZ (2010): Rotmilan und Windkraftanlagen. Aktuelle Ergebnisse zur Konfliktminimierung. Präsentation auf der Projektabschlussstagung "Greifvögel und Windkraftanlagen" am 08.11.2010.  
[http://bergenhusen.nabu.de/imperia/md/images/bergenhusen/bmuwindkraftundgreifweb site/wka\\_von\\_mammen.pdf](http://bergenhusen.nabu.de/imperia/md/images/bergenhusen/bmuwindkraftundgreifweb site/wka_von_mammen.pdf)
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Düsseldorf.
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17. Düsseldorf.
- MÖCKEL, R. & T. WIESNER (2007): Zur Wirkung von Windkraftanlagen auf Brut- und Gastvögel in der Niederlausitz (Land Brandenburg). Otis 15 (Sonderheft): 1-133.

- MULNV & LANUV (MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN & LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2017): Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen. Fassung: 10.11.2017, 1. Änderung. Düsseldorf.
- MULNV & FÖA (MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN & FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG GMBH) (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW. Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring. Aktualisierung 2021. Düsseldorf.
- ÖKO & PLAN (2004): Sonderuntersuchung Brutvögel zum Vorhaben Windpark Elster. Unveröffentl. Gutachten im Auftrag der WSB Planung GmbH & Co. KG. Plossig.
- PLANUNGSBÜRO NEULAND-SAAR (2015): Funktionsraumanalyse Schwarzstörche im Raum Berglicht - Verbandsgemeinde Thalfang. Erläuterungsbericht mit Karten. Unveröffentl. Gutachten im Auftrag der ABO Wind AG. Nohfelden-Bosen.
- PLANUNGSGRUPPE GRÜN GMBH (2021): Beispiel 13 - Waldschnepfe (*Scolopax rusitcola*), Landkreis Osterholz, Niedersachsen.  
[https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veranstaltungen/Runder\\_Tisch\\_Vermeidungsmassnahmen/7\\_Runder\\_Tisch\\_10-03-2021/Vortrag\\_3\\_Waldschnepfe\\_Sproetge.pdf](https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veranstaltungen/Runder_Tisch_Vermeidungsmassnahmen/7_Runder_Tisch_10-03-2021/Vortrag_3_Waldschnepfe_Sproetge.pdf)
- PLANWERK (2012): Artenhilfskonzept für den Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) in Hessen. Gutachten im Auftrag der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland.
- PNL (PLANUNGSGRUPPE FÜR NATUR UND LANDSCHAFT) (2014): Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung für das VSG „Vogelsberg“ zu möglichen Vorranggebieten Windenergie im Teilregionalplan Energie Mittelhessen. Gutachten im Auftrag des Regierungspräsidiums Gießen. Hungen.
- RATZBOR, G. (2008): Windenergie und Vogelschutz - Wo liegt der Konflikt? In: BUNDESVERBAND WINDENERGIE (Hrsg.): Tagungsunterlagen zum BWE-Seminar Vogelschutz und Windenergie am 20.05.2008 in Hamburg.
- SCHLACKE, S. & D. SCHNITTKER (2015): Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten. Gutachterliche Stellungnahme zur rechtlichen Bedeutung des Helgoländer Papiers der Länderarbeitsgemeinschaft der Staatlichen Vogelschutzwarten (LAG VSW 2015). Rechtsgutachten. Fachagentur Windenergie an Land, Berlin.
- SCHLÜTER, H. (2008): Rotmilan- und Fledermausschlag durch WEA. Erneuerbare Energien 1: 84-85.
- SCHMAL, G. (2015): Empfindlichkeit von Waldschnepfen gegenüber Windenergieanlagen. Ein Beitrag zur aktuellen Diskussion. Naturschutz und Landschaftsplanung 47 (2): 43-48.

- SOMMERHAGE, M. (1997): Verhaltensweisen ausgewählter Vogelarten gegenüber Windkraftanlagen auf der Vasbecker Hochfläche (Landkreis Waldeck-Frankenberg). Vogelkundliche Hefte Edertal 23: 104-109.
- STEVERDING, M. & A. LENK (2011): Fachgutachten zur Raumnutzung des Schwarzstorchs im Bereich Schweinschieder Wald Verbandsgemeinde Meisenheim, Kreis Bad Kreuznach, Rheinland-Pfalz). Unveröffentl. Gutachten im Auftrag der juwi Wind GmbH. Odernheim.
- STRABER, C. (2006): Totfundmonitoring und Untersuchung des artspezifischen Verhaltens von Greifvögeln in einem bestehenden Windpark in Sachsen-Anhalt. Unveröffentl. Diplomarbeit. Fachbereich VI Geographie / Geowissenschaften / Biogeographie, Universität Trier.
- STÜBING, S. (2001): Untersuchungen zum Einfluß von Windenergieanlagen auf Herbstdurchzügler und Brutvögel am Beispiel des Vogelsberges (Mittelhessen). Unveröffentl. Diplomarbeit. Fachbereich Biologie, Philipps-Universität Marburg.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELD (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- SWISS BIRD RADAR SOLUTION AG (2020): Endbericht Raumnutzungsanalyse Großvögel im Windpark Osterburg, Sachsen-Anhalt, Landkreis Stendal. Unveröffentl. Gutachten im Auftrag der Fa. FEFA Ingenieurbüro für regenerative Energien. Winterthur.
- UMK (UMWELTMINISTERKONFERENZ) (2020): Standardisierter Bewertungsrahmen zur Ermittlung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos im Hinblick auf Brutvogelarten an Windenergieanlagen (WEA) an Land – Signifikanzrahmen. Umweltministerkonferenz am 11.12.2020.
- VOß, J.-R. (1998): Folgeuntersuchung der Avifauna als Grundlage für die Beurteilung der Auswirkungen von Windkraftanlagen auf die Vogelwelt am Standort Metzinger Berg bei Berk. Unveröffentl. Gutachten im Auftrag der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten/Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen.
- VSWFFM & LUWG RLP (STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND DAS SAARLAND & LANDESAMT FÜR UMWELT, WASSERWIRTSCHAFT UND GEWERBEAUFICHT RHEINLAND-PFALZ) (2012): Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz. Artenschutz (Vögel, Fledermäuse) und NATURA 2000-Gebiete. Gutachten im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Verbraucherschutz, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz. Frankfurt am Main / Mainz.
- WALZ, J. (2005): Rot- und Schwarzmilan: flexible Jäger mit Hang zur Geselligkeit. Aula-Verlag, Wiebelsheim.

Anhang: Protokolle zur artenschutzrechtlichen Prüfung

# Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

## A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

### Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Errichtung und Betrieb von fünf WEA im Windpark Frettertal

Plan-/Vorhabenträger (Name): STAWAG Energie GmbH, Aachen Antragstellung (Datum): \_\_\_\_\_

Der Plan umfasst die Errichtung und der Betrieb von fünf Windenergieanlagen (WEA) im Windpark Frettertal nordwestlich der Ortslage Serkenrode (Gemeinde Finnentrop, Kreis Olpe; vgl. Karte 1.1). Bei den geplanten WEA handelt es sich um Anlagen des Typs General Electric GE 5.5-158 mit einer Nabenhöhe von 161 m und einem Rotorradius von 79 m. Die Gesamthöhe der geplanten WEA beträgt somit 240 m. Die Nennleistung der Anlagen wird vom Hersteller mit 5,5 MW angegeben.

Das Wirkpotenzial von WEA umfasst:

- bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Individuen
- Habitatverluste für planungsrelevante Arten durch die Anlage der benötigten Infrastruktur für die WEA (Überbauung)
- Habitatverluste für planungsrelevante Arten aufgrund von Meideverhalten (optische Effekte und Geräuschemissionen)
- Zerschneidung funktional zusammenhängender Raumeinheiten (Barriere Wirkung)

### Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?  ja  nein

### Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

**Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:**

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?  ja  nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Vögel: - alle nicht-planungsrelevanten Arten (Allerweltsarten) sowie Kuckuck, Graureiher, Wespenbussard, Sperber, Mäusebussard, Uhu, Waldkauz, Raufußkauz, Waldohreule, Kleinspecht, Grauspecht, Turmfalke, Wanderfalke, Kranich, Turteltaube, Raubwürger, Feldlerche, Rauchschwalbe, Mehlschwalbe, Waldlaubsänger und Star

### Stufe III: Ausnahmeverfahren

**Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:**

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

### Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

#### Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

#### Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

### Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

#### Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.



## B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <b>Baumpieper (Anthus trivialis)</b>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art  <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland * Nordrhein-Westfalen 2	<b>Messtischblatt</b> 4714/3, 4714/4
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün      günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb      ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot      ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A      günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B      günstig / gut <input type="checkbox"/> C      ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Zum Vorkommen und zur Darstellung der Betroffenheit des Baumpiepers siehe Kapitel 4.2 und 5.2.1. Die Art gilt nach MULNV & LANUV (2017) nicht als WEA-empfindlich.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich zu Baubeginn im Bereich von Kahlschlagsflächen, Weihnachtsbaumkulturen oder strukturell ähnliche Flächen Nester mit Gelegen oder nicht flüggen Baumpiepern befinden.  Zur Vermeidung des Tatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung oder Verletzung von Individuen) ist eine der folgenden Maßnahmen durchzuführen: 1. Baufeldräumung der betroffenen Flächen zur Errichtung der geplanten WEA außerhalb der Brutzeit des Baumpiepers (21. April bis 31. August). Nach der Baufeldräumung muss bis zum Baubeginn sichergestellt sein, dass die Flächen nicht mehr von Baumpiepern besiedelt werden können. 2. Eine Überprüfung der Bauflächen der geplanten WEA auf Brutvorkommen des Baumpiepers unmittelbar vor Baubeginn. Werden keine Brutvorkommen ermittelt, kann mit der Errichtung der WEA begonnen werden. Sollten auf den Bauflächen Baumpieper brüten, muss das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Olpe abgestimmt werden.		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Die Errichtung und der Betrieb der geplanten WEA werden nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

### Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

## B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <b>Habicht (Accipiter gentilis)</b>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art  <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland * Nordrhein-Westfalen 3	<b>Messtischblatt</b> 4714/3, 4714/4
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün      günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb      ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot      ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A      günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B      günstig / gut <input type="checkbox"/> C      ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Zum Vorkommen der Art und zur Darstellung der Betroffenheit siehe Kapitel 4.2 und 5.2.2. Die Art gilt nach MULNV & LANUV (2017) nicht als WEA-empfindlich.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<p>Eine bau- oder anlagebedingte Tötung oder Verletzung von Habichtchen wird vor dem Hintergrund der Ergebnisse nicht eintreten.</p> <p>Durch die für den Sperlingskauz notwendige Vermeidungsmaßnahme wird der Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG weitestgehend vermieden. Zur gänzlichen Vermeidung des Verbotstatbestandes sollten die Vermeidungsmaßnahmen um den Brutzeitraum von Habichtchen erweitert werden.</p> <p>Zur Vermeidung des Tatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung oder Verletzung von Individuen) ist eine der folgenden Maßnahmen durchzuführen:</p> <p>1. Der Gehölzschnitt/die Rodung der betroffenen Flächen (inkl. Zuwegung) zur Errichtung von geplanten WEA ist außerhalb der Brutzeiten des Habichts (21. März bis 31. Juli, vgl. Tabelle 6.2) durchzuführen. Nach der Rodung/dem Gehölzschnitt können die Flächen nicht mehr von Habichtchen besiedelt werden.</p> <p>2. Eine Überprüfung der Bauflächen der geplanten WEA auf Brutvorkommen des Habichts unmittelbar vor Rodung/Gehölzschnitt. Werden keine Brutvorkommen ermittelt, kann mit der Rodung/dem Gehölzschnitt begonnen werden. Sollten auf den Bauflächen Habichtchen brüten, muss das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Olpe abgestimmt werden.</p>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Die Errichtung und der Betrieb der geplanten WEA werden nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

### Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

ja  nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

ja  nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

ja  nein

## B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)														
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <b>Heidelerche (Lullula arborea)</b>														
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art														
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art  <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>*S</td></tr></table>	3	*S	<b>Messtischblatt</b> <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>4714/3, 4714/4</td></tr></table>	4714/3, 4714/4									
3														
*S														
4714/3, 4714/4														
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="margin-left: 20px;"> <tr><td><input checked="" type="checkbox"/> grün</td><td>günstig</td></tr> <tr><td><input type="checkbox"/> gelb</td><td>ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td><input type="checkbox"/> rot</td><td>ungünstig / schlecht</td></tr> </table>	<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig	<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend	<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> <b>A</b> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> <b>B</b> günstig / gut <input type="checkbox"/> <b>C</b> ungünstig / mittel-schlecht							
<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig													
<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend													
<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht													
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)														
<p>Zum Vorkommen und zur Darstellung der Betroffenheit der Heidelerche siehe Kapitel 4.2 und 5.2.1. Die Art gilt nach MULNV &amp; LANUV (2017) nicht als WEA-empfindlich.</p>														
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements														
<p>Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich zu Baubeginn im Bereich von Kahlschlagsflächen, Weihnachtsbaumkulturen oder strukturell ähnliche Flächen Nester mit Gelegen oder nicht flüggen Heidelerchen befinden.</p> <p>Zur Vermeidung des Tatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung oder Verletzung von Individuen) ist eine der folgenden Maßnahmen durchzuführen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Baufeldräumung der betroffenen Flächen zur Errichtung der geplanten WEA außerhalb der Brutzeit der Heidelerche (01. April bis 31. Juli). Nach der Baufeldräumung muss bis zum Baubeginn sichergestellt sein, dass die Flächen nicht mehr von Heidelerchen besiedelt werden können.</li> <li>2. Eine Überprüfung der Bauflächen der geplanten WEA auf Brutvorkommen der Heidelerche unmittelbar vor Baubeginn. Werden keine Brutvorkommen ermittelt, kann mit der Errichtung der WEA begonnen werden. Sollten auf den Bauflächen Heidelerchen brüten, muss das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Olpe abgestimmt werden.</li> </ol>														
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)														
<p>Die Errichtung und der Betrieb der geplanten WEA werden nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen.</p>														
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%; vertical-align: top;">           1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?            (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)         </td> <td style="width: 10%; text-align: center; vertical-align: middle;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="width: 10%; text-align: center; vertical-align: middle;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;">           2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?         </td> <td style="text-align: center; vertical-align: middle;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center; vertical-align: middle;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;">           3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?         </td> <td style="text-align: center; vertical-align: middle;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center; vertical-align: middle;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;">           4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?         </td> <td style="text-align: center; vertical-align: middle;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center; vertical-align: middle;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> </table>			1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												

### Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

ja  nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

ja  nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

ja  nein

## B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <b>Neuntöter (Lanius collurio)</b>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art  <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland * Nordrhein-Westfalen V	<b>Messtischblatt</b> 4714/3, 4714/4
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün      günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb      ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot      ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A      günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B      günstig / gut <input type="checkbox"/> C      ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Zum Vorkommen und zur Darstellung der Betroffenheit des Neuntötters siehe Kapitel 4.2 und 5.2.1. Die Art gilt nach MULNV & LANUV (2017) nicht als WEA-empfindlich.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<p>Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich zu Baubeginn im Bereich von Kahlschlagsflächen, Weihnachtsbaumkulturen oder strukturell ähnliche Flächen Nester mit Gelegen oder nicht flüggen Neuntöttern befinden.</p> <p>Zur Vermeidung des Tatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung oder Verletzung von Individuen) ist eine der folgenden Maßnahmen durchzuführen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Baufeldräumung der betroffenen Flächen zur Errichtung der geplanten WEA außerhalb der Brutzeit des Neuntötters (11. Mai bis 31. Juli). Nach der Baufeldräumung muss bis zum Baubeginn sichergestellt sein, dass die Flächen nicht mehr von Neuntöttern besiedelt werden können.</li> <li>2. Eine Überprüfung der Bauflächen der geplanten WEA auf Brutvorkommen des Neuntötters unmittelbar vor Baubeginn. Werden keine Brutvorkommen ermittelt, kann mit der Errichtung der WEA begonnen werden. Sollten auf den Bauflächen Neuntöter brüten, muss das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Olpe abgestimmt werden.</li> </ol>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Die Errichtung und der Betrieb der geplanten WEA werden nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen.		
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</li> <li>2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</li> <li>3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</li> <li>4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</li> </ol>		

### Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein



## B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)														
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <b>Rotmilan (Milvus milvus)</b>														
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art														
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art  <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr><tr><td>*S</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen	V	*S	<b>Messtischblatt</b>  <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>4714/3, 4714/4</td></tr></table>	4714/3, 4714/4									
V														
*S														
4714/3, 4714/4														
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="margin-left: 20px;"> <tr><td><input checked="" type="checkbox"/> grün</td><td>günstig</td></tr> <tr><td><input type="checkbox"/> gelb</td><td>ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td><input type="checkbox"/> rot</td><td>ungünstig / schlecht</td></tr> </table>	<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig	<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend	<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> <b>A</b> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> <b>B</b> günstig / gut <input type="checkbox"/> <b>C</b> ungünstig / mittel-schlecht							
<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig													
<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend													
<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht													
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)														
<p>Zum Vorkommen der Art und zur Darstellung der Betroffenheit siehe Kapitel 4.2 und 5.2.2. Die Art gilt nach MULNV &amp; LANUV (2017) als WEA-empfindlich (kollisionsgefährdet).</p>														
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements														
<p>Es werden keine Maßnahmen notwendig.</p>														
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)														
<p>Die Errichtung und der Betrieb der geplanten WEA werden nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen.</p>														
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;">1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small></td> <td style="width: 10%; text-align: center;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="width: 10%; text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> </table>			1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												

### Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

ja  nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

ja  nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

ja  nein

## B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <b>Schwarzspecht (Dryocopus martius)</b>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art  <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland * Nordrhein-Westfalen *	<b>Messtischblatt</b> <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; width: fit-content; margin: 0 auto;">4714/3, 4714/4</div>
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <div style="display: flex; gap: 10px; margin-top: 5px;"> <div style="display: flex; align-items: center; gap: 5px;"> <div style="width: 15px; height: 10px; background-color: green; border: 1px solid black;"></div> <span>grün</span> </div> <span>günstig</span> </div> <div style="display: flex; align-items: center; gap: 5px; margin-top: 5px;"> <div style="width: 15px; height: 10px; background-color: yellow; border: 1px solid black;"></div> <span>gelb</span> </div> <span>ungünstig / unzureichend</span>		

rot

### Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

ja  nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

ja  nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

ja  nein

## B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)														
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <b>Schwarzstorch (Ciconia nigra)</b>														
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art														
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art  <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>*S</td></tr></table>	3	*S	<b>Messtischblatt</b> <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>4714/3, 4714/4</td></tr></table>	4714/3, 4714/4									
3														
*S														
4714/3, 4714/4														
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="margin-left: 20px;"> <tr><td><input checked="" type="checkbox"/> grün</td><td>günstig</td></tr> <tr><td><input checked="" type="checkbox"/> gelb</td><td>ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td><input checked="" type="checkbox"/> rot</td><td>ungünstig / schlecht</td></tr> </table>	<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig	<input checked="" type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend	<input checked="" type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> <b>A</b> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> <b>B</b> günstig / gut <input type="checkbox"/> <b>C</b> ungünstig / mittel-schlecht							
<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig													
<input checked="" type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend													
<input checked="" type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht													
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)														
<p>Zum Vorkommen der Art und zur Darstellung der Betroffenheit siehe Kapitel 4.2 und 5.2.2. Die Art gilt nach MULNV &amp; LANUV (2017) als WEA-empfindlich (Meideverhalten).</p>														
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements														
<p>Es werden keine Maßnahmen notwendig.</p>														
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)														
<p>Die Errichtung und der Betrieb der geplanten WEA werden nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen.</p>														
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;">1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small></td> <td style="width: 10%; text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="width: 10%; text-align: right;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</td> <td style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: right;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: right;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: right;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> </table>			1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												

### Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

ja  nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

ja  nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

ja  nein

## B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <b>Sperlingskauz (Glaucidium passerinum)</b>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art  <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland * Nordrhein-Westfalen *	<b>Messtischblatt</b> <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; width: fit-content; margin: 0 auto;">4714/3, 4714/4</div>
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <div style="display: flex; gap: 10px; margin-top: 5px;"> <div style="display: flex; align-items: center; gap: 5px;"> <div style="width: 15px; height: 10px; background-color: green; border: 1px solid black;"></div> <span>grün</span> </div> <span>günstig</span> </div> <div style="display: flex; align-items: center; gap: 5px; margin-top: 5px;"> <div style="width: 15px; height: 10px; background-color: yellow; border: 1px solid black;"></div> <span>gelb</span> </div> <span>ungünstig / unzureichend</span>		

rot

### Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

ja  nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

ja  nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

ja  nein



## B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <b>Waldschnepfe (Scolopax rusticola)</b>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art  <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland * Nordrhein-Westfalen 3	<b>Messtischblatt</b> 4714/3, 4714/4
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün      günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb      ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot      ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A      günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B      günstig / gut <input type="checkbox"/> C      ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Zum Vorkommen der Art und zur Darstellung der Art siehe Kapitel 4.2 und 5.2.2. Die Art gilt nach MULNV & LANUV (2017) als WEA-empfindlich.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Zur Vermeidung möglicher Beeinträchtigungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG für die Waldschnepfe sollte eine geeignete Maßnahmen durchgeführt werden. Der Flächenumfang dafür beträgt nach MULNV & FÖA (2021) mind. 1 ha. Als geeignete Maßnahmen werden von MULNV & FÖA (2021) genannt: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Strukturierung von Waldbeständen</li> <li>• Erhaltung und Entwicklung feuchter Wälder</li> </ul>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Die Errichtung und der Betrieb der geplanten WEA werden nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

### Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

ja  nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

ja  nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

ja  nein

## B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
<b>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:</b> <span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">Baumhöhlen und -spalten bewohnende Fledermäuse</span>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art  <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <span style="border: 1px solid black; display: inline-block; width: 20px; height: 15px; vertical-align: middle;"></span> Nordrhein-Westfalen <span style="border: 1px solid black; display: inline-block; width: 20px; height: 15px; vertical-align: middle;"></span>	<b>Messtischblatt</b> <span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">4714/3, 4714/4</span>
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <span style="display: inline-block; width: 15px; height: 10px; background-color: #90EE90; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></span> grün      günstig <span style="display: inline-block; width: 15px; height: 10px; background-color: #FFFF00; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></span> gelb      ungünstig / unzureichend <span style="display: inline-block; width: 15px; height: 10px; background-color: #FF0000; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></span> rot      ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> <b>A</b> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> <b>B</b> günstig / gut <input type="checkbox"/> <b>C</b> ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Eine Betroffenheit von Baumhöhlen oder -spalten bewohnenden Fledermäusen könnte eintreten, wenn Bäume entfernt werden müssen, die über ein Potenzial als Quartierstandort für Fledermäuse verfügen.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<p>Mit Ausnahme des WEA-Standorts 6 befinden sich auf allen Bauflächen für die WEA-Standorte mittelalte Nadelholzbestände, denen ein gewisses Quartierpotenzial beigemessen werden kann. Im Bereich der Zuwegung befinden sich zudem einzelne mittelalte Laubholzbestände. Sollten potenzielle Quartierstrukturen von Bautätigkeiten betroffen sein, kann eine Verletzung oder Tötung von Individuen nicht ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung eines Tatbestands nach § 44 Abs. 1. Nr. 1 BNatSchG müssen geeignete Maßnahmen ergriffen werden.</p> <p>1. Vor Aufnahme der Rodungs- bzw. Bauarbeiten sollten potenzielle Quartierstrukturen (z. B. Altbäume) auf Vorkommen von Fledermäusen untersucht werden. Diese Kontrolle sollte durch eine fachkundige Person maximal zwei Wochen vor Rodungs- bzw. Baubeginn erfolgen.</p> <p>2. Falls Fledermäuse auf den Rodungs- bzw. Bauflächen Quartiere besitzen, ist das weitere Vorgehen mit der Genehmigungs- und der Fachbehörde abzustimmen. Hierbei wären erneut alle artenschutzrechtlichen Belange in die Betrachtung einzubeziehen.</p>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Bei Durchführung der Maßnahme unter II.2 wird nicht erwartet, dass die Errichtung und der Betrieb der geplanten WEA artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen wird.</p>		
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</span></li> <li>2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</span></li> <li>3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</span></li> <li>4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</span></li> </ol>		

### Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

ja  nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

ja  nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

ja  nein

## B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <b>Kollisionsgefährdete Fledermausarten</b>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art  <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <input type="checkbox"/> Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/>	<b>Messtischblatt</b> <input type="text" value="4714/3, 4714/4"/>
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün                    günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb                        ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot                            ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A                    günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B                    günstig / gut <input type="checkbox"/> C                    ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Zum Vorkommen der Arten im Untersuchungsraum und Betroffenheit der Arten siehe Kapitel 5.1.2. Die Arten Zwergfledermaus, Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Breitflügelfledermaus und Rauhautfledermaus gelten nach MULNV &amp; LANUV (2017) als grundsätzlich kollisionsgefährdet.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<p>Aufgrund der Ergebnisse der im Jahr 2013 durchgeführten Fledermausuntersuchung besteht für die genannten Arten für die Aktivität im Rotorbereich derzeit eine Prognoseunsicherheit, so dass ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für diese Arten nicht ausgeschlossen werden kann. Zum sicheren Ausschluss eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG müssen daher folgende Maßnahmen durchgeführt werden (vgl. Kapitel 6.1.2).</p> <p>1. Abschaltungen im ersten Betriebsjahr vom 01. April bis 31. Oktober in Nächten (Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang) bei bestimmten vorherrschenden Witterungsbedingungen.            2. Basierend auf neuen Erkenntnissen durch ein optional parallel durchzuführendes „Aktivitätsmonitoring in Gondelhöhe“ sind für den Betrieb ab dem 2. Jahr entweder modifizierte Abschaltungen möglich oder es kann auf solche verzichtet werden.</p>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Die Errichtung und der Betrieb der geplanten WEA werden nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen.</p>		
<p>1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		

### Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

ja  nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

ja  nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

ja  nein

## B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)											
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <b>Haselmaus (Muscardinus avellanarius)</b>											
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art											
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art  <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <table border="1"><tr><td>V</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>G</td></tr></table>	V	G	<b>Messtischblatt</b>  <table border="1"><tr><td>4714/3, 4714/4</td></tr></table>	4714/3, 4714/4						
V											
G											
4714/3, 4714/4											
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <table border="1"> <tr><td style="background-color: green;">■</td><td>grün</td><td>günstig</td></tr> <tr><td style="background-color: yellow;">■</td><td>gelb</td><td>ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td style="background-color: red;">■</td><td>rot</td><td>ungünstig / schlecht</td></tr> </table>	■	grün	günstig	■	gelb	ungünstig / unzureichend	■	rot	ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> <b>A</b> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> <b>B</b> günstig / gut <input type="checkbox"/> <b>C</b> ungünstig / mittel-schlecht	
■	grün	günstig									
■	gelb	ungünstig / unzureichend									
■	rot	ungünstig / schlecht									
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)											
<p>Zum Vorkommen der Art und zur Darstellung der Betroffenheit siehe Kapitel 4.3.1 und 5.1.1. In Bezug auf die Haselmaus wird derzeit kein relevantes Vorkommen auf den Bauflächen erwartet (vgl. Kapitel 5.1.1).</p> <p>Es wird derzeit bau- und anlagebedingt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- keine Verletzung oder Tötung von Individuen im Zusammenhang mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten und / oder</li> <li>- keine erhebliche Störung von Individuen, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern eintreten.</li> </ul> <p>Aufgrund der durch den großflächigen Borkenkäferbefall insbesondere von Fichten ausgelösten aktuellen Dynamik in Waldbereichen im nordrhein-westfälischen Bergland sollte in der Vegetationsperiode vor Rodungsbeginn eine erneute Habitatanalyse erfolgen, um dann zu erfassen, in welchen Bereichen für die Haselmaus geeignete Lebensräume vorhanden sind.</p>											
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements											
<p>Optional kann auch eine Untersuchung, ob auf den geplanten Bauflächen Haselmäuse vorkommen, durchgeführt werden (vgl. hierzu BÜCHNER et al. 2017). Sollten keine Vorkommen der Art festgestellt werden, kann auf weitere Maßnahmen verzichtet werden.</p> <p>In dem Fall, dass Haselmausvorkommen festgestellt werden oder durch die Habitatanalyse geeignete Lebensräume auf den Bauflächen festgestellt wurden und auf eine Erfassung verzichtet wurde, ist eine geeignete Vermeidungsmaßnahme erforderlich, um eine Verletzung oder Tötung von Individuen zu vermeiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vergrämung durch Rodung der Gehölze und Entfernen der Strauchschicht in den als Lebensraum der Haselmaus geeigneten Bereichen ohne Beeinträchtigung des Bodens während der Winterruhe von November bis April. Erdarbeiten können bei guter Witterungslage ab Anfang Mai beginnen, wenn die nun nicht mehr den Lebensraumansprüchen entsprechenden Flächen verlassen wurden.</li> <li>• Im Einzelfall (je nach Eignung der Eingriffsfläche und der angrenzenden Flächen) sollte die Gehölzentnahme mit einer Habitataufwertung der angrenzenden Bereiche außerhalb der Bauflächen (z. B. durch Habitataufwertung mit Nahrungsstrüchern oder durch das Anbringen von Nistkästen vor Beginn der Aktivitätsphase im Mai) kombiniert werden.</li> <li>• Die genannte Maßnahme wird nur auf Flächen erforderlich, die eine Eignung als Überwinterungshabitat für Haselmäuse aufweisen. Hiervon ausgenommen sind beispielsweise reine Nadelforsten ohne Laubauflage, die für die Anlage der Winterquartiere benötigt wird, oder Bereiche mit feuchten Böden.</li> </ul>											
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)											
<p>Die Errichtung und der Betrieb der geplanten WEA werden nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen.</p>											
<ol style="list-style-type: none"> <li>Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</span></li> <li>Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</span></li> <li>Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</span></li> <li>Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</span></li> </ol>											

### Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein



## B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)														
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <b>Wildkatze (Felis silvestris)</b>														
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art														
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art  <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">2</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">3</td></tr></table>	2	3	<b>Messtischblatt</b> <table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"><tr><td>4714/3, 4714/4</td></tr></table>	4714/3, 4714/4									
2														
3														
4714/3, 4714/4														
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="margin-left: 20px;"> <tr><td style="background-color: #008000; color: white; padding: 2px;">grün</td><td style="padding-left: 10px;">günstig</td></tr> <tr><td style="background-color: #ffff00; padding: 2px;">gelb</td><td style="padding-left: 10px;">ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td style="background-color: #ff0000; padding: 2px;">rot</td><td style="padding-left: 10px;">ungünstig / schlecht</td></tr> </table>	grün	günstig	gelb	ungünstig / unzureichend	rot	ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> <b>A</b> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> <b>B</b> günstig / gut <input type="checkbox"/> <b>C</b> ungünstig / mittel-schlecht							
grün	günstig													
gelb	ungünstig / unzureichend													
rot	ungünstig / schlecht													
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)														
<p>Zum Vorkommen der Art und zur Darstellung der Betroffenheit siehe Kapitel 4.3.1 und 5.1.3.            In Bezug auf die Wildkatze wird derzeit kein relevantes Vorkommen auf den Bauflächen erwartet. Es wird derzeit bau- und anlagebedingt keine Verletzung oder Tötung von Individuen im Zusammenhang mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten und / oder erwartet.</p> <p>Aufgrund der durch den großflächigen Borkenkäferbefall insbesondere in Fichten ausgelösten aktuellen Dynamik in Waldbereichen im nordrhein-westfälischen Bergland sollte in der Vegetationsperiode vor Rodungsbeginn eine erneute Habitatanalyse erfolgen, um dann zu erfassen, in welchen Bereichen für die Wildkatze geeignete Lebensräume vorhanden sind.</p>														
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements														
<small>Optional kann eine geeignete Untersuchung, ob im Umfeld der Bauflächen Wildkatzen vorkommen, durchgeführt werden (z. B. mithilfe von „Lockstöcken“, an denen sich die Tiere reiben und anschließender Laboruntersuchung der hinterlassenen Wildhaare; vgl. HUIJE &amp; SIMON (2007)). Sollten keine Vorkommen der Art festgestellt werden, kann auf weitere Maßnahmen verzichtet werden. In dem Fall, dass relevante Wildkatzenvorkommen festgestellt werden oder durch die Habitatanalyse geeignete Lebensräume auf den Bauflächen festgestellt wurden und auf eine Erfassung verzichtet wurde, ist eine geeignete Vermeidungsmaßnahme erforderlich, um eine Verletzung oder Tötung von Individuen zu vermeiden:            - Baufeldräumung außerhalb der zentralen Aufzuchtzeiten der Wildkatze zur Vermeidung von Individuenverlusten (Ende März bis Mitte August)            Sollte die zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung für die Herstellung der Zuwegung nicht möglich sein, muss durch permanent installierte oder regelmäßig wiederkehrende Störzeile vermieden werden, dass auf den Bauflächen geeignete Strukturen als Wurfplätze von Wildkatzen genutzt werden.            - Vermeidung erheblicher Störungen bzw. Vermeidung der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten            Idealerweise sollten die Baumaßnahmen zur Errichtung der geplanten WEA außerhalb der zentralen Wurf- und Aufzuchtzeit und somit außerhalb der Zeit von Ende März bis Mitte Juli stattfinden, um Geheckverluste durch Störungen innerhalb dieser sensiblen Phase zu vermeiden.            Sollte eine zeitliche Beschränkung der Bauzeiten nicht möglich sein, müssen vorsorglich Maßnahmen ergriffen werden, um eventuelle Störungen von Wildkatzen zu minimieren:            1. Im Zeitraum von Ende März bis Mitte Juli werden die Bautätigkeiten zur Errichtung der geplanten WEA auf die Tageslichtzeiten beschränkt. Ausgenommen sind Arbeiten bzw. Anlieferungen, die grundsätzlich nur nachts erfolgen können.            2. Das Befahren der Transportwege, erfolgt im Zeitraum von Ende März bis Mitte Juli außerhalb der Tageslichtzeiten beschränkt mit 20 km / h.            Es müssen in ausreichender Entfernung zu den Bauflächen (mind. 200 m) und den Transportwegen (sowie den weiteren Hauptwegen) (mind. 100 m) nach MULNV &amp; FOA (2021) pro beeinträchtigten Individuum / Geheck acht geeignete Geheckstrukturen (Wurfböden bzw. vergleichbare Strukturelemente; vgl. MULNV &amp; FOA 2021) angelegt werden. Die Strukturen müssen sich in geeigneten Lebensräumen für Wildkatzen bzw. in deren unmittelbarer räumlicher Nähe befinden (vgl. MULNV &amp; FOA 2021).</small>														
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)														
<p>Die Errichtung und der Betrieb der geplanten WEA werden nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen.</p>														
<table style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 80%;">1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</td> <td style="width: 10%; text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="width: 10%; text-align: right;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</td> <td style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: right;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: right;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: right;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> </table>			1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												

### Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).